4784 -2 Bibl.Mont

<36601811380011

<36601811380011

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium
der
Staats-Verwaltung
des
Königreichs Baiern.

IIter Band.

Staatswirthschaftliche Gegenstände.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von
Ge. Döllinger,
O. R. b. d. M. St. S.

München 1813.
Gedruckt durch J. G. J. Seybold.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Bei der Vorlage dieses Bandes habe ich nur die Bemerkung vorausgehen zu lassen, daß schon in der ersten Ankündigung dieses Werkes bei der Bestimmung der Abtheilungen der Gesetze nach den verschiedenen Zweigen der Staats=Verwaltung, das organische Edikt vom 17. Juli 1808 (Reg. Bl. 1808 S. 1665.) über die Konstituirung der General=Kreis=Kommissariate und die

Be=

Bestimmung derselben Würkungskreis, zur Grundlage genommen wurde.

Es kommen demnach in diesem Bande unter dem Titel Staatswirthschaft diejenigen Verordnungen vor, welche in Folge der in dem benannten Edikte unter diesem Begriffe aufgeführten Gegenstände aufgenommen werdeu konnten.

München den 24. Oktober 1813.

Inhalt
des
zweiten Bandes des allgemeinen Geschäfts-Handbuches.

Abgabs-Befreiung.
Abschleif an Gebäuden.
Acceptation der Wechsel.
Aecker.
Agrikultur.
Akerfeld.
Alleen.
Alpen-Rechte.
Alpen-Weide.
Ankunftsbriefe.
Anlehen.
Ansässigmachung.
Anschütten.
Ansiedlungen.
Arrondirung.
Aschen.
Auslichtung der Gehölze bei den Strassen.
Austräge.
Austrocknung, der Lachen, Pfützen und Gräben.

Bank k. in Fürth.
Bankozettel.
Bannrecht.
Bauernhäuser.
Bäume.
Bemairung.
Bezahlung der Foderungen österreichischer Unterthanen.
Bienenzucht.
Birnbäume.
Bodenzinnse, m. s. a. u. Kornbodenz.
Bohlenzäune.
Boten.
Brachanbau.
Brandassekuranz.
Brandweinbrennen.
Brauereien.
Brügelwege * m. lese Prügelwege.

Capitalsvorleihung.
Chaussee-Gräben.
Chaussee-Stunden.
Christbäume.
Consens zu Güterverpfändungen.
Cronwöthstauden.

Dorfschaften, Errichtung neuer.

Eichen, Eichenlohe.
Einlösungsrecht veräusserter Gemeindegründe.
Einlösungsscheine.
Einplankungen.
Einstandsrecht auf Gemeindegründe.

Entschädigung.
a) Für die zu Kiesgruben abgetretenen Gründe.
b) wegen Weidenschaften.
Erbrecht.
Erndezeit.
Erze.
Fabrikanten.
Fabrikate.
Fabriken = Manufakturen.
Fallthore.
Färber.
Färberei.
Feldmäuse.
Felle.
Filzkoppen.
Flächenmaß.
Flachs.
Flöße.
Flüsse.
Flüssigkeitsmaß.
Forstlasten.
Forstwiesen.
Freijahre.
Futterbau.
Gänseweiden
Gaise.
Garngespunnst.
Gebäude.
Geldbodenzinnse, s. Kornbodenzinns
Gemeindeglieder.
Gemeinde-Gründe.
Gemeinde-Wald.
Gemeinde-Weide.
Getreidhandel.
Getreidmaß.
Gewerbsfreiheit.
Gewicht.
Glashandel.
Goldwaschen.
Gräben-Austrocknung.
Grasen.
Großgütler.
Grundbarkeit kultivirter Gründe.
Güter = oder Frachtwagen.
Güter-Zertrümmerung.
Gutsabschleif, Gutsabschwender.
Gutsheimfall.
Gutsherrliche Rechte.
Gutsverstoßungen.
Haidebau.
Handel.
Handels-Conzession.
Handelsgericht.
Handlohn.
Handlungsfirmen.
Hanfbau.
Häuser.
Häusler.
Hausiren.
Hauswirthe.
Herrschaftsgerichte, Kompetenz in Kultursachen.
Herrschaftliche öde Gründe.
Heugrund.
Hirten.

Holz-

Holzgründe.
Holzmaß.
Holzwiesen.
Hopfen.
Hopfenstangen.
Huben.
Hutweiden.
Hüter.
Jahrmärkte.
Immenkörbe.
Industriebegünstigung.
Inländischer Handel.
Inländische Tuchfabrikation.
Inseln-Anschütten.
Jurisdiktion über abgetheilte Gründe.
Kalkmaß.
Kalköfen.
Kameral-Erinnerungen in Kulturssach.
Kauterei.
Kiesgruben.
Kleebau.
Kleingütler.
Kolonien.
Kompetenz-Verhältnisse in staatswirthschaftlichen Gegenständen.
Konto der Kauf- u. Handwerksleute.
Konventionsfuß.
Korn- und Geldbodenzinse.
Körbe.
Kram- und Kaufmannswaaren.
Kronenthaler.
Kulturfrevel.
Kulturstrafen.
Kulturprozesse.
Kultur-Vernachlässigung.
Kultur-Verordnungen.
Landesherrliche öde Gründe.
Landgärtnerei.
Ländgeld.
Landwirthschaftlicher Unterricht.
Landwirthschaftlicher Verein.
Landwirthschaftliche Feste.
Längenmaß.
Latten.
Laubrechen.
Laudemium.
Lederhandel.
Leerhäusler m. l. Leerhäuser.
Leerhäusler.
Leimsieden.
Leinenfabrikate.
Leinwandhandel.
Ludeigenschaft.
Lumpensammeln.
Maß und Gewicht.
Maßstab bei Gründevertheilung.
Maierschaften.
Maierschaftsfristen.
Maulbeerbäume.
Meilenzeiger.
Merkantilstreite.
Moosgründe.
Mooskultur.
Morastige Gründe.
Mühlbäche.
Mühlzwang.

Münz-

Inhalt.

Münzwesen.

Nachtweide.
Niederlagen der Fabrikanten.

Oberirte Bauerngüter.
Obstgärten, Obstbäume.
Oede Gründe.
Oede Höfe.

Pecheln.
Pfändungen.
Pfarrer.
Pferdezucht.
Pflanzung der Bäume.
Post- und Botenwesen.
Pottaschensieden.
Porzellain-Fabrik.
Prämien.
Privat-Gründe.
Privatives Eigenthum.
Privilegien.
Prozesse.

Radfelgen.
Radschuh.
Naupen.
Repsöl.
Reiffe.
Riede.
Riederstadt.
Ringmauern.

Samenhandel.
Schaafe.
Schälwaldungen.
Schifffahrt.
Schiff- und Floßleute.
Schlitten.
Schullehrer.
Schwerdfeger-Fabrikate.
Schweine.

Söldner.
Spatzen.
Spergelbau.
Spinnerei.
Staatswirthschaftliche Gegenstände.
Strassen- und Wasserbau.
Streurechen.

Taglöhner.
Tauben.
Trockene Gründe.
Tuchfabrikation.
Tuchhandel.

Veräußerung der Gemeindsantheile.
Verjährung.
Vertheilung der Gemeindegüter.
Vertheilungs-Maßstab bei Gem. Güt.
Verzäunung.
Viehstand.
Viehtränken.
Viehzucht.

Wachs.
Waldungen.
Wässerung.
Weber.
Wechsel.
Weide.
Weihnachtsbäume.
Wiedereinlösungsrecht d. Gemeindegr.
Wiesen.
Wickenbau.
Wildschaden.
Wollengespunnst.
Wucherthiere.

Zäune.
Zehenden.
Ziegel- und Kalköfen.
Zubaugüter.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	
15	2	statt 5, lese man 100
21	7	v. u. st. Rechten nicht, l. Rechten Dritter nicht
42	4	v. u. st. Berechtiger, l. Berechtigung.
44	4	st. keiner Art, l. keiner schädlichen Art
60	2	v. u. st. Steinen, l. Rainen
61	5	st. Grasen, l. grasen
69	5	v. u. st. Rekkurs, l. Rekurs
—	3	v. u. st. welche, l. welches
87	6	v. u. st. etwann, l. etwan
—	15	v. u. st. dem, den
89	13	v. u. st. verwehrt, l. verwahrt
94	14	v. u. st. Ausschuß, l. Ausfluß
95	14	st. Desert, l. desert
—	2	v. u. st. öden, l. öder
96	5	v. u. st. voralbergischen, l. vorarlbergischen
99	1	st. Leerhäusler, l. Leerhäuser, welches Wort bis Seite 103 also zu lesen ist.
101	5	v. u. st. Auwesen, l. Anwesen
102	1	v. u. st. Häusler, l. Höfler
104	4	st. Ellenweisse, l. Ellenweise
107	12	st. Rürnberger, l. Nürnberger
109	11	v. u. st. Bassis, l. Basis
110	6	v. u. st. andern, l. andere
111	5	v. u. st. gründe auf, l. gründe, auf
123	12	st. landes=, l. Landes=
—	8	v. u. st. melden, l. meldten
128	8	st. Weiße, l. Weise
—	13	st. selber einer unterlassenen, l. selbe einer unterlossenen

Verbesserungen.

Seite	Zeile	
128	1	v. u. st. bestrafung, l. Bestrafung
145	7	v. u. st. Weiße, l. Weise
149	18	st. Weßer, l. Weser
151	5	st. Estafette, l. Estaffette
—	7	v. u. st. Estassetten, l. Estaffetten
157	15	st. betreffende, l. betreffenden
158	5	st. forderliche, l. forderlichen
163	17	st. K. D. S., l. k. D. S. ꝛc.
165	9	v. u. st. Gemeinen, l. gemeinen
167	1	st. welche, l. welche von denselben
202	7	v. u. st. Ganthirer, l. Gantirer
205	15	st. Adressanten, l. Adressaten
209	11	st. Frachstücke, l. Frachtstücke
—	13	st. Adressanten, l. Adressaten
—	17	st. die, l. der
271	7	st. domini, l. dominii
279	10	st. Großzehend, l. Graszehend

Abgabsbefreiung

von öden kultivirten Gründen, m. s. u. Freijahre, u. öde Gründe u. u. Zehend.

Abschleif an Gebäuden

m. s. u. Freijahre.

Acceptation der Wechsel

m. s. u. Wechsel-Ordnung.

Aecker

die Aufhebung der Weide auf bebauten, m. s. u. Weide.

Agrikultur

die Oberaufsicht und Leitung m. s. u. Kompetenz.

Ackerfeld,

dessen Verhältniß zu Wiesgründen, m. s. u. Futterbau.

Alleen

31. May 1790. von Felbern, Weiden, Albern und italienischen Pappelbäumen, mit untermischten Vogelbeer- und Kastanienbäumen, sollen die Unterthanen zu beiden Seiten der Chaussirung in Rücksicht des tragenden Kappholzes selbst anlegen. m. s. a. u. Obstbäume. G. S. v. J. 1797 S. 120.

Alpen-Rechte.

14. März 1789. Wo diese Herkommens sind, soll man den Alpen bestimmte Gränzen anweisen, und selbe mit G. S. v. Jahr 1797 S. 182.

Beiziehung der Interessenten vormerken. Auch soll man hiebei die Weidenschaft zum Hauptgegenstand nehmen, und darauf sehen, daß immer so viel Holz vorhanden seye, als zum Alpenhüttenbau und Viehunterstand erforderlich ist.

Alpen=Weide

m. s. u. Weide.

Ankunftsbriefe

m. s. u. Gemeinde=Gründe.

Anlehen.

3. Aug. 1772. Demjenigen, welcher bei Maierschafts=Errichtung zum erforderlichen Hausbau, und zwar bei einem Viertelhof 200 fl., ein Sechstelhof 150 fl. und bei einem Achtelhof 100 fl. gegen landesgebräuchliche Interessen und Empfang eines obrigkeitlichen Scheins, vielmehr Certifikats, wenigst auf drei Jahre in wirklicher Baarschaft darleihet, oder theils an Baumaterialien vorstreckt, wird das jus separt. ord. sowohl für das Kapital als sämtlichen Interessen auf dem ganzen und neu errichtenden Gute, und zwar dergestalt zugestanden, daß die sonst beschwerliche Versio in rem vom Darleiher, oder wer sonst die Baumaterialien verschaft, blos durch die Existenz des Gebäudes oder erfolgten Hausbau, oder durch die hiezu vorhandenen Baumaterialien bewiesen werden darf; den Obrigkeiten hingegen liegt ob, derlei aufgenommene Gelder, zu solchem Zweck uneinstellig verwenden zu lassen, und sich dießfalls ausser aller schweren Verantwortung zu setzen. G. S. v. Jah. 1784 S. 54.

Den

5. Okt. 1811. Den Neubauten und der Landwirthschaft sind die Anlehen aus dem Stiftungsvermögen zwar vorzüglich vorbehalten; sie können aber auch, wenn annehmbare Gesuche für diese Zwecke befriediget sind, zum Ankaufe einer Realität, zu Reparationen von Gebäuden, zum Ankaufe von Speise- und Saamengetreide, zu Bestellung der Landwirthschaft, und wenn auch die zuläßigen Zwecke gewährt sind, zur Tilgung älterer, gesetzlich privilegirter Schulden bewilliget werden. m. s. a. u. Consense. R. Bl. 1811. S. 1452. 53.

Ansässigmachung.

3. Aug. 1772. Ausländische Bauersleute die sich hier Landes ansässig machen wollen, sollen nur dann angenommen werden, wenn sie so weit bemittelt sind, daß sie ein Gut wenigst halben Theils gegen baaren Erlag, und halben Theils in verzinnslichen, jedoch nicht über 4 Jahre hinauslaufenden Fristen zu übernehmen und zu behaupten im Stande sind. G. S. v. Jahr 1784. S. 57.

Anschütten.

m. s. u. Inseln.

Ansiedlungen

6. März 1802. Die Ansiedlungen auf allen öden Gründen, wo und so oft sich Gelegenheit giebt, sollen befördert werden; in so weit es ohne Verkürzung eines Dritten geschehen kann, ist den Ansiedlern gänzliche Zehendfreiheit, in jedem Falle aber wenigst die fünf und zwanzigjährige zuzusichern. R.Bl. 1802 S. 167. 68.

Denjenigen Kolonisten, welche ihre Wirthschaftsgebäude von Stein aufführen, soll alles zu

den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei, und ohne alle Bezahlung abgegeben werden.

3. Okt. 1803. Der durch Auslichtung der Waldungen neben den Chausseen gewonnene Grund soll zu Feldern und Gärten benutzt, und Ansiedlungen auf diese Plätze ohne weiters zugestanden und in jeder Hinsicht begünstiget werden. R. Bl. 180 S. 807.

Bei Staatswaldungen soll bei diesen Ansiedlungen das Hauptaugenmerk auf Holzhauer genommen werden; — es sind solchen zwey und mehrere Tagwerke, und anderen Ansiedlern eine Zahl nach Umständen, höchstens 15 bis 30 Tagwerk, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 kr. per Tagwerk als Eigenthum, nebst den andern Vortheilen der Kultur einzuräumen.

Zugleich haben diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaumallee zu besorgen. m. s. a. u. Obstbäume.

Arrondirung.

3. Juni 1762. Die größern Felder, Wiesen und Waldungen, welche mit fremden und einschichtigen Stücken untermischt sind, sollen so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzt und eingeschlossen, mithin durch gutwilliges Einverständniß der Interessenten selbst gegen einander ausgewechselt, oder Falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, darüber Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden, um den Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu können. G. S. v. Jah 1771. S. 459.

Die

11. März 1805. Die Gründe-Verwechslungen zu Arrondirungen, gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen, es kann daher die Veranlassung zur Beschätzung daraus nicht erholt werden. R. Bl. 1805 S. 418.

In allen gewöhnlichen Fällen, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, dürfen daher Laudemien nicht in Ansatz gebracht werden.

18. März 1805. Wer sich bereits auf seine arrondirten Gründe zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinde abgeschieden hat, kann nicht mehr genöthiget werden, sein Viehe mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm dadurch frei, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen, wodurch die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst wegfallen, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche derselben, in Ansehung der Gemeinde und der darauf verbundenen Rechte verändert werden. R. Bl. 1805 S. 487.

30. Juli 1806. Zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen, darf bei dem Vertausche gleich großer landgerichtlicher und hofmärkischer Gründe auch die Gerichtsbarkeit, mit Rücksicht auf den seiner zeitigen Jurisdiktions-Heimfall, ausgetauscht werden. R. Bl. 180[illegible] S. 289.

Aschen.

15. Jän. 1808. Der Aschen-Aufkauf ist nicht auf Territorial-Eintheilungen zu beschränken, sondern im ganzen Lande frei. m. s. a. i. d. Abth. **Militär- und Marsch-Sachen unter Saliter.** R. Bl. 1808. S. 178.

Aus-

den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei, und ohne alle Bezahlung abgegeben werden.

3. Okt. 1803. Der durch Auslichtung der Waldungen neben den Chausseen gewonnene Grund soll zu Feldern und Gärten benutzt, und Ansiedlungen auf diese Plätze ohne weiters zugestanden und in jeder Hinsicht begünstiget werden. R. Bl. 1803 S. 807.

Bei Staatswaldungen soll bei diesen Ansiedlungen das Hauptaugenmerk auf Holzhauer genommen werden; — es sind solchen zwey und mehrere Tagwerke, und anderen Ansiedlern eine Zahl nach Umständen, höchstens 15 bis 30 Tagwerk, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 kr. per Tagwerk als Eigenthum, nebst den andern Vortheilen der Kultur einzuräumen.

Zugleich haben diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaumallee zu besorgen. m. s. a. u. **Obstbäume.**

Arrondirung.

3. Juni 1762. Die größern Felder, Wiesen und Waldungen, welche mit fremden und einschichtigen Stücken untermischt sind, sollen so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzt und eingeschlossen, mithin durch gutwilliges Einverständniß der Interessenten selbst gegen einander ausgewechselt, oder Falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, darüber Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden, um den Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu können. G. S. v. Jahr 1771. S. 459.

Die

11. März 1805. Die Gründe-Verwechslungen zu Arrondirungen, gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen, es kann daher die Veranlassung zur Beschätzung daraus nicht erholt werden. R. Bl. 1805 S. 418.

In allen gewöhnlichen Fällen, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, dürfen daher Laudemien nicht in Ansatz gebracht werden.

18. März 1805. Wer sich bereits auf seine arrondirten Gründe zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinde abgeschieden hat, kann nicht mehr genöthiget werden, sein Viehe mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm dadurch frei, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen, wodurch die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst wegfallen, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche derselben, in Ansehung der Gemeinde und der darauf verbundenen Rechte verändert werden. R. Bl. 1805 S. 487.

30. Juli 1806. Zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen, darf bei dem Vertausche gleich großer landgerichtlicher und hofmärkischer Gründe auch die Gerichtsbarkeit, mit Rücksicht auf den seiner zeitigen Jurisdiktions-Heimfall, ausgetauscht werden. R. Bl. 18[illegible] S. 289.

Aschen.

15. Jän. 1808. Der Aschen-Aufkauf ist nicht auf Territorial-Eintheilungen zu beschränken, sondern im ganzen Lande frei. m. s. a. i. d. Abth. **Militär- und Marsch-Sachen unter Saliter.** R. Bl. 1808. S. 178.

Aus-

den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei, und ohne alle Bezahlung abgegeben werden.

3. Okt. 1803. Der durch Auslichtung der Waldungen neben den Chausseen gewonnene Grund soll zu Feldern und Gärten benutzt, und Ansiedlungen auf diese Plätze ohne weiters zugestanden und in jeder Hinsicht begünstiget werden. R. Bl. 1803 S. 807.

Bei Staatswaldungen soll bei diesen Ansiedlungen das Hauptaugenmerk auf Holzhauer genommen werden; — es sind solchen zwey und mehrere Tagwerke, und anderen Ansiedlern eine Zahl nach Umständen, höchstens 15 bis 30 Tagwerk, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 kr. per Tagwerk als Eigenthum, nebst den andern Vortheilen der Kultur einzuräumen.

Zugleich haben diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaumallee zu besorgen. m. s. a. u. Obstbäume.

Arrondirung.

3. Juni 1762. Die größern Felder, Wiesen und Waldungen, welche mit fremden und einschichtigen Stücken untermischt sind, sollen so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzt und eingeschlossen, mithin durch gutwilliges Einverständniß der Interessenten selbst gegen einander ausgewechselt, oder Falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, darüber Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden, um den Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu können. G. S. v. Jahr 1771. S. 459.

Die

11. März 1805. Die Gründe-Verwechslungen zu Arrondirungen, gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen, es kann daher die Veranlassung zur Beschätzung daraus nicht erholt werden. R. Bl. 1805 S. 418.

In allen gewöhnlichen Fällen, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, dürfen daher Laudemien nicht in Ansatz gebracht werden.

18. März 1805. Wer sich bereits auf seine arrondirten Gründe zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinde abgeschieden hat, kann nicht mehr genöthiget werden, sein Viehe mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm dadurch frei, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen, wodurch die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst wegfallen, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche derselben, in Ansehung der Gemeinde und der darauf verbundenen Rechte verändert werden. R. Bl. 1805 S. 487.

30. Juli 1806. Zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen, darf bei dem Vertausche gleich großer landgerichtlicher und hofmärkischer Gründe auch die Gerichtsbarkeit, mit Rücksicht auf den seiner zeitigen Jurisdiktions-Heimfall, ausgetauscht werden. R. Bl. 18[illegible] S. 289.

Aschen.

15. Jän. 1808. Der Aschen-Aufkauf ist nicht auf Territorial-Eintheilungen zu beschränken, sondern im ganzen Lande frei. m. s. a. i. d. Abth. **Militär- und Marsch-Sachen unter Saliter.** R. Bl. 1808. S. 178.

Aus-

den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei, und ohne alle Bezahlung abgegeben werden.

3. Okt. 1803. Der durch Auslichtung der Waldungen neben den Chausséen gewonnene Grund soll zu Feldern und Gärten benutzt, und Ansiedlungen auf diese Plätze ohne weiters zugestanden und in jeder Hinsicht begünstiget werden. R. Bl. 1803 S. 807.

Bei Staatswaldungen soll bei diesen Ansiedlungen das Hauptaugenmerk auf Holzhauer genommen werden; — es sind solchen zwey und mehrere Tagwerke, und anderen Ansiedlern eine Zahl nach Umständen, höchstens 15 bis 30 Tagwerk, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 kr. per Tagwerk als Eigenthum, nebst den andern Vortheilen der Kultur einzuräumen.

Zugleich haben diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaumallee zu besorgen. m. s. a. u. Obstbäume.

Arrondirung.

3. Juni 1762. Die größern Felder, Wiesen und Waldungen, welche mit fremden und einschichtigen Stücken untermischt sind, sollen so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzt und eingeschlossen, mithin durch gutwilliges Einverständniß der Interessenten selbst gegen einander ausgewechselt, oder Falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, darüber Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden, um den Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu können. G. S. v. Jahr 1771. S. 459.

Die

11. März 1805. Die Gründe-Verwechslungen zu Arrondirungen, gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen, es kann daher die Veranlassung zur Beschätzung daraus nicht erholt werden. R. Bl. 1805 S. 418.

In allen gewöhnlichen Fällen, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, dürfen daher Laudemien nicht in Ansatz gebracht werden.

18. März 1805. Wer sich bereits auf seine arrondirten Gründe zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinde abgeschieden hat, kann nicht mehr genöthiget werden, sein Viehe mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm dadurch frei, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen, wodurch die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst wegfallen, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche derselben, in Ansehung der Gemeinde und der darauf verbundenen Rechte verändert werden. R. Bl. 1805 S. 487.

30. Juli 1806. Zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen, darf bei dem Vertausche gleich großer landgerichtlicher und hofmärkischer Gründe auch die Gerichtsbarkeit, mit Rücksicht auf den seiner zeitigen Jurisdiktions-Heimfall, ausgetauscht werden. R. Bl. 180[?] S. 289.

Aschen.

15. Jän. 1808. Der Aschen-Aufkauf ist nicht auf Territorial-Eintheilungen zu beschränken, sondern im ganzen Lande frei. m. s. a. i. d. Abth. **Militär- und Marsch-Sachen unter Saliter.** R. Bl. 1808. S. 178.

Aus-

den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei, und ohne alle Bezahlung abgegeben werden.

3. Okt. 1803. Der durch Auslichtung der Waldungen neben den Chausseen gewonnene Grund soll zu Feldern und Gärten benutzt, und Ansiedlungen auf diese Plätze ohne weiters zugestanden und in jeder Hinsicht begünstiget werden. R. Bl. 1803 S. 807.

Bei Staatswaldungen soll bei diesen Ansiedlungen das Hauptaugenmerk auf Holzhauer genommen werden; — es sind solchen zwey und mehrere Tagwerke, und anderen Ansiedlern eine Zahl nach Umständen, höchstens 15 bis 30 Tagwerk, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 kr. per Tagwerk als Eigenthum, nebst den andern Vortheilen der Kultur einzuräumen.

Zugleich haben diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaumallee zu besorgen. m. s. a. u. Obstbäume.

Arrondirung.

3. Juni 1762. Die größern Felder, Wiesen und Waldungen, welche mit fremden und einschichtigen Stücken untermischt sind, sollen so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzt und eingeschlossen, mithin durch gutwilliges Einverständniß der Interessenten selbst gegen einander ausgewechselt, oder Falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, darüber Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden, um den Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu können. G. S. v. Jahr 1771. S. 459.

Die

11. März 1805. Die Gründe-Verwechslungen zu Arrondirungen, gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen, es kann daher die Veranlassung zur Beschätzung daraus nicht erholt werden. R. Bl. 1805 S. 418.

In allen gewöhnlichen Fällen, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, dürfen daher Laudemien nicht in Ansatz gebracht werden.

18. März 1805. Wer sich bereits auf seine arrondirten Gründe zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinde abgeschieden hat, kann nicht mehr genöthiget werden, sein Viehe mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm dadurch frei, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen, wodurch die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst wegfallen, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche derselben, in Ansehung der Gemeinde und der darauf verbundenen Rechte verändert werden. R. Bl. 1805 S. 487.

30. Juli 1806. Zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen, darf bei dem Vertausche gleich großer landgerichtlicher und hofmärkischer Gründe auch die Gerichtsbarkeit, mit Rücksicht auf den seiner zeitigen Jurisdiktions-Heimfall, ausgetauscht werden. R. Bl. 180[illegible] S. 289.

Aschen.

15. Jän. 1808. Der Aschen-Aufkauf ist nicht auf Territorial-Eintheilungen zu beschränken, sondern im ganzen Lande frei. m. s. a. i. d. Abth. **Militär- und Marsch-Sachen unter Saliter.** R. Bl. 1808. S. 178.

den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei, und ohne alle Bezahlung abgegeben werden.

3. Okt. 1803. Der durch Auslichtung der Waldungen neben den Chausseen gewonnene Grund soll zu Feldern und Gärten benutzt, und Ansiedlungen auf diese Plätze ohne weiters zugestanden und in jeder Hinsicht begünstiget werden. R. Bl. 1803 S. 807.

Bei Staatswaldungen soll bei diesen Ansiedlungen das Hauptaugenmerk auf Holzhauer genommen werden; — es sind solchen zwey und mehrere Tagwerke, und anderen Ansiedlern eine Zahl nach Umständen, höchstens 15 bis 30 Tagwerk, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 kr. per Tagwerk als Eigenthum, nebst den andern Vortheilen der Kultur einzuräumen.

Zugleich haben diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaumallee zu besorgen. m. s. a. u. Obstbäume.

Arrondirung.

3. Juni 1762. Die größern Felder, Wiesen und Waldungen, welche mit fremden und einschichtigen Stücken untermischt sind, sollen so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzt und eingeschlossen, mithin durch gutwilliges Einverständniß der Interessenten selbst gegen einander ausgewechselt, oder Falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, darüber Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden, um den Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu können. G. S. v. Jahr 1771. S. 459.

Die

11. März 1805. Die Gründe-Verwechslungen zu Arrondirungen, gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen, es kann daher die Veranlassung zur Beschätzung daraus nicht erholt werden. R. Bl. 1805 S. 418.

In allen gewöhnlichen Fällen, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, dürfen daher Laudemien nicht in Ansatz gebracht werden.

18. März 1805. Wer sich bereits auf seine arrondirten Gründe zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinde abgeschieden hat, kann nicht mehr genöthiget werden, sein Viehe mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm dadurch frei, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen, wodurch die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst wegfallen, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche derselben, in Ansehung der Gemeinde und der darauf verbundenen Rechte verändert werden. R. Bl. 1805 S. 487.

30. Juli 1806. Zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen, darf bei dem Vertausche gleich großer landgerichtlicher und hofmärkischer Gründe auch die Gerichtsbarkeit, mit Rücksicht auf den seiner zeitigen Juridiktions-Heimfall, ausgetauscht werden. R. Bl. 18[illegible] S. 289.

Aschen.

15. Jän. 1808. Der Aschen-Aufkauf ist nicht auf Territorial-Eintheilungen zu beschränken, sondern im ganzen Lande frei. m. s. a. i. d. Abth. **Militär- und Marsch-Sachen unter Saliter.** R. Bl. 1808. S. 178.

Aus-

Auslichtung der Gehölze.

4. April 1806. Alle Gehölze neben den Strassen müssen auf R.Bl. 1806 S. 149.
15 Schritte links und rechts von der äussern Linie der Seitengräben an ausgelichtet werden. m. s. a. u. Ansiedlungen.

Austräge,

22. April 1789. allzugroße bei Veränderungen der Urbarsgüter sind nicht zu gestatten, und deswegen die Ausnahmsbriefe bei der nachsuchenden Verhandlungs-Ratifikation jedesmal gleich abschriftlich beizulegen. Doch versteht sich dieses nur für den Fall, wo die Güter durch derlei Austräge und Hinausmachung übertriebener Heirathsgüter so geschwächt werden, daß der neue Gutsmaier gleich beim Antritt zum Theil gantmäßig ist. G. S. v. Jahr 1797. S. 52.

Austrocknung

der Lachen und Pfützen, m. s. u. Viehtränk,
der sumpfigen Stadtgräben, m. s. u. Gräben.

Bank

Bank,
königliche in Fürth.

16. Nov. 1806. Dieses Institut soll mit der Firma: königlich baierische Bank in seiner bisherigen Verfassung bleiben, auch die Direktion und das Betriebspersonal beibehalten; sonach die Banknoten und Schuldscheine wie bisher von den Direktoren und den Banquier, die Korrespondenz und kaufmännischen Wechsel aber allein von dem letztern unterschrieben werden. R. Bl. 1807 S. 37.

S. K. M. tretten bei dieser Bank in alle Rechte und Verbindlichkeiten S. M. des Königs von Preussen ein, und übernehmen mithin die vollkommene Garantie dieses Instituts, ohne allen Vorbehalt für sich und ihre Nachkommen in der Regierung.

12. Jan. 1807. Alle Gelder minderjähriger oder ihnen gleichgeachteter Personen, ferner alle Gelder der piorum corporum, sollen, in so ferne und so lange als solche nicht zu einem höheren Zinsfuße gesetzlich sicher untergebracht werden können, bei der Bank zu Fürth gegen Schuldschein um 3 Prozent jährliche Interessen untergebracht werden. — — — S. 227.

Banko=

Bankozettel.

26. Juny 1806. Die gesetzlichen Verhältnisse der vor Abwür- R. Bl. 1806
25. Juli digung der Bankozettel in Tirol kontrahir- S. 236.
1807. ten Schulden m. s. u. Bezahlung der 1807 S. 1334
12. May 1808. Forderungen österreichischer Un- 1808 S. 1293
terthanen.

Bannrecht.

m. s. u. Brauereien u. u. Gewerbsfreiheit.

Bauernhäuser

m. s. u. Häuserbau.

Bäume.

21. Mai 1782. Die Steckung der Maienbäume auf dem Frohnleichnamsfeste oder sogenannten Kranzeltag, wie auch bei dem Märzenbierloos soll abgeschaft werden. G. S. v. Jahr 1788 S. 654.

Sulzbach. 19. Febr. 1781. Die Aufstellung der Maienbäume in den Dörfern und einzelnen Höfen am 1ten Mai und am Feste St. Johannes des Täufers ist bei 10 Reichsthaler Strafe verboten. — — — S. 647.

26. Mai 1775. Wer sich in Pflanzung der Bäume am mehrsten in jedem Rentamte (München, Landshut, Straubingen, Burghausen) auszeichnet, soll jährlich 30 fl. erhalten. G. S. v. Jahr 1784 S. 907.

3. Dez. 1804. 12. Jan. 1807. Die Gewohnheit, den Kindern auf das Weihnachtsfest Christbäume aufzustellen, soll abgeschaft werden. m. s. a. u. Eichen u. u. Obstbäume. Ulm. R. Bl. 1804. S. 1199. R. Bl. 1807 S. 230.

Be-

Bemaierung
der Zubaugüter, m. s. u. Zubaugüter.

Bezahlung
der Foderungen österreichischer Unterthanen.

29. April 1812. 1. Alle in den baierischen Staaten vor dem 15ten März 1811 gemachten Privat-Anleihen, so wie alle aus Kontrakten oder sonstigen Verpflichtungen aller Art entspringenden Zahlungen, in so ferne solche vor dem 15ten März 1811 errichtet worden sind, sollen, so weit nicht die in den folgenden §§. festgesetzten Ausnahmen eintretten, an österreichische Unterthanen nach deren vollem Betrage im 20 fl. Fuß in kaiserlich österreichischen Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Wiener Bankozetteln (so lange diese im Umlaufe sind) abgeführt werden, welches sowohl vom Kapital als von den Interessen gilt. R. Bl. 1812 S. 801. 806.

2. Ausgenommen hievon sind jene Schuldverschreibungen und Kontrakte aller Art, worin bestimmte Münzsorten eigens bedungen worden sind, als in welchem Falle auch die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden muß.

Verpflichtungen auf Gold- und Silbermünze überhaupt sind jedoch nicht hieher zu zählen, sondern den Verpflichtungen auf klingende Münze gleich zu achten, welche nach der Vorschrift des §. 1 behandelt werden.

3. Ausgenommen sind ferner die Schuldverschreibungen und Kontrakte aller Art, in welchen

die

die Zahlung ausdrücklich in Wiener Bankozetteln bedungen worden ist.

4. Ausgenommen sind endlich die Schuldverschreibungen und Kontrakte aller Art, welche entweder in den kaiserlich österreichischen Staaten selbst, oder in den erst durch den Preßburger und Wiener Frieden abgetrettenen und mit der Krone Baiern vereinigten Landestheilen, in welchen die Wiener Bankozettel vorher gesetzlichen Kurs hatten, vor derselben Reduktion errichtet worden sind, so ferne nicht darin ausdrücklich die Rückzahlung in klingender oder Konventionsmünze bedungen worden ist.

5. Die Zahlungen aus den im §. 3 und 4 erwähnten Schuld-Verschreibungen und Kontrakten, (so ferne nicht klingende Münze bedungen worden ist, als in welchem Falle nach dem §. 1 sich geachtet werden muß) richten sich, so weit solche an österreichische Unterthanen geleistet werden müssen, ganz nach den durch das kaiserlich österreichische Patent vom 20. Februar über die Verträge österreichischer Unterthanen gegebenen Bestimmungen.

6) Sind daher die im §. 3 und 4 erwähnten Schuldverschreibungen und Kontrakte vor dem Jahre 1799 errichtet, so wird die Zahlung nach der Vorschrift des §. 1 geleistet.

7. Sind die im §. 3 und 4 erwähnten Schuldverschreibungen und Kontrakte seit dem J.

1799

1799 bis zum letzten September 1810 geschlossen und errichtet worden, so sind die daraus zu leistende Zahlungen an Kapital und Interessen lediglich nach der durch die kaiserlich österreichische Regierung bekannt gemachten und unten abgedruckten Skala zu berechnen und in dem hiernach in dem 20 Guldenfuße ausfallenden Betrage in Einlösungsscheinen, oder in fünffachem Betrage in Bankozetteln an österreichische Unterthanen zu leisten.

8. Sind endlich die im §. 3 und 4 erwähnten Schuldverschreibungen und Kontrakte erst nach dem 1ten Oktober 1810 und bis zum 14ten März 1811 errichtet worden, so sind die Zahlungen nach dem Kurse von 500 zu berechnen.

9. Da in dem kaiserlich österreichischen Patente vom 20. Februar 1811 §. 10 verordnet wird, daß bei der seit dem 15. März 1811 mit Ausländern geschlossenen Verträgen die Zahlung auch in klingender Münze geleistet werden soll; so soll dies auch rücksichtlich der seit dem 15. März 1811 mit österreichischen Unterthanen in klingender Münze geschlossenen Verträgen gegen die österreichischen Unterthanen beobachtet, und die Bezahlung an solche im vollen Betrage mit Konventionsmünze geleistet werden.

10. Zessionen an kaiserlich österreichische Unterthanen sind lediglich nach dem Zeitpunkte und dem Inhalte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und der Schuldner hat nach der Verschiedenheit derselben, die Zahlungen der

in

in den Zessionen aufgeführten Beträge nach Maaßgabe der in den §§. 1 bis 9 enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

11) Bei Zessionen, welche von österreichischen Unterthanen oder Unterthanen anderer Staaten geschehen sind, kommt es darauf an, ob solche bereits vor dem 1ten Mai 1811 dem Schuldner insinuirt worden, oder doch vor diesem Zeitpunkte gerichtlich geschehen sind. Nur in diesen zwei Fällen wird sich nach den überhaupt bestehenden Gesetzen geachtet, ausserdem aber tritt die Disposition des §. 10 auch gegen den Zessionär und Gläubiger ein, es wäre dann, er könnte den ihm obliegenden Beweis vollkommen herstellen, daß die Zession wirklich vor dem 1. Mai 1811 geschehen sey.

12. Aus dem gegenwärtigen Gesetze findet wegen bereits geleisteten Zahlungen keine Rückfoderung statt. Zahlungen jedoch, welche zur Zeit der Kundmachung desselben bereits fällig, aber noch nicht entrichtet waren, richten sich nach dessen Bestimmungen, welche durch die besonders beigefügten Beispiele näher erläutert sind.

Skala

Skala

über den Kurs der Bankozettel, nach welchem die Zahlungen zufolge des §. 13 und 14 des Patents vom 20. Hornung 1811 zu leisten sind.

Monate.	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner : : :	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar : : :	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März : : :	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April : : :	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	—
Mai : : :	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	—
Juni : : :	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	—
Juli : : :	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	—
August : : :	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	—
September : : :	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	—
Oktober : : :	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	—
November : : :	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	340	500	—
Dezember : : :	113	118	177	128	133	132	149	184	203	222	405	500	—

Zu 1. Ein fünfprozentiges Kapital von 120 fl. (24 fl. Fuß), welches ein Baier einem Österreicher vor dem 15. März 1811 schuldig geworden, wird in der Regel mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln bezahlt und mit 5 fl. in Einlösungsscheinen oder 25 fl. in Bankozetteln verzinnset.

Zu 6. Der aus einem im Innviertel im Jahr 1798 geschlossenen Kaufsvertrag herrührende Kaufschillingsrest, von 100 fl. (da damals der 20 fl. Fuß galt) muß an einen österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln bezahlt werden.

Zu 7. Ein im Juli 1802 in Tirol, wo damals der 21 fl. Fuß Landeswährung war, zu vierprozentigen Zinnsen dargelehntes Kapital von 126 fl., welches im 20 fl. Fuß 120 fl. macht, wäre, da der Kurs damals nach obiger Skala auf 120 fl. stand, mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln an einen österreichischen Unterthan zu bezahlen und mit 4 fl. in Einlösungsscheinen oder 20 fl. in Bankozetteln zu verzinsen. Auf die nämliche Art wäre ein im Julius 1802 auf 126 fl. festgesetzter Pachtschilling von einem in Tirol gelegenen Gute einem österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln abzuführen.

Zu 8. Ein im November 1810 zu Wien erhaltenes fünfprozentiges Darlehen von 100 fl. wird einem österreichischen Unterthan, so ferne nicht dessen Zurückzahlung in klingender Münze be-

bedungen worden ist, mit 20 fl. in Einlösungs-scheinen, oder 5 fl. in Bankozetteln bezahlt, und mit 1 fl. in Einlösungsscheinen oder 5 fl. in Bankozetteln verzinset.

Bienenzucht.

24. May 1762. Jeder soll bei seinem Gute auf die Unterhaltung einer gewissen Anzahl Immenkörbe Bedacht nehmen; daher wird man von Seite der Regierung trachten, eigene, der Immenpflege wohl erfahrne Leute in das Land zu ziehen, und ihnen die ohnehin dort und da zu verpachtende Kastengründe auf Gerechtigkeit mit der Kondition verleihen, auch andern dergleichen erforderlichen Unterricht mitzutheilen. G. S. v. Jahr 1771. S. 457.

26. May 1775. Wer sich in Haltung der Bienenstöcke am meisten in jedem Rentamte auszeichnet, soll jährlich 30 fl. erhalten. G. S. v. Jahr 1784. S. 907.

Birnbäume

m. s. u. Obstbäume.

Bodenzinse.

10. Sept. 1810. Alle dem Staats-Aerar vorbehaltene, sowohl Korn- als Geldbodenzinse können abgelöst werden, und zwar nach und nach in kleinen Raten. Bei einem Complex von mehrern Grundstücken steht es auch frei, entweder ein einzelnes dieser Grundstücke ganz frei zu machen, oder die Gesammt-Summen seines Bodenzinses zu mindern. R. Bl. 1810 S. 833.

Für die Ablösung eines jährlich zu entrichtenden Metzen Korn müssen 50 fl. und für die Ablösung eines jährlich zu entrichtenden Guldens müssen 30 fl. bezahlt werden.

Für

Für jede Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeldlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertiget, und nebenher geschieht auch die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe.

Es ist nicht nothwendig, daß die Ablösung eben an dem Tage geschehe, an welchem der Bodenzins verfällt; dagegen hat aber der Ablösende jenes Ratum des Bodenzinses, welches auf den Zeitraum zwischen der jüngsten Verfallzeit und zwischen dem Tage der Ablösung trift, besonders zu vergüten, und zwar bei dem Kornbodenzinse nach dem Normalpreise des vorigen Jahres, um mit dem Maaßstabe zu dieser Ratums-Vergütung nicht erst bis zum nächstfolgenden Dezembermonate, in welchem sich erst der Normalpreis des laufenden Jahres decidirt, zuwarten zu müssen. Für die Bezahlung der Ablösungs-Summe können und dürfen keine Fristen bedungen und angenommen werden, weil die Ablösung ohnehin Metzenweise oder Guldenweise geschehen kann.

Die Ablösungs-Summe muß wenigstens zur Hälfte in baarem Gelde geleistet werden, die andere Hälfte aber kann mit solchen Staats-Obligationen abgeführt werden, deren ausdrücklicher Inhalt mit sich bringt, daß sie bei Verkäufen und Ablösungen angenommen werden sollen.

Ueber die weitere Geschäftsbehandlung s. m. i. der Abth. Finanz u. Bodenzinse, u. in d. I. Bd. u. Lehen §. 29.

Bohlenzäune

m. s. u. Zäune.

Boten,

m. s. u. Post- und Botenwesen.

Brachanbau.

24. März 1762. Die Brachfelder sollen nicht mehr ungebaut liegen bleiben; jedem Eigenthümer ist es hinfüro unverwehrt seine eigene Brache zu bauen, und das Weidrecht findet auf den bebauten Brachfeldern zu keiner Zeit mehr statt. G. S. v. Jahr 1771. S. 454.

3. Juni 1762. Wenn der mehrere Theil des Brachfeldes angebaut wird; so muß auch der mindere Theil demselben nachfolgen, oder wenigstens so lange, bis die Früchte von dem ganzen Felde völlig eingebracht sind, auch auf den unangebauten Gründen nicht in die Weide genommen werden. G. S. v. Jah 1771. S. 459.

Falls aber nur der mindere Theil, oder ein so anderes Stück in der Brache angebaut wird, so soll zwar auf dem übrigen ungebauten Felde die Viehweide nicht verwehrt, jedoch auch nur unter fleißiger Obhut vergönnt seyn, damit die angebauten Stücke von dem Vieh unbeschädigt bleiben.

Die Obrigkeiten des Orts haben den Bauersleuten, welche sich nicht selbst zu Bebauung der Brache anschicken, nachdrucksamst zuzusprechen, und ihnen ihren eigenen Nutzen und Schaden hierunter wohl vorzustellen, auch denselben unverhalten zu lassen, daß sie, wenn sie solches vernachlässigen, bei entstehendem Schauer, Mißwachs und andern Unglücksfällen, wenig oder gar nicht bemitleidet werden sollen.

9. Nov. 1770. Diejenigen Unterthanen und Landleute, welche einen Theil ihrer Brachfelder und andere öde Plätze mit verschiedenen Früchten und Kräuterwerk erbauen, sollen bei Nachlaßgesuchen besonders berücksichtiget werden, weswegen die Beamten in den Nachlaß- und andern Gutachtensberichten, über das diesfallsige Verhalten der supplizirenden Unterthanen besondere Anmerkungen beizusetzen haben. m. s. a. u. **Nachlässe.** G. S. v. Jahr 1771. S. 473.

12. Nov. 1762. Die Intention des Gesetzes gehet jedoch nicht dahin, daß die Brache aller Orten mit Getreid angebauet werden soll, sondern es will nur, daß jene, welche ihr Brachfeld anbauen, von ihren Nachbarn unter dem Vorwande des Blumenbesuchs daran nicht gehindert werden sollen, ausgenommen an Orten, wo große Schäfereien hergebracht sind. m. s. a. u. **Weidrecht.** G. S. v. Jahr 1771. S. 462

5. Juny 1772. Es steht jedem Eigenthümer oder Inhaber der Brachfelder frei, hinfüro und zu allen Zeiten selbe mit solchen nach seinem Gutdünken und Beschaffenheit des Erdreichs tauglichen Sommerfrüchten und Erdgewächsen oder Kräuterwaaren anzubauen, welche noch vor der hierauf folgend winterlichen Besaamung eingesammelt, sofort derlei Aecker wieder zum Wintergetreide bestellt werden mögen. M. G. S. v. J. 1784 S. 879

An jenen Ortschaften, wo ausser dem Brachfelde sonsten gar keine Weidegründe mehr übrig wären, soll durch diesen Anbau der Blumenbesuch nicht allzusehr eingeschränkt werden, gleichwohl aber steht es jedem Besitzer frei, von derlei Brachäckern wenigstens den zehnten Theil auf vorgemerkte Art zu benutzen, und so ferne sich diese, wie auch alle andere, welche nur einen Theil

ihres

ihres Brachfeldes solchermassen anzubauen Vorhabens sind, über die Plätze, worauf dieser Bau geführt werden solle, miteinander nicht vereinigen könnten; so liegt der Obrigkeit ob, hiezu den bequemsten Ort von Amtswegen anzuzeigen.

Brandassekuranz.

23. Jän. 1811. Die besondern Brandversicherungs-Gesellschaften werden in einer einzigen allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie vereiniget, und eine besondere Brandversicherungs-Ordnung bestimmt. (23. Jan. 1811 S. 129—134.) R. Bl. 1811 S. 129—134.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Reichs, ohne Ausnahme irgend eines Kreises oder Bezirkes.

Der Ein- und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine besondere Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines Jeden Willkühr ab.

Den Theilnehmern wird in Unglücksfällen, neben den grundherrlichen Nachlässen auch 3 Freijahre von den zum Nachlasse geeigneten direkten Auflagen bewilliget; die nicht Einverleibten sind von allen Begünstigungen ausgeschlossen.

Brandsammlungs-Patente und Zeugnisse über erlittene Brandschäden sollen nicht mehr ausgestellt werden.

Alle im Reiche mit Gebäuden ansäßige Eigenthümer sind der Theilnahme an der Anstalt fähig. Jeder Eigenthümer kann von seinen Gebäuden so viele als er will versichern lassen.

Wenn Eigenthümer eines versicherten Gebäudes in ihrer Abwesenheit keinen Stellvertretter er-

nennen, so werden die Miethsleute davor angesehen, in Ermanglung dieser haltet sich die Anstalt an die Effekten oder an das Gebäude selbst.

Kuratoren und Vormünder haben 3 Monate nach dieser angetrettenen Funktion die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen in die Anstalt einschreiben zu lassen. Im Unterlassungsfall für allen Schaden zu haften.

Gebäude müssen einverleibt werden auf Verlangen eines Miteigenthümers und Hypothekar-Gläubigers.

Nutzeigenthümer und Nutznießer, insbesondere Lehenholden, Pfarrer und Zehendberechtigte, sind fähig an der Anstalt Theil zu nehmen.

Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte vom Amtswegen angehalten werden.

Nur Gebäude können versichert werden, ausgenommen Pulvermühlen, Schmelz- und Eisenwerke, Glocken- und Stückgießereyen, Ziegel-Glas- und Rußhütten, Hanf- und Flachsdörren und Kalköfen, dann isolirt liegende nur zu militärischen Zwecken bestimmte Festungen.

Derlei Gebäude welche schon seit dem Oktober 1809 einer Gesellschaft einverleibt waren, tretten in die Anstalt über, bis zur ersten Veränderung der Person des Besitzers.

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, können ebenfalls versichert werden, jedoch, bis der Bau vollendet seyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung

rung

rung erneuert, oder ausserdem für erloschen angesehen werden soll.

Ein wegen Baufälligkeit abgebrochenes, oder durch Brand und andere Unfälle verunglücktes versichertes Gebäude, wird fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt: ausgenommen, der Eigenthümer würde eine — wenn sonst nur zulässige — Erklärung von sich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedenen Personen getheilt ist, kann nicht nach Theilen angenommen werden.

Die Erklärung zu dem Eintritte kann zu jeder Zeit, mit Ausschluß des Monats September, vor der unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde geschehen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, ob der Eintritt für das laufende oder das folgende Jahr geschehe, mit Benennung der zu versichernden Gebäude und einem Anschlag derselben auf eine zu versichernde runde Summe, welche für jedes einzelne Gebäude nicht weniger als 30 fl. betragen, aber auch den Werth nicht übersteigen darf.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern jährlich erhöhet oder herabgesetzt werden, diese Minderung darf jedoch den Rechten nicht nachtheilig seyn.

Bei gerichtlichen Bestimmungen darf der Anschlag auf nicht weniger als die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Der Anschlag kann jährlich vermehrt oder vermindert werden.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten ent-

entstehen oder bei Gelegenheit und in Folge eines ausgebrochenen Brandes beschädiget werden. Die Entschädigung wird in drei Monaten nach dem Brande, ohne Rücksicht auf privative Vermögens-Umstände unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude verordnungsmäßig erbaut werden.

Wenn eine Feuersbrunst aus, jedoch auch groben Verschulden des Eigenthümers oder eines Dritten entstehet, so wird zwar der Beschädigte entschädiget, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist die Schuld hingegen offenbar von grober Art, sohat die Anstalt gegen den Urheber einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der vergütenden Schäden.

Ist der Schuldige selbst Theilnehmer der Anstalt, so hat er für sich keine Entschädigungs-Foderung und auch keinen Ersatz für die Vergütung der verursachten Schäden zu leisten, und er ist seiner Entschädigungs-Foderung ganz oder zum Theil verlustig, und muß der Anstalt zu Vergütung der verursachten Schäden Ersatz leisten.

Entstehet ein Brand in Kriegszeiten durch militärische Unternehmungen, so wird nur der dritte Theil der Ersatz-Summe geleistet.

Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartiren, bei Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten ohne Befehl aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und

Ge-

Gefechte, oder aus Nachläßigkeit oder Muthwillen entstanden sey; so haben die Polizeibehörden unter Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath zu entscheiden.

Die Beitragspflichtigkeit erstreckt sich darauf, von jedem Hundert oder Tausend Gulden Kapitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maaßstab der Beiträge richtet sich nach der Größe des versicherten gesammten Grundkapitals, und zweitens nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigung und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt.

Zur Bildung eines Vorschußfondes hat jeder Theilnehmer 3 Jahre hintereinander jedesmal zwei Kreuzer vom Hundert Gulden der gewöhnlichen Einlage zu bezahlen, wozu auch alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen, und diejenigen Summen, welche durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden, verwendet werden.

Die Beiträge müssen pünktlich geliefert werden. Nachlässe finden nicht statt, wohl aber Fristenzahlungen, wenn die Summe der Beiträge den Betrag von 15 kr. auf jedes 100 Gulden übersteigt.

Hinsichtlich der rückständigen und im Laufe eines Konkurses verfallenen Beiträge, hat die Anstalt das bestimmte Vorzugsrecht.

Entschädigungsgelder können unter keinem Vorwande mit Arrest oder Konfiskation belegt, sondern müssen ausschließend zu dem bestimmten Zweck verwendet werden.

Wer

9. Nov. 1770. Diejenigen Unterthanen und Landleute, wel- G. S. v. Jahr
che einen Theil ihrer Brachfelder und andere öde 1771. S. 473
Plätze mit verschiedenen Früchten und Kräuterwerk erbauen, sollen bei Nachlaßgesuchen besonders berücksichtiget werden, weswegen die Beamten in den Nachlaß- und andern Gutachtensberichten, über das diesfallsige Verhalten der supplizirenden Unterthanen besondere Anmerkungen beizusetzen haben. m. s. a. u. **Nachlässe.**

12. Nov. 1762. Die Intention des Gesetzes gehet jedoch nicht G. S. v. Jah
dahin, daß die Brache aller Orten mit Getreid 1771. S. 462
angebauet werden soll, sondern es will nur, daß jene, welche ihr Brachfeld anbauen, von ihren Nachbarn unter dem Vorwande des Blumenbesuchs daran nicht gehindert werden sollen, ausgenommen an Orten, wo große Schäfereien hergebracht sind. m. s. a. u. **Weidrecht.**

5. Juny 1772. Es steht jedem Eigenthümer oder Inhaber M.G.S.v.
der Brachfelder frei, hinfüro und zu allen Zeiten 1784 S.87
selbe mit solchen nach seinem Gutdünken und Beschaffenheit des Erdreichs tauglichen Sommerfrüchten und Erdgewächsen oder Kräuterwaaren anzubauen, welche noch vor der hierauf folgend winterlichen Besaamung eingesammelt, sofort derlei Aecker wieder zum Wintergetreide bestellt werden mögen.

An jenen Ortschaften, wo ausser dem Brachfelde sonsten gar keine Weidegründe mehr übrig wären, soll durch diesen Anbau der Blumenbesuch nicht allzusehr eingeschränkt werden, gleichwohl aber steht es jedem Besitzer frei, von derlei Brachäckern wenigstens den zehnten Theil auf vorgemerkte Art zu benutzen, und so ferne sich diese, wie auch alle andere, welche nur einen Theil

ihres

ihres Brachfeldes solchermassen anzubauen Vorhabens sind, über die Plätze, worauf dieser Bau geführt werden solle, miteinander nicht vereinigen könnten; so liegt der Obrigkeit ob, hiezu den bequemsten Ort von Amtswegen anzuzeigen.

Brandassekuranz.

23. Jän. 1811. Die besondern Brandversicherungs-Gesellschaften werden in einer einzigen allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie vereiniget, und eine besondere Brandversicherungs-Ordnung bestimmt. (23. Jan. 1811 S. 129—134.) R. Bl. 1811 S. 129—134.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Reichs, ohne Ausnahme irgend eines Kreises oder Bezirkes.

Der Ein- und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine besondere Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines Jeden Willkühr ab.

Den Theilnehmern wird in Unglücksfällen, neben den grundherrlichen Nachlässen auch 3 Freijahre von den zum Nachlasse geeigneten direkten Auflagen bewilliget; die nicht Einverleibten sind von allen Begünstigungen ausgeschlossen.

Brandsammlungs-Patente und Zeugnisse über erlittene Brandschäden sollen nicht mehr ausgestellt werden.

Alle im Reiche mit Gebäuden ansäßige Eigenthümer sind der Theilnahme an der Anstalt fähig. Jeder Eigenthümer kann von seinen Gebäuden so viele als er will versichern lassen.

Wenn Eigenthümer eines versicherten Gebäudes in ihrer Abwesenheit keinen Stellvertretter er-

nennen, so werden die Miethsleute davor angesehen, in Ermanglung dieser haltet sich die Anstalt an die Effekten oder an das Gebäude selbst.

Kuratoren und Vormünder haben 3 Monate nach dieser angetrettenen Funktion die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen in die Anstalt einschreiben zu lassen. Im Unterlassungsfall für allen Schaden zu haften.

Gebäude müssen einverleibt werden auf Verlangen eines Miteigenthümers und Hypothekar-Gläubigers.

Nutzeigenthümer und Nutznießer, insbesondere Lehenholden, Pfarrer und Zehendberechtigte, sind fähig an der Anstalt Theil zu nehmen.

Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte vom Amtswegen angehalten werden.

Nur Gebäude können versichert werden, ausgenommen Pulvermühlen, Schmelz- und Eisenwerke, Glocken- und Stückgießereyen, Ziegel-Glas- und Rußhütten, Hanf- und Flachsdörren und Kalköfen, dann isolirt liegende nur zu militärischen Zwecken bestimmte Festungen.

Derlei Gebäude welche schon seit dem Oktober 1809 einer Gesellschaft einverleibt waren, tretten in die Anstalt über, bis zur ersten Veränderung der Person des Besitzers.

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, können ebenfalls versichert werden, jedoch, bis der Bau vollendet seyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versiche-

rung

rung erneuert, oder ausserdem für erloschen angesehen werden soll.

Ein wegen Baufälligkeit abgebrochenes, oder durch Brand und andere Unfälle verunglücktes versichertes Gebäude, wird fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt: ausgenommen, der Eigenthümer würde eine — wenn sonst nur zulässige — Erklärung von sich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedenen Personen getheilt ist, kann nicht nach Theilen angenommen werden.

Die Erklärung zu dem Eintritte kann zu jeder Zeit, mit Ausschluß des Monats September, vor der unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde geschehen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, ob der Eintritt für das laufende oder das folgende Jahr geschehe, mit Benennung der zu versichernden Gebäude und einem Anschlag derselben auf eine zu versichernde runde Summe, welche für jedes einzelne Gebäude nicht weniger als 30 fl. betragen, aber auch den Werth nicht übersteigen darf.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern jährlich erhöhet oder herabgesetzt werden, diese Minderung darf jedoch den Rechten nicht nachtheilig seyn.

Bei gerichtlichen Bestimmungen darf der Anschlag auf nicht weniger als die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Der Anschlag kann jährlich vermehrt oder vermindert werden.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten

ent=

entstehen oder bei Gelegenheit und in Folge eines ausgebrochenen Brandes beschädiget werden. Die Entschädigung wird in drei Monaten nach dem Brande, ohne Rücksicht auf privative Vermögens-Umstände unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude verordnungsmäßig erbaut werden.

Wenn eine Feuersbrunst aus, jedoch auch groben Verschulden des Eigenthümers oder eines Dritten entstehet, so wird zwar der Beschädigte entschädiget, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist die Schuld hingegen offenbar von grober Art, sohat die Anstalt gegen den Urheber einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der vergütenden Schäden.

Ist der Schuldige selbst Theilnehmer der Anstalt, so hat er für sich keine Entschädigungs-Foderung und auch keinen Ersatz für die Vergütung der verursachten Schäden zu leisten, und er ist seiner Entschädigungs-Foderung ganz oder zum Theil verlustig, und muß der Anstalt zu Vergütung der verursachten Schäden Ersatz leisten.

Entstehet ein Brand in Kriegszeiten durch militärische Unternehmungen, so wird nur der dritte Theil der Ersatz-Summe geleistet.

Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartiren, bei Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten ohne Befehl aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und

Ge-

Gefechte, oder aus Nachläßigkeit oder Muthwillen entstanden sey; so haben die Polizeibehörden unter Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath zu entscheiden.

Die Beitragspflichtigkeit erstreckt sich darauf, von jedem Hundert oder Tausend Gulden Kapitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maaßstab der Beiträge richtet sich nach der Größe des versicherten gesammten Grundkapitals, und zweitens nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigung und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt.

Zur Bildung eines Vorschußfondes hat jeder Theilnehmer 3 Jahre hintereinander jedesmal zwei Kreuzer vom Hundert Gulden der gewöhnlichen Einlage zu bezahlen, wozu auch alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen, und diejenigen Summen, welche durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden, verwendet werden.

Die Beiträge müssen pünktlich geliefert werden. Nachlässe finden nicht statt, wohl aber Fristenzahlungen, wenn die Summe der Beiträge den Betrag von 15 kr. auf jedes 100 Gulden übersteigt.

Hinsichtlich der rückständigen und im Laufe eines Konkurses verfallenen Beiträge, hat die Anstalt das bestimmte Vorzugsrecht.

Entschädigungsgelder können unter keinem Vorwande mit Arrest oder Konfiskation belegt, sondern müssen ausschließend zu dem bestimmten Zweck verwendet werden. Wer

Wer austretten will, muß dieses vor dem 1ten September des nächstfolgenden Jahres erklären, erhaltet aber in keinem Falle von den geleisteten Beiträgen etwas zurück.

Der Austritt bleibt untersagt,

a) denjenigen, welche durch die Anstalt schon einmal entschädiget worden sind, in so lange bis die Summe der Entschädigung der Summe der bezahlten Beiträge gleich kommt.

b) Denjenigen, welche nach dem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, bis die Kapitalien abgetragen sind.

Die ganze Anstalt hat eine eigene Verwaltung, alle dahin einschlagende Gegenstände sind Stempel- Tax- und Sportelfrei.

Alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den unten bemerkten Fällen. Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse, über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden, über zuviel geforderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, über einfaches Verschulden

den bei ausgebrochenen Feuersbrünsten, und über zuerkannte oder noch zuerkennende Strafen und Geldbußen.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Polizei-Direktionen und Kommissariaten und von den Land- und Mediat-Gerichten nach gewöhnlichen polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, soferne nicht die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von den General-Kreis-Kommissariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizei-Kommissariat, als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreis-Kommissariate eignen sich, in so ferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen kontentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Größe von 400 Gulden erreiche oder nicht? Im ersteren Falle bleibt von den Verfügungen des General-Kreis-Kommissariats der Rekurs an den geheimen Rath offen. Im letztern Fall bleibt es bei der Entscheidung des General-Kreis-Kommissariats als letzter Instanz.

Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweiten Instanz, als zum Rekurse zum geheimen Rath auf 30 Tage festgesetzt.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

1.) Streitigkeiten aus besondern zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt oder zwischen

Ver-

Vermiethern und Miethsleuten u. dgl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Partheien im ordentlichen Wege.

2.) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Mietheigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Partheien, im ordentlichen Wege.

3.) Erkenntnisse über offenbares grobes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den Verlust des Entschädigungsrechts, ganz oder zum Theile, oder über den zu leistenden Ersatz.

Die kompetente Gerichtsbehörde hat in diesen Fällen, nach erfolgter Mittheilung der Akten von Seite des General-Kreis-Kommissariats ex officio zu verfahren.

4.) Erkenntnisse und Verfügungen über die Foderungen der Brandversicherungs-Anstalt bei Konkursen, bei den Land- und Untergerichten ex officio, und bei den Stadtgerichten auf Requisition der Polizeibehörden.

Die Brandversicherungs-Anstalt hat, in Bezug auf ihre Vertrettung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freiheiten zu geniessen, welche den milden Stiftungen zugestanden sind, und sie wird, wie diese, von den Kronfiskalen vertretten.

Für die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt, ist eine besondere Instruktion und zwar in Beziehung

1) auf die Grundbücher
2) auf die Schadensbeschreibungen und zu leistenden Entschädigungen,
3) auf Repartition der Schäden und Einhebung der Beiträge,
4) auf das Kassa- und Rechnungswesen,
5) auf die Behörden der Anstalt und den formellen Geschäftsgang überhaupt erlassen worden.

Branntweinbrennen

12. März 1812. Aus allen Gattungen von Früchten und Getreide darf Branntwein gebrennt werden. R. Bl. 1812 S. 483.

Brauereien.

28. Juli 1807. Die innere Einrichtung der Brauhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens bleibt ganz der freien Anordnung des Bierbrauers überlassen. R. Bl. 1807 S. 1293. §. 28. 27. Nov. 1806. Es steht demselben frei zu seiner ersten Braupfanne noch eine zweite zu errichten. G. J. v. Jahr 1809 S. 87.

28. Juli 1807. Aller Bierabnahmszwang und alle Bannausübungen der Brauereien auch in den Staatsbräuhäusern soll im ganzen Umfange des Reichs aufhören. R. Bl. 1807 S. 1295.

1. Sept. 1807. Das frühere Biereinsieden als zu der vormals bestimmten Zeit nach Michaelis soll bei zufällig sich ergebendem Mangel oder Abgang des Biers von den Lokal-Polizeibehörden gestattet werden, sobald die Temperatur der Witterung die Zeugung eines gesunden Biers gestattet. R. Bl. 1807 S. 1438.

Für

19. Jän. 1810. Für die jedesmalige Bewilligung hiezu ist keine Taxe zu erheben. R. Bl. 1810 S. 55.

8. Sept. 1811. Jedem Brauberechtigten an ein gemeinschaftliches Brauhaus gebundenen Bürger steht es frei, aus dieser Gemeinschaft zu tretten, eigene Braustätte zu errichten, und den unbeschränkten Bierverschleiß auszuüben. R. Bl. 1811. S. 1108.

Die Aufhebung des Gemeinheitszwangs soll jedoch den Bürgern, welche die Gemeinschaft auf eine für jede künftige Zeit unverbindliche Weise fortsetzen, oder von der Brauerei gar keinen Gebrauch machen wollen, ihr gesetzlich hergebrachtes Recht des Brauens und Bierschenkens nicht benehmen.

Brügelwege,

9. Juli 1790. die forstverderbliche, sind nicht mehr zu gestatten. G. S. v. Jahr 1797. S. 201.

Ca=

Capitalsvorleihung
zum Behuf der Kultur m. s. u. Anlehen.

Chaussee-Gräben

31. Mai 1790. dürfen nicht verletzt, auch nicht zu den anrainen-den Feldgründen hinzugeackert, oder Zäune darin gesetzt werden; die Straße ist von beiden Seiten auf 15 Schritte frei zu halten, ingleichen ist das Durchfahren ohne Brücken durch dieselbe, wie auch das Weiden des Viehes darinnen, verboten. G. S. v. Jahr 1797 S. 116.

Chausse-Stunden.

— — — Eine Chaussee-Stunde beträgt 12703 Schuhe, wonach die Stundensteine oder Pfähle zu setzen sind. G. S. v. Jahr 1797. S. 114.

Christbäume
m. s. u. Bäume.

Consens,
grundherrliche, zu Güterverpfändungen.

16. Aug. 1812. Ein Darlehen auf eine Realität soll nicht eher ausbezahlt werden, als bis der grundherrliche Consens ordentlich beigebracht und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuldurkunde angeführt seyn wird. R. Bl. 1812 S. 1461.

13. Juli 1784. Wenn das von einem landesherrlichen Grund-unterthanen aufzunehmende Capital 50 fl. nicht G. S. v. Jahr 1784 S. 1484.

über-

steigt, so hat das Amt den Consens ohne weiters, und zwar taxfrei auszustellen. Bei der Aufnahme eines über 50 fl. betragenden Capitals ist zur vorgesetzten Landesstelle Bericht zu erstatten.

Cronwöthstauden

27. Juni 1730. dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht mehr so häufig ausgehaut werden. G. S. v. Jahr 1788. S. 981.

Dorf=

Dorfschaften.

Errichtung neuer auf öden Gründen, m. s. u.
Oede Gründe.

Eichen, Eichenlohe.

24. März 1762. Statt jeder geschlagenen Eiche sollen allemal bei zwei Schillinge Strafe, drei andere gesetzt und dem Forster angezeigt auch die Pelzer mit Gesträuch und Zaunwerk vor wild und einheimischen Wild verwahrt werden. Nebstdem sind die Unterthanen zur Ausgrabung der alten Stöcke anzuhalten, und bei jeder Holzauszeig oder Verwilligung, allemal zugleich der vierte Theil an alten Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergicht und abhängigen Orten, wo solches mehr schädlich als nützlich wäre, mit anzuweisen. G. S. v. Jahr 1771. S. 457.

12. Nov. 1762. Nebst diesen 3 Eichen sollen wenigst noch 4, oder nach Gestalt des Bodens, 4 andere Bäume von Zimmerholz bei jedem Bauerngute gepflanzt, und bis zu hinlänglichem Wachsthume beständig im Gestäng unterhalten, sich auch dessen von den Jägern und Amtleuten bei der Holzauszeig allemal fleißig erkundiget werden. — — — S. 463.

15. April 1763. Es soll, wo es immer die Situation und Gelegenheit giebt, so viel möglich in den Eichelbau gesetzet, und zu mehreren eichenen Sproßen und Eichengehölz zu gelangen, getrachtet werden, als welche, wenn sie schon nicht zu ihrer Vollkommenheit gereichen, oder deren die wenigsten zu wirklichen Eichenreißen davon zu kommen Hoffnung haben, sollen doch auch in dem Gesträuch und jungen Anflug mit gutem Nutzen, und zwar G. S. v. Jahr 1784. S. 586.

mit

mit größerm Vortheil als die alten Eichenraiße zu Eichenlohe gemacht, und bei Leder-Manufakturen angebracht werden können.

Alles Eichenholz, welches nicht Bau- oder Werkholz, sondern zum Brennen benutzet wird, soll gleich im Frühjahr, wenn die Eichbäume wirklich in Saft stehen, geschlagen, die eichene Rinde abgeschält, und zu Eichenlohe verwendet werden.

5. May 1770. Jeder Forstrechtler oder anzinnsige Unterthan, welcher mit Bau- und Brennholz, in harter oder weicher Gattung, aus Staatswaldungen versehen wird, muß fortan drei Eichen in der Erzielung haben, und mit Körb und Einfangen dergestalt unterhalten, daß, wenn diese einmal dem Viehe aus dem Maule gewachsen sind, er wieder andere zu pflanzen hat, wer dieses unterläßt, verliert sein Forst- oder Anzinns-Recht. G. S. v. Jahr 1771 S. 468.

Die Förster haben ein besonderes Eichenzieglungsbuch zu halten, auch alle zwei Jahre eine Eichbeschau vorzunehmen.

Diese Verordnung dient auch den Ständen und Unterthanen, die eigene Waldung haben, zur Richtschnur.

Einlösungsrecht

m. s. u. Gemeinde-Gründe.

Einlösungsscheine

m. s. u. Bezahlung der Forderungen östreichischer Unterthanen.

Einplankungen.

3. Okt. 1803. Bei den Kulturen und Ansiedlungen werden keine Einplankungen mehr, sondern nur die freie Aussicht öffnende Gitter gestattet. R. Bl. 1803. S. 807.

Einstandsrecht

m. s. u. Gemeinde-Gründe.

Entschädigung

der zu Kiesgruben abzutretenden Gründe, m. s. u. Kiesgruben.

Wegen Weidenschaften, m. s. u. Weide.

Erbrecht.

3. März 1779. Die Grundgerechtigkeiten, womit die landesherrlichen Urbarsgüter behaftet gewesen, wie sie immer Namen haben mögen, sollen in Erbrecht verwandelt werden, auch jene, die nur Leibrechts- oder bloß Bestandweiß verlassen sind, sollen auf des Besitzers-Erben und dessen rechtmässige Nachfolger übergehen, und beständig auf Erbrecht verliehen seyn. G. S. v. Jahr 1784 S. 389.

Den Besitzern von den auf Erbrecht verliehenen Urbars-Gütern soll es frei stehen, ob sie bei der vorher üblichen und kontraktmässigen Maierschafts-Behandlung, Taxe, Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung wie bisher verbleiben, oder aber den nun ermessenen Maierschaftsbetrag in einer wohl erschwinglich jährlichen Frist, neben den übrigen auf den Gut haftenden grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wollen. — — — S. 383.

Ern-

Erndezeit.

14. Dez. 1809. Zur Erndezeit darf an Sonn= und Feiertägen, im Nothfalle gearbeitet werden. R. Bl. 1810. S. 7.

Erze.

München 3. Febr. 1691. 28. Aug. 1716. Auf diese ist Jedermann nach der vorgeschriebenen Ordnung zu bauen erlaubt, und zwar ohne mindeste Hinderung der Grundherrn und Gutsbesitzer, auf deren Grund und Boden nach Erz eingeschlagen wird. G. S. v. J. 1797. S. 734. 740.

Fabrikanten.

München 10. Febr. 1768. 7. Dez. 1795. Innländische Fabrikanten, Künstler und Handwerker haben ihre Produkten mit einem kennbaren Zeichen, welches den Ort und ihren Namen andeutet, oder in Ermanglung dessen mit dem Signet der Obrigkeit zu bezeichnen, und andergestalt nicht zu verkaufen. G.S. v. Jahr 1784 S. 616. G. S. v. J. 1797 S. 158.

24. Nov. 1802. Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produkts hat fortan das Recht mit diesem von ihm veredelten Produkte überall und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsort entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissairs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen wie im Kleinen verkaufen zu lassen. R. Bl. 1802. S. 810. 811.

Die Erlaubniß zum Hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen.

m. s. u. Hausiren.

Diesen innländischen Fabrikanten, Professionisten und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch ausser einer bereits habenden besondern Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden soll, bei Strafe der Confiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es

dort

dort als ihr eigenes Fabrikate absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikats übernehmen.

12. März 1812. Zu den wesentlichen Rechten eines Fabrikantens gehört überhaupt die Materialien und Nebenabfälle seiner Fabrike auf alle Art benutzen und veredeln zu dürfen. m. s. a. u. Niederlagen. R. Bl. 1812 S. 483.

Fabrikate.

26. Febr. 1802. Keinem Handwerksmann ist verwehrt zur Vervollkommnung seiner Fabrikate Zusätze zu machen, wodurch derselbe leichtern Absatz, und die Konkurrenz mit Auswärtigen zu erzielen sich bestrebt. R. Bl. 1802. S. 138.

15. Nov. 1802. Ausländern, welche im Lande die darin fabrizirten und veredelten Produkte aufkaufen und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte inländische Fabrikate, ohne damit einen weitern Zwischenhandel im Innlande zu treiben, gerade zu ins Ausland zu verführen, indem den Ausländern der Verkauf im Innlande durchaus, ausser bei offenen Märkten verboten bleibt. m. s. a. u. Jahrmärkte. R. Bl. 1802 S. 811.

Fabriken = Manufakturen.

München 14. Nov. 1793. Die privilegirten im Lande haben bei ihren Schuldnern in Concursu tacitam Hypothecam cum Privilegio Praelationis in der 7ten Stelle gleich nach dem Fisko. G. S. v. J. 1797. S. 140.

Fall=

Fallthore

5. Okt. 1803. dürfen auf den Chausseen nicht mehr bestehen. R. Bl. 1803 S. 807.

Färber.

26. Febr. 1802. Diesen ist das Pressen der selbst gefärbten Zeuche überall ganz unverwehrt. R. Bl. 1802 S. 138.

Färberei.

21. April 1808. Webern in Barchent und Leinen ist das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die sie auf Verkauf verfertigen, auf alle Art zu gestatten; bei Verlust dieses Rechtes bleibt ihnen verboten, die für andere Eigenthümer zu verwebende Stoffe zu färben. R. Bl. 1808 S. 897.

26. Febr. 1802. Weisgärbern ist das Färben der selbst gearbeiteten Felle unverwehrt. R. Bl. 1802 S. 138.

Amberg 2. Jän. 1794. Zeuchmacher in der oberen Pfalz sind berechtigt, ihre eigenen Fabrikate selbst zu färben. G. S. v. J. 1799. S. 98.

Feldmäuse.

23. Nov. 1648. Wenn diese zu sehr überhand nehmen, und Getreidschaden verursachen, so sollen die Füchse zwei Jahre lang weder geschossen noch gefangen werden. G. S. v. J. 1788. S. 327.

25. Okt. 1802. Der Gebrauch des Gifts bei Vertilgung der Feldmäuse wurde verboten, und die schon unterm 25. Nov. 1801 (Regblt. 1801 S. 757.) und 22. Sept. 1802 (Regblt. 1802 S. 682) zur Vertilgung der Feldmäuse bekannt gemachte Mittel in Erinnerung gebracht. R. Bl. 1802. S. 762.

Felle,

Amberg 26. Nov. rohe oder Rauswolle. R. Bl. 1802. S. 414.

Jene

Jene Professionisten, die solche zum Betriebe ihrer Profession nöthig haben, oderauch jene, die rohe Felle durch ihr treibendes Gewerb vorräthig bekommen, können mit solchen uneingeschränkt handeln, aber die Bearbeitung und Zubereitung derselben soll nur den hiezu berechtigten Professionisten überlassen seyn.

Andere Professionisten und Individuen, welche weder Felle noch Wolle zum Betriebe ihrer Profession bedürfen, noch sie hervorbringen, sollen sich des Einkaufs der rohen Felle, so wie des Wiederverkaufes bei Konfiskations = Strafe enthalten.

Filzkoppen

7. Juli 1790. in den Mösern, sollen vorzüglich jene Unterthanen benützen, welche sich mit den nöthigen Riegeln zu den durch das Moos ziehenden Riegelwegen aus eigenen Waldungen nicht versehen können. G. S. v. J. 1797. S. 201.

Flächenmaß.

m. s. u. Maß und Gewicht.

Flachs

12. Jän. 1762. Anbau.

Jeder Bauer hat auf seinem Gute, so ferne es anders der Grund und Boden leidet, eine gewisse verhältnißmäßige Quantität Flachs und Hanf zu bauen. G. S. v. Jahr 1771. S. 384.

30. Mai 1791. Zubereitung.

Die Ortsobrigkeiten sollen Jedermann deutlich einbinden, daß mit gutem Erfolg probirt worden G. S. v. J. 1797. S. 216.

ist,

ist, den Flachs anstatt zu brechen, in der Sonne zu dreschen.

Flösse.

München an Mitichen nach Sankt Michaelstag 1536. Von den tännenen oder fichtenen Trapflössen soll auf der Isar und Loysach bei Konfiskation und 1 Pfund Pf. Straf, keiner über 20 Tragbäume haben, und jeder Baum zum mindesten 38 Schuh lang und über die Zwerg in ein Spannen geschlagen seyn, die Spannen aber nach der Breite 16 Schuhe und allein einen Säuler haben. Von den Schnidflossen soll jeder zum meisten 12 Bäume, und nach der Breite das gewöhnliche Stangenmaß haben, auch in einen Spangen geschlagen seyn, und jeder Baum wenigst 30 Schuhe, dann jedes Brett, es seye Stamling, gemeines oder Tafelbrett, die gewöhnliche Länge und Dicke haben. G. S. v. J. 1788. S. 541.

Ein buchener Floß soll aufs Meiste 20 Bäume, auch die Läng und Breite wie ein Schnidfloß haben.

Ein jeder Floßmann soll mit seinem Floß, der hievor nicht bestellt noch verkauft ist, bis an den dritten Tag zu feilen Kauf still liegen, und den feilen Floß mit einem Schaub bezeichnen.

5. April 1698. Das Aneinanderstricken der Flössen ist den Floßleuten auf der Isar nur dann erlaubt, wenn sie des Fahrens wohlverständige Leute dazu nehmen, und weder Leute noch Güter darauf führen. m. s. a. u. Ländegeld. — — — S. 569.

Mitichen am St. Michaelstag 1563. Ein Flösser, welcher Kohl hat, damit er einen Floß laden mag, dem soll man gestatten, Floß — — — S. 543.

und

und Bretter dazu zu kaufen, und solchen Kohlfloß durch sich selbst oder andere verführen.

Nur allein den Angesessen und Haussäßigen im Lande soll das Holzwerk zu arbeiten vergönnt seyn, und fürnehmlich allein denen, die es mit ihren eigen und gebröden Leuten abschlagen, und zu dem Wasser bringen.

Niemand soll einiges abgeschlagen Holz über Jahr auf dem Ganntner liegen lassen.

Jedem im Lande Angesessen und Haussäßigen ist unverbotten seine eigene Arbeit, es sey Holz, Flöße, Gefäß, Kohl, Pretter oder Kalch zu verführen. Wer dazu keinen Floß hat mag einen kaufen, aber keinen Fürkauf mit den Floß treiben.

Kein Floß soll an der Landstat zu München verkauft noch weggeführt werden, er sey dann davor besicht, und für gerecht zugelassen.

19. Aug. 1808. Kein Floß soll Abends mehr zu München durch den Abrecher gelassen werden, wenn er nicht am nehmlichen Abend noch bis Unterföhring fahren kann; diejenigen Floßmeister, welche zwischen den Abrecher und Unterföhring ihre Flöße anhängen, sollen auf das Empfindlichste bestraft werden. R. Bl. 1808 S. 1817.

22. August 1746. Den Floßleuten stehet es frei, die zum Aufscheitern gehörige Flöße selbsten um einen billigen Preiß, wann sie wollen, zu verkaufen; versilbern sie dieselbe, wegen zu hohen Preis, binnen drei Tagen nicht, so sind die Flöße auf Kosten des Eigenthümers von Obrigkeits wegen aufscheitern zu lassen, und die Klafter um 2 fl. zu verkaufen. G. S. v. J. 1784. S. 718.

Flüße.

Flüße.

29. Nov. 1764. Die Räumung der Floß- und Schiffbaren und der dazu gehörigen Schiffwegen zu besorgen, liegt den Mautämtern, so weit eines jeden Distrikt reicht, allein ob. G. S. v. J. 1788. S. 390.

26. Nov. 1806. Die Rinnsäle der kleinen Flöße und Bäche, durch deren zahllose Krümmungen vieles Erdreich verschwendet, Ueberschwemmungen und Möser veranlaßt werden, sollen eine gerade Leitung erhalten; die Fischereien, welche in solchen Fällen Nachtheil leiden, müßen dem höheren Staatszwecke weichen, wie die Weiden bei der Kultur der Gründe. m. s. a. u. **Mühlbäche.** R. Bl. 1807 S. 235.

m. s. a. in der Abth. **Finanz**, unter **Strassen- und Wasserbau.**

Flüßigkeitsmaß.

m. s. u. **Maß und Gewicht.**

Forstlasten.

18. Juli 1805. Bei Wäldern und Forsten soll sowohl der Eigenthümer als der Holzberechtigte befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen. R. Bl. 1805 S. 129.

Die Abfindung dieser Holzberechtigten soll in einem wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen, und dabei zum Maßstabe angenommen werden, daß bei einem Walde in gutem Zustande für ein Klafter der Berechtiger, ein, im mittelmäßigem ein und einhalb, und im schlechten Zustande zwei Tagwerke mit gehöriger Rücksicht auf eine der Interessenten vortheilhafte

Zu-

Zurundung für dem Holzberechtigten abgeschieden werden sollen.

Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so soll diese Abgabe als Bodenzinns auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werden.

Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und diese nicht schon bestimmt seyn, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten 10 Jahren her auszumitteln.

26. Febr. 1808. Bei den bereits purifizirten Waldungen, muß der mit Aufopferung von soviel tausend Tagwerken hergestellte, ganz Servituten freie Zustand des Restes strengstens gehandhabt werden. R. Bl. 1808 S. 602.

Wo die Weide- und Streu-Abgabe unschädlich ist, soll diese selbst in purifizirten Resten, jedoch nicht anders als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden, und auf bestimmten unschädlichen Plätzen, nur auf eine bestimmte wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Recognition zur Forstkasse statt finden, wobei auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechtler bei der Purifikation mit jetzt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertiget worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu haben.

Bei allen noch nicht purifizirten Waldungen hat das oberste Forstamt strenge Obacht halten zu lassen; daß selbst die auf Saalbüchern und

be-

bewährten Ankunfts=Titeln beruhende, mithin bei der Purifikation unweigerlich zu entschädigende Weidgenüsse auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner Art exerzirt werden, wobei eine Entschädigung nicht statt findet.

15. März 1808. Auch in den Privatwaldungen müssen schädliche Weiden und andere schädliche Dienstbarkeiten ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreißes, und die Aufhebung der bedungenen jährlichen Prästationen statt. R. Bl. 1808 S. 679.

Unschädliche Weiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten, können nach dem Willen des Waldeigenthümers ebenfalls entfernt werden. In diesem Falle muß jedoch dem Servitutsberechtigten ohne Rücksicht auf dem Titel, in so ferne derselbe nur rechtliche Gültigkeit hat, eine billige, dem Verluste angemessene Entschädigung geleistet werden.

In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung, und nach den Kulturgesetzen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann kein Retentionsrecht ausgeübt werden. Ausserdem aber hat die Weide, oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs= oder urtheilsmäßig geleisteter oder rechtskräftig aberkannter Schadloshaltung zu weichen. m. s. a. u. Weide, u. u. Kulturs=Prozesse.

Forstwiesen.

m. s. u. Holzwiesen.

Frei=

Freijahre,
für kultivirte öde Gründe.

An Abgaben überhaupt.

24. März 1762. Wenn jene öden Gründe, so den Landesherrn als bona vacantia vi suprematus et regalium dermal schon zugehören, von Inn- oder Ausländern zur Kultur übernommen werden; so sind ihnen solche gegen 10 Freijahre von allen grund- und landesherrlichen Abgaben, und von allen Real- und Personal-Lasten auszuzeigen und zu extradiren, mit der angehängten Versicherung, daß sie nach Verlauf obiger Freijahre mit den Prästationen unübertrieben, und rücksichtlich der landesherrlichen Abgaben mit andern Unterthanen gleichgehalten, auch mit den grundherrlichen höher nicht als auf 1 fl. 30 kr. jährlich von 100 fl. dem Werth nach, worin sich das kultivirte Gut unpartheyischer Schätzung nach selbiger Zeit befinden wird, belegt werden sollen. G. S. v. J. 1771. S. 453.

An Zehenden.

5. Juni 1801. Alle künftig kultivirt werdende öde Gründe sollen die Zehendbefreiung 25 Jahre lang genießen. R. Bl. 1801 S. 401.

Die schon vor dieser Verordnung kultivirte öde Gründe sollen unter dieser Zehendbefreiung nur in so weit begriffen seyn, als der Zehendherr nicht schon zum Besitze des Zehendes gelanget ist, und das Zehendrecht nicht schon wirklich ausgeübt. In solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange zehendfrei bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen seyn. Diese

Zehend-

Zehendbefreiung ist nicht bloß auf Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holz oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich nur allein auf wahrhaft öde, und neu kultivirte Gründe beziehen. m. s. u. Oede=Gründe, u. u. Zehendfreiheit.

Für Neubauten.

An Steuern.

24. Jän. 1812. Alle von Grund aus neu erbaute Häuser, welche für sich der Haussteuer unterliegen, haben fünf Freijahre an ordentlichen und ausserordentlichen Steuern zu genießen. Die Freijahre fangen von dem Zeitpunkte zu laufen an, in welchem die neuen Häuser unter Dach gestellt sind. R. Bl. 1812 S. 481.

In Hinsicht jener Häuser, welche vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung erbaut worden sind, und durch besondere Entschliessungen von der kompetenten Landesbehörde eine größere Zahl von Freijahre erhalten haben, hat es bei diesen früheren Bewilligungen zu verbleiben.

26. Juni 1812. Diese fünf Steuer=Freijahre stehen auch solchen Häusern zu, welche R. Bl. 1812 S. 1338.

1) gegen schon vorher bestandene Wohngebäude, von Grund aus neu erbaut werden, wenn die vorher bestandenen Häuser der Brandversicherungsanstalt einverleibt gewesen sind.

2) Die Steuer=Freijahre der Häuser fangen ohne Unterschied, folglich auch bei jenen, welche gegen vorher bestandene Häuser erbaut werden, von dem Zeitpunkte ihrer Eindachung an.

3) Nach dem Ausflusse dieser Steuer-Freijahre werden die Steuern nach jenen Steuerkapitalien erhoben, welche die wieder erbauten Häuser in Folge der neuen Einwerthung erhalten.

4) Wegen bloßer äußerer Verschönerung, und wegen inneren Veränderungen der bestehenden Häuser, tritt keine Veränderung der Steuerkapitalien derselben ein. Eben so wenig greift eine Erhöhung oder Verminderung der Steuerkapitalien Platz, wenn der Umfang der Häuser blos in der Höhe erweitert oder vermindert wird. Eine verhältnißmäßige Erhöhung oder Minderung der Steuerkapitalien hat nur dann statt, wenn sich der Umfang der Häuser durch Anbauten in der Grundfläche dergestalt erweitert, daß der vorige Werth desselben wenigst um den vierten Theil erhöhet oder herabgesetzt wird.

5) Werden mehrere bereits besteuerte Häuser in Eines vereiniget, so werden auch die bisherigen Steuerkapitalien derselben bloß konsolidirt.

6) Das Steuerkapital des Grundes, auf welchen ein neues Haus gebaut wird, ist von der Zeit an in Abgang zu bringen, von welcher an das Steuerkapital des neuen Hauses in Zugang kommt; das nehmliche geschieht mit dem Steuerkapital des Grundes, welcher zur Erweiterung eines Hauses verwendet wird, in so ferne er nicht als Hofraum schon der Haussteuer unterlag, oder als Straße, öffentlicher Platz ꝛc. gar nicht besteuert war. Dagegen wird der Grund, auf welchem ein Haus demolirt und

ein

ein neues nicht wieder erbauet wird, der Rustikalsteuer unterworfen.

7) Da oben unter Ziffer 1, 2 und 3 rücksichtlich der Ursachen, aus welchen bestehende Häuser demolirt, und wieder neu erbaut werden, kein Unterschied gemacht wurde, so versteht es sich von selbst, daß auch jenen Häusern, welche in Folge eines Brandes von Grund auf neu erbaut werden müssen, nach obigen Bestimmungen eine fünfjährige Steuerfreiheit zukomme, wenn die vorigen Häuser der Brandassekuranz-Anstalt einverleibt waren. Bedürfen aber die Häuser in Folge eines Brandes nur einer partiellen Wiederherstellung, so hat es bei jenen drei Freijahren, welche die allgemeine Brandversicherungs-Verordnung vom 23. Jäner 1811 an, den zum Nachlasse geeigneten Auflagen bewilliget, sein Bewenden.

8) Da die vorstehende Verordnung vom 24. Jäner l. J. nur noch Nachtrag zum Edikte vom 13. Mai 1808, (das allgemeine Steuerprovisorium betr. Reggbl. 1808 S. 1809) ist; so fängt ihre Anwendung überall mit dem Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums an.

9) Häuser, welche vor diesem Zeitpunkte erbauet worden sind, können nur in so ferne eine Steuerfreiheit genießen, als beim Eintritt des allgemeinen Steuerprovisoriums die fünf Jahre, für welche sie in der fraglichen Verordnung verwilliget wird, oder jene mehrere Jahre, für welche sie ehehin vermöge provinzieller Gesetze

oder

oder besonderer Entschliessungen der kompetenten Landesbehörden bewilliget war, noch nicht ausgeflossen sind: — in Folge dessen ist dort, wo die Perception der Steuern nach den Normen des allgemeinen Steuerprovisoriums schon vor dem laufenden Etatsjahre angefangen hat, dasjenige, was von den Häuserbesitzern nach dieser Erläuterung in debite bezahlt wurde, den Betheiligten zurück zu erstatten, oder ihnen an ihren künftigen Steuern gutzuschreiben. Dagegen ist auch ohne weiters nachzuholen, was wider Gebühr unberichtigt geblieben ist.

15. März 1776. Bei den durch Abschleif an Gebäuden entstandenen Baufällen haben keine Freijahre mehr statt. Die Beamten sollen auf den Abschleif an Gebäuden ein wachsames Auge haben, und die Unterthanen in Zeiten zur Besserung der Gebäude mit Zwangsmitteln anhalten. m. s. a. u. Brandassekuranz. G. S. v. J. 1788. S. 167.

Futterbau.

Anbau.

24. Mai 1762. Es soll auf eine genaue Proportion zwischen Ackerfeld und Heugrund Bedacht genommen werden. G. S. v. J. 1771. S. 456.

Die Obrigkeiten haben die Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie von ihren Grund und Boden zum Getreidbau mehr nicht, als was genugsam gedüngt werden kann, all übriges zum Heu und anderen Futterkräutern, besonders jenen, welche wenig oder gar keine Düngung bedürfen, verwenden sollen.

3. Juni 1762. Auf Erzielung und Beischaffung hinlänglicher Futterei soll um so mehr Bedacht genommen werden, weil der Viehtrieb hinführo mehr einzuschränken, und das Vieh so viel möglich bei den Ställen zu erhalten ist. G. S. v. J. 1771. S. 458.

Zehendbefreiung. G. S. v. J. 1797. S. 274. 304.

28. Sept. 1793. 16. Sept. 1794. Der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfelder angebaut sind, sollen gänzlich Zehendfrei seyn.

Unter diesen Futterkräutern, von welchen eine Zehendbefreiung gestattet ist, sind lediglich nur Esparcette, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp ꝛc. und überhaupt alle Klee- und angebauten Grasarten verstanden, welche, ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden.

Gän-

Gänseweiden.

24. Mai 12. Nov. 1762. Die Gänse sollen hinführo entweder nur bei Haus unterhalten, oder wenigstens nicht mehr an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern an eigene, von übrigen Weiden separirte Orte, getrieben, und was sich ausserhalb der Weide von Gänsen betreten läßt, Jedermann schlechterdings preisgegeben werden, der Hüter aber, auf dessen Verschulden solches geschieht, ist exemplarisch zu bestrafen. Sollten sich aber ganze Gemeinden und Nachbarschaften eines andern hierüber vergleichen, so ist dieses zwar zu gestatten, es sollen aber auch solchen Falls den daraus erfolgenden Schaden, nur die verglichenen und einverstandenen Theile allein, nicht aber tertii damnificati zu büssen, sohin jene diesen letzteren sammt und sonders dafür zu haften haben. G. S. v. J. 1771. S. 462.

Gaise.

5. Mai 1770. 3. Nov. 1769. 8. Jän. 1763. Die Weidung der Gaisen in Staatswaldungen ist den Huthberechtigten verboten, und sie dürfen weder in eigenen noch fremden Waldungen weiden. G. S. v. J. 1771. S. 466. — — 1784 S. 824. — — 1788 S. 994.

Zur Bestrafung für Uebertretung dieses Verbots, ist für eine Gaise das Erstemal 2 Schillinge, für das Zweitemal 4 Schillinge zu erheben,

das Drittemal die Sache zur weiteren Strafbestimmung einzuberichten.

Garngespunst.

m. s. u. Spinnerei.

Gebäude,

22. Okt. 1796. sollen auf dem Lande bis unter die Vierung gemauert, dann die Getreidkasten, Leitungs und nöthige Tagwerkers-Wohnungen unter ein Dach gebracht werden, auch nicht mehr von Holz, sondern wenigstens ein Theil des untern Stocks von Grund heraus mit Steinen aufgeführt werden. G. S. v. J. 1797. S. 896.

30. März 1791. — — — S. 213.

Gemeindeglieder.

24. Sept. 1808. Einwohner, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, sind Glieder einer Gemeinde. R. Bl. 1808. S. 2406.

Darunter sind also auch die blossen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

Ausgeschlossen sind die Innleute und Miethsbewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besitzen, aber anderwärts ihren Wohnsitz haben.

Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; derjenige, welcher den Grund Pachtweisse benutzt und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben. m. s. a. u. Kulturs-

pro-

prozesse, u. u. Vertheilungs=Maßstab.

Gemeinde=Gründe.

Allgemeine Bestimmung.

24. Sept. 1808. Unter den Gemeinde=Gründen werden diejenigen Güter verstanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeinde=Gliedern benutzt werden. R. Bl. 1808. S. 2410.

Alle Gemeinde=Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde=Gründe, und die Benutzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden einzelnen bemessen.

Vertheilung der Gemeinde=Gründe.

17. Dez. 1802. Bei allen Abtheilungen der Gemeinde=Weiden und Gemeinde=Waldungen sollen ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen, oder auch mehr Gemeinde=Bedürfniß von Ab= und Zufuhr ist, zu 20 Schuh breit in geraden Linien ausgesteckt werden, diese Geräumter ersetzen alle nöthige Wege, und in keinem Antheile darf mehr einer geduldet werden. R. Bl. 1803 S. 23.

Es gilt gleichviel, ob ein Fremder oder die Mehr= oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht; wenn sich diejenige zur Kultur erklären, die bisher auf den in Frage stehenden Platze die Weide ausgeübt haben, hat der Fremde zu weichen.

Einzelnen, so wie der Minderzahl von der Gemeinde steht es zu, aus der Gemeinheit zu

tre=

treten, und Antheile zur Kultur zu begehren; der Plan über den ganzen Distrikt wird dann auf Kosten der ganzen Gemeinde hergestellt, die Kultur-Lustige haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen.

Die Schule ist dabei mit ihrem gebührenden Antheile allezeit von selbst vorzumerken, zugleich muß die Zahl der Gemeindsglieder genau, und in einen namentlichen Verzeichnisse festgesetzt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet. So lange Zubaugüter noch ordentlich vorgetragen werden, kann man sie auch hier nicht ausschließen. Halbe- oder Viertel-Hausbesitzer kommen nur unter der ganzen Hausnumer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anders ausweisen. Ergiebt sich der Fall, daß einige Unterthanen im Besitze der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören, z. B. Einödhöfe, oder andere Gemeinden, so können diese mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden.

18. Juli 1803. Dieses hat jedoch nur auf einen öden Weideplatz Bezug, wo natürlich jene einen Antheil bekommen, die bisher die Weide darauf ausgeübt haben und solche gehörig herbrachten, z. B. Einödhöfler auf der Weide einer benachbarten Gemeinde, obschon er übrigens kein Gemeindsglied ist. Hier gebührt ihm ein Antheil, wenn dieser öde Weideplatz zur Kultur abgetheilt wird. R. Bl. 1803 S. 499.

25. Febr. 1803. Bei Waldungen haben ohnehin die Forstmeisterämter in ihren Erinnerungen zu den Theilungs- R. Bl. 1803 S. 146.

lungseinrichtungen und andern Vorkehrungen die geeigneten Vorschläge an Hand zu geben. m. s. a. u. Waldungen.

Für Gemeinde-Bedürfnisse sollen keine Reserveplätze gelassen werden, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kommt, und derlei Gemeinds-Bedürfnisse durch den Zusammentrag der Glieder in natura oder in Geld genügt wird, aus welchem Gesichtspunkte derlei Abtheilungen bei Städten und Märkten auch kein Hinderniß mehr im Wege stehet, und sich alles in dem Grundsatze des Gemeinde-Säckels auflöst.

Den Unterabtheilungs-Maßstab bei Vertheilung der Gemeinde-Gründe, bestimmen ältere Verträge inner der Gemeinde; die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeinde-Gütern, oder die Gemeinde-Verhältnisse selbst.

Die meisten Vergleiche gehen gewöhnlich nach dem gleichen Theilungs-Maßstabe vor sich, da die Ueberzeugung zu begründet ist, daß bei irrigen Verhältnissen die richterliche Interpretation und Entscheidung ohnehin meist nicht wohl anderst ausfallen kann.

4. Juni 1805. Bei Abtheilung der Gemeinde-Gründe soll künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen können, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maßstab zum Grunde gelegt werden. R.Bl. 1805 S. 690.

4. April 1800. Bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeinde-Waldungen, Weiden, Möser und überhaupt der G.S. v. J. 1802. S. 178.

Ge-

Gemeindegründe, soll der einschlägigen Landesschule zum Beßten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden.

14. Okt. 1803. Bei einer jeden Vertheilung der Gemeinde-Gründe, und zwar jeder Art, soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden. R.Bl. 1803 S. 835.

21. Mai 1811. Die Lokal-Schulinspektoren sollen sich unter der Leitung der königl. Distrikts-Schulinspektoren, und so oft es nöthig ist, der k. Landrichter darüber vereinigen, welche und wie viele Ortschaften zu einer und eben derselben Schule gehören, damit die Gemeinde-Gründe-Antheile den geeigneten Schulen, und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden. R.Bl. 1811 S. 749.

19. Juni 1807. Ueberall, wo die Kultur der Gemeinde-Gründe eingeleitet werden will, sollen diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schul- und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden. R. Bl. 1807 S. 1125.

22. Nov. 1810. Der Pfarrer kann nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, wofür er ohnehin seine Congruam genießt, sondern nur in der als Gemeindeglied einen Mitbezug an den zu vertheilenden Gemeinde-Gründen zur Kultur bekommen. R.Bl. 1810 S. 1392.

Abgetheilte Gründe.

18. Juli 1803. Wenn die Großgütler die schon abgetheilte Gründe, welche sie noch beweiden wollen, binnen 1 Jahr nicht kultiviren, und die Stallfütterung ein- R. Bl. 1803 S. 500.

einführen, so sollen sie unter die Kleingütler oder andere, welche sie zur Kultur verlangen, ohne weiters vertheilt werden.

8. Aug. 1803. Alle jene Gründe, welche durch Abtheilung erst in den Kultursstand oder Privateigenthum übergehen, dürfen zu der Grundbarkeit des Gutes nicht gezogen werden, sondern nehmen die ludeigene Eigenschaft an, worauf also gar kein Dominikal-Verhältniß der abgetheilten Gründe haftet, sondern blos nach 10 Jahren die Steuer darauf gelegt wird. R. Bl. 1803 S. 560.

5. April 1807. Jeder bei Abtheilungen erhaltene Gemeinde-Antheil, soll die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstückes und ungebundenen Eigenthums haben, und nach Willkühr des Besitzers auch an Fremde, welche keine Gemeinde-Glieder sind, veräußert werden dürfen. R. Bl. 1807 S. 613. 15.

Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Käufer im Verhältnisse seines erhaltenen Antheils an den Gründen der Gemeinde auch zu den herkömmlichen Gemeinde-Lasten beitragen müsse.

Alle den freien Kauf beschränkenden Bedingungen bei Gemeinde-Abtheilungen sind als ungiltig anzusehen.

Bei dem Verkaufe solcher Gründe darf weder für den Käufer, noch für irgend einen andern, ein Wiedereinlösungsrecht bedungen werden.

Rücksichtlich derjenigen bereits geschehenen Gemeinde-Abtheilungen, wo das Verkaufs-Verbot an Fremde, das Wiedereinlösungsrecht der Verkäufer, oder das Einstandsrecht der Gemeinde-Glie-

der

der ausbedungen wurde, aber die Gründe sich noch alle in der ersten Hand befinden, ohne daß ein Verkauf vor sich gegangen wäre, hat gegenwärtige allerhöchste Verordnung vollkommen zurückwirkende Kraft.

Da wo ein oder das andere Grundstück in einer Gemeinde, woselbst bei der Abtheilung das ewige Wiedereinlösungsrecht bedungen wurde, schon wirklich an Fremde veräußert worden ist, soll dahin getrachtet werden, daß sich Käufer und Verkäufer über die Auflösung des Wiedereinlösungs-Rechtes gütlich miteinander einverstehen. In denjenigen Fällen, wo das bedungene Wiedereinlösungs-Recht wirklich schon vor dem Richter geltend gemacht, oder wohl gar schon von diesem nach dem Vergleiche gesprochen worden, hat es bei den Vergleichs-Bestimmungen sein Verbleiben, in so ferne nicht eine gütliche Ausgleichung erwirkt werden kann.

Gemeinde-Wald

m. s. u. Waldungen.

Gemeinde-Weide

m. s. u. Weide.

Getreidhandel

m. s. i. d. Abth. Polizei und Getreid.

Getreidmaß

m. s. u. Maß und Gewicht.

Gewerbsfreiheit.

28. Juli 1808. Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen, und königl. übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung R. Bl. 1808 S. 1838.

kom-

kommen, und kein Bann= oder Zwangsrecht jemals geltend dagegen gemacht werden.

16. März 1804. 5. Jan. 1807. Jedem Gewerbsmann ist unverwehrt seine Arbeiten ohne Beschränkung auf gewisse Bezirke abzusetzen und überall hin zu arbeiten. R. Bl. 1804 S. 299. R. Bl. 1807 S. 225.

1. März 1805. Der Gewerbsfleiß ist durch eine Beschränkung in der Zahl der zu haltenden Gesellen nicht zu hemmen. Ulm. R. Bl. 1805. S. 296.

27. Nov. 1806. Gewerbsleuten soll in der Zahl, Wahl und den Gebrauch ihrer Werkzeuge keine Beschränkung gemacht werden. G. Ind. 1809 S. 209.

Gewicht

m. s. u. Maß und Gewicht.

Glashandel

1. Dez. 1786. ist den hiesigen Glasermeistern gestattet; inn= und ausländischen Glasträgern ist ausserhalb der Dult und Marktzeiten alles Hausiren mit Glaswaaren und Glas=Niederlagen zu miethen, bei Konfiskations=Strafe verboten. G. S. v. Jahr 1788. S. 707.

Goldwaschen.

20. Sept. 1784. Wer sich diesem auf einem Fluße in Baiern oder der obern Pfalz in einem noch unbesetzten Distrikte widmen will, hat sich bei seiner Obrigkeit oder dem nächsten Bergamte zu melden, welches die Sache einberichtet und die gewöhnlichen Patente unentgeldlich ertheilet; das gewonnene Gold ist zum Münzamte gegen Bezahlung von 4 fl. 45 kr. für die Krone einzuliefern. G. S. v. Jahr 1788. S. 180.

Gräben

Austrocknung.

4. Jän. 1804. Die königlichen Landgerichte und nachgeordneten Behörden sollen die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung der die Städte und Märkte umgebenden sumpfigen Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Kultur zu vermögen trachten. R. Bl. 1804 S. 33.

Es wird auch gestattet, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte, zur leichteren Verbindung der Gassen und Wohnungen, mit den anstossenden Gründen an die Angränzer überlassen und geöffnet werden dürfen.

Es soll aber bei solcher Niederreissung der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Lokalumstände nach einem allgemeinen Plane verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einem Zusammenhang der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden.

In den größern Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierin nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Komandantschaft des Orts zu verfügen.

Grasen.

1. Juli 1771. Die mit gar keinen Grundstücken versehenen Bürger und Taglöhner sind nicht befugt auf den Rainen, Vorhäuptern und Dobeln zu grasen, auch die mit Grundstück versehene sind nur auf ihren eigenen und nicht auf fremden Steinen zu grasen berechtiget. G. S. v. Jahr 1784 S. 1364.

Das

6. April 1803. Das Grasen auf Gemeinde-Weideschaften der Kleingütler, kann keine Rechte und Kulturhindernisse gegen den Eigenthümer nach sich ziehen. Der Eigenthümer mag seine Felder selbst oder durch andere Grasen lassen, so bleibt ihm freigestellt, inner seinen Bezirk seine Brachfelder zu bebauen, oder noch allein zu beweiden. R. Bl. 1803 S. 230.

Großgütler

m. s. u. Kultur-Prozesse.

Grundbarkeit

kultivirter Gründe, m. s. u. Gemeinde-Gründe, u. u. öde Gründe.

Güter- oder Frachtwägen.

1. Aug. 1787. 26. Jän. 1790. Fuhrleute sollen bei Strafe des doppelten Weggeldes auf ein jedes Pferd nicht mehr als 10 höchstens 12 Zentner laden, und dürfen keine größere Ladung als 60 Zentner ausschließlich des Wagens und Zugehör haben. G. J. v. Jahr 1788 S. 531. G. S. v. J. 1797 S. 111.

Güterzertrümmerung.

24. März 1762. Die größern in viertel, halben oder ganzen Höfen bestehende Güter dürfen nicht nur zertrümmert, sondern sollen auch allenfalls, wenn das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder Obrigkeit von Amtswegen zertrümmert, und in kleinere Güter vertheilt werden, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück allezeit mit einem besonderen Maier versehen werde, und nicht viel minder als ein Achtelgut betrage. G. S. v. J. 1771 S. 456.

Die

3. Aug. 1772. Die ganzen und halben Höfe, welche wegen Liederlichkeit des Unterthans der Gutsverschwendung oder Schulden halber zum obrigkeitlichen Verkauf allschon qualifizirt sind, und sich nach ihrer dermalig größeren Einhöfung etwa keine solchen Käufer hervorthun, die wenigst die Hälfte des paktirten Kaufschillings sogleich baar abführen, sollen von Amtswegen und ohne Prozeß-Gestattung in kleinere Güter mittels verhältnißmäßiger Trennung der Gründe und deren hierauf mit Vorbehalt der Liquidation haftenden Schulden, mit Beiziehung der Grundherrschaften, und so ferne diese in Mora verharren sollten, sodann auch privative abgetheilt werden, worüber ein Protokoll zu führen ist, in welchem sämmtliche einen jedem ausgebrochenen kleineren Gut anrepartirte Grundstücke und allenfallsige Schulden, wie auch die landes- und grundherrlichen Abgaben ordentlich einverleibt werden, sodann ist ein jeder Ausbruch allenfalls an den Meistbietenden zu verkaufen, und es soll in Gemäßheit gedachten Protokolls, dann des paktirten Kaufschillings, der Brief ohne weiters ausgefertigt werden. Jenen Besitzern der größern Güter hingegen, bei welchen obbemeldte Umstände nicht vorwalten, soll zwar sothane Vertheilung wider ihren Willen nicht zugemuthet werden; jedoch haben die Obrigkeiten, besonders denjenigen, die mit mehrern Kindern versehen sind, unter welche das Gut auf obige Art füglich vertheilt werden kann, hiezu nachdrucksamst zuzusprechen. G. S. v. J. 1784 S. 54.

Bei

11. Febr. 1803. Bei Gutszertrümmerung soll allzeit auf fixirte Laudemien oder Maierschaftsfristen und auf Umlage der Abgaben, also auch der grundherrlichen Dienste in der Natur oder an Geld auf die Gründe, in Bezug des verschiedenen Flächeninhalts, das Augenmerk genommen werden. R. Bl. 1803 S. 118.

14. Mai 1804. Zur Begünstigung der Güterzertrümmerungen findet auch das Zertrümmern der Wohngebäude statt. R. Bl. 1804 S. 325.

27. Febr. 1805. Die Zertrümmerung soll auf jede mögliche Art nach den bestehenden Normen befördert werden. R. Bl. 1805 S. 359.

15. März 1805. Bei Gutszertrümmerungen dürfen die vorhin auf den zertrümmerten Theilen bestandenen grundherrlichen Foderungen nicht erhöhet werden, auch sind die vorhin schon ludeigen gewesene Gründe, wie z. B von Gemeinds-Gründen, erkauften Staats-Realitäten rc. keineswegs in den grundherrlichen Verband hinein zu ziehen. — — — S. 465.

Die Partheien haben nicht nothwendig, über eine Gutszertrümmerung bei den Landesstellen eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Zertrümmerung ist unter dem Vorbehalte der höchsten Bestättigung allgemein zugestanden, und nur die geschlossenen Akten sind mit Bericht einzusenden.

Gutsabschleife, Gutsabschwender.

21. Jan. 1763. Auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggang ergeben sind, oder sonsten großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihren Hauswesen verspüren lassen, ist sowohl von ihren Grundherrschaften, als Obrigkeiten und G. S. v. Jahr 1771. S. 448. 49.

Amts-

Amtleuten von Amtswegen ein gutes Auge zu halten, sohin dieselben nicht nur in Zeiten ernstlich davon abzumahnen, sondern es solle ihnen auch von ihren rückständigen Abgaben und sonstiger Schuldigkeit nicht die geringste Nachsicht ertheilt, sofort allemal gleich exekutivisch gegen sie verfahren, und wenn keine andere bereitere Zahlungsmittel vorhanden, ein kurzer Termin von 6 Wochen zum Gutsverkauf anberaumt, nach Verstreichung dessen aber das Gut von Amtswegen verkauft werden.

3. Aug. 1772. Das Erstemal sind derlei Unterthanen gütlich abzumahnen, und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, bei nicht erfolgender Besserung mit empfindlicher Leibesstrafe zu belegen, und die Ermahnung nebst gemachten Certioration, daß man das Gut widrigenfalls öffentlich verkaufen werde, nebst nochmaliger Protokollirung zu wiederholen; fruchtet auch dieses nicht, so giebt man ihnen den genannten Termin zum Selbstverkauf, mittler welcher Zeit die Obrigkeit nebst den beigelegten Protokoll, dann ein so andere über das Verhalten des liederlichen Unterthans eingeholte eidliche Erfahrung dem Hofrath die Insinuation hievon macht, von welchem hierauf die Ratifikation des vornehmenden obrigkeitlichen Verkaufs schleunigst ertheilt, und solche nur dann verweigert werden solle, wenn eine hierin begangene Gefährde schon offenbar am Tage liegt. M.G.S.v.J. 1784 S.54.55.

Wenn dann diese Ratifikation erfolgt, und der präfigirte Termin fruchtlos verstrichen ist; so hat

hat die Obrigkeit mit den Gutsverkauf quanti plurimi ohne weiters zu verfahren.

Ferner hat es des grösseren und auf die Caducität selbst qualifizirten Abschleifs halber nicht nur bei dem was allschon in Cod. civil. p. 4. C. 7. §. 8. desfalls versehen ist, sein ferneres Verbleiben, sondern es sollen auch diejenigen, welche aus Mittellosigkeit den verursachten Schaden zu vergüten nicht vermögend sind, andern zum Exempel mit Leibes = und Arbeitshausstrafe belegt, annebens ohne prozessualische Weitläufigkeit verfahren werden.

Damit es aber zu solch grösseren Gutsabschwendungen und unersetzlichen Schaden so leicht nicht mehr kommen möge; so soll man den kleinen Abschleif, sonderbar jenen, welcher sich an den Zaunstätten äußert, und sowohl dem Gutsinnhaber als seinen Nachbarn zum Schaden gereicht, nicht so lange konniviren, sondern solchen von dem Unterthan allezeit gleich ändern oder vergüten lassen, und im Falle er ein so anders nicht mehr vermag, denselben auf Art und Weiß, wie oben gegen üble Hauswirthe verordnet ist, zum Verkauf anhalten, oder von Amtswegen damit verfahren.

3. Aug. 1772. Im Falle durch zwei unpartheyische Schätzmänner erfunden wird, daß das Gut gegen den Werth, wie solches bei der Uebernahm in der Schätzung gestanden, wirklich um $\frac{1}{3}$tel abgeschwendet worden, so ist nach präfigirt und fruchtlos G. S. v. J. 1784 S. 55.

verstrichenen 6wöchigen Termin mit den Verkauf wie oben zu verfahren.

21. Jän. 1763. Obärirte Unterthanen, welche nicht so viel durch Unfleiß und Liederlichkeit als Unglücksfälle in Schulden gerathen sind, verdienen zwar billigermassen Reflektion, falls aber gleichwohl die Schulden allschon über die Hälfte, oder so weit angestiegen sind, daß sie sich weder durch eine Legal- oder leidentliche Fristenzahlung, noch sonst so leicht nicht mehr zu erhalten vermögen, sondern nur immer tiefer ein, und endlich in das völlige Verderben zu sinken auf dem Sprunge stehen; so soll man sie ebenfalls auf obige Weise zum Verkauf anhalten, indem ihnen selbst weit besser dadurch gerathen ist, wenn sie sich Schulden frei machen, und mit dem übrigen Kaufschilling ein geringes Gut anschaffen, als sie auf dem größern sowohl zu ihrem selbst eigenen als ihrer Creditoren gänzlichen Verderben beschwerlich forthausen. G. S. v. J. 1771 S. 449

3. Aug. 1772. Wenn das Gut bei dessen Antritt schon bis jetzt zur Hälfte mit zu übernehmenden Schulden onerirt, und die andere Hälfte von dem Gutsabnehmer aber um $\frac{1}{3}$ mit neuen Schulden beschwert wird, oder wenn die übernommenen Passiven zwar unter der Hälfte stehen, wohl aber von den Uebernehmer bis zu dieser Hälfte neue Schulden gemacht werden; so ist der Unterthan unter einem 6wöchigen Termin zum Selbstverkauf entweder des ganzen Gutes, oder wenn sich ein Käufer zur Errichtung einer sonderbaren Maierschaft hervorthut, und dem Schuldner hiedurch G. S. v. J. 1784 S. 55.

eine merkliche Erleichterung geschieht, wenigst zu einem Theile hievon nach Proportion der Einhöfung anzuhalten, und nach dessen fruchtlosen Verlauf ohne weiters mit den obrigkeitlichen Verkauf fürzuschreiten; es wäre denn ein fleißiger und häuslicher Unterthan durch erlittenen Schaden, durch Viehfall, Feuersbrunst und dergleichen wichtige Unglücksfälle in unvermeidlichen Schaden gerathen, wo dann nach obrigkeitlicher Ermässigung billige Rücksicht zu gebrauchen ist.

Unter den Schulden muß immer der Gutsabschleif mit eingerechnet werden. Auch haben die Grundherren und Obrigkeiten zu trachten, daß bei Gutsveränderungen der Antretende nie über die Hälfte Schulden zu übernehmen habe.

Finden sich allenfalls für derlei ebenerwähnte Güter nach ihrer dermalig größeren Einhöfung keine Käufer, welche wenigst die Hälfte des Kaufschillings sogleich baar erlegen, so sind selbe von der Obrigkeit sogleich in kleinere Güter zu trennen, und mit Beiziehung der Grundherrschaft, oder wenn diese in mora ist, allein abzutheilen, auch hierüber ein genaues Protokoll mit Anzeige aller Grundstücke und der Lasten zu führen, dann zu veräußern und dem Kaufbriefe die Lasten einzuverleiben.

21. Jan. 1763. Gegen widerrechtliche Gutsverstossungen bleibt keinem Unterthan der ordnungsmäßige Rekurs an die höhere Obrigkeit und Justizinstanz benommen, doch sollen hierauf weder Instand noch Mandata, andergestalt als cum clausula, wenn die Sache G. S. v. J. 1771 S. 449.

angebrachtermassen beschaffen ist, auch dergleichen Causae allezeit auf das Schleunigste ausgemacht, und so ferne das Anbringen des Unterthans falsch ist, oder unerheblich befunden wird, mit Stock- Arbeitshaus- und anderer gebührenden Strafe gegen ihm verfahren werden.

Gutsheimfall.

28. Juli 1808. Die Heimfälligkeit eines Guts wird als aufgehoben erklärt. R. Bl. 1808 S. 1833.

Gutsherrliche Rechte

m. s. u. Abth. Lehen- und Staatsrecht.

Gutsverstoßungen

m. s. u. Gutsabschleife.

Hai-

Haidebau

m. s. u. trockene Gründe.

Handel.

15. Jän. 1808. Der inländische Handel ist für frei erklärt, und diese Freiheit kann durch die Provinzial-Abtheilung, welche nur geographisch keineswegs aber politisch ist, nicht beschränkt werden. m. s. a. u. Fabrikanten, Fabrikate, Jahrmärkte u. u. Industrie. R. Bl. 1808 S. 178.

Handelsconzession

m. s. u. Kompetenz-Verhältnisse.

Handelsgericht.

18. Mai 1809. Zu Nürnberg wurde ein Handelsgericht erster und zweiter Instanz angeordnet. R. Bl. 1809 S. 797.

Die Gerichts-Ordnung dieser Handels-Gerichte bleibt bis die neuen allgemeinen Handelsgesetze gegeben werden, die im Jahr 1804 erneuerte Ordnung des Handelsgerichts der Stadt Nürnberg, in so weit nicht mit dieser neuern Anordnung einige Modifikationen derselben eintreten.

Im Falle wo die Eigenschaft einer Merkantilsache von einer Parthei widersprochen wird, so ist der Rekkurs zu dem königlichen Oberappellations-Gerichte für das Erkenntniß über die Kompetenz der Gerichte gestattet, welche auch ohne weiters für die Kompetenz des Handelsgerichts entscheiden kann. Wenn aber das königliche Ober-

appel-

appellations-Gericht selbst die Kompetenz der Handels-Gerichte anzuerkennen Anstand findet, so wie auch, wenn zwischen einem Handels-Gerichte und einem der übrigen königlichen Appellations- oder Untergerichte ein Kompetenz-Konflikt sich ergiebt, so ist darüber für die Entscheidung Sr. Königlichen Majestät, zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten. Ob dann bei einem solchen Kompetenz-Konflikte in der Zwischenzeit, bis zu dessen Entscheidung, das Erkenntniß des Handels-Gerichts in der Hauptsache suspendirt bleiben solle, darüber hat das Handels-Appellationsgericht provisorisch zu erkennen. m. s. a. u. Wechsel.

Handlohn

von denen zur Kultur vertheilten Gründen, m. s. u. Laudemium.

Handlungsfirmen

m. s. u. Wechsel.

Hanfbau

m. s. u. Flachsbau.

Häuser

m. s. u. Gebäude, Freijahre, u. u. Leerhäuser.

Häußler.

Diesen ist verboten Viehe zu halten. m. s. u. Weide.

Hausiren.

10. Jan. 1800. Kaufmannswaaren zum Verkauf in die Häuser zu tragen soll nicht gestattet werden, sondern G. S. v. J. 1802. S. 129.

der

der freie und ungehinderte Verkauf derselben soll nur auf öffentlichen Märkten, Dulten oder Messen, welche dazu geeignet sind, Platz finden.

6. Jul. 1806. Das Hausiren soll nicht nur allein ausser den Marktzeiten, sondern auch während solcher mit keinerlei Waaren und Feilschaften, und unter keinerlei Vorwand gestattet seyn: sondern alle und jede Handelnde, welche die Märkte besuchen, sind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, für deren hinlänglicher Herschaffung die Ortsobrigkeiten zu sorgen haben, sonach werden die bisher von den Ortsobrigkeiten ertheilten Hausirzettel als gänzlich überflüßig abgeschaft. G. S. v. J. 1802 S. 145.

Den inländischen Handelsleuten wird zwar das sogenannte Musterreiten zu jeder Zeit gestattet, jedoch wird ihnen untersagt, ausser den Marktzeiten Waaren mit sich zu führen, und sie sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten und Krämern, keineswegs aber von Privatpersonen annehmen.

18. Aug. 1806. Hausiren ist inn- und ausser der Marktzeit verboten, und wird im ersten Falle mit 8tägigen Arrest auf Kosten des Hausirens, im zweiten Falle mit Konfiskation der Waaren bestraft. R. Bl. 1806 S. 317.

24. Sept. 1808. Das Hausiren ist ohne Ausnahme verboten. R. Bl. 1808. S. 2525.

Haus-

Hauswirthe

liederliche, m. s. u. Guteabschwender.

Herrschaftsgerichte,

deren Kompetenz in Kultursachen.

m. s. u. Kompetenz in Kultursachen.

Herrschaftliche öde Gründe,

deren Kultur und Ueberlassung an die Unterthanen.

m. s. u. öde Gründe.

Heugrund,

verhältnißmäßige Benutzung des Grund und Bodens zum Ackerfeld und Heugrund.

m. s. u. Futterbau.

Hirten.

22. Aug. 1652. 5. Mai 1770. Die Unterthanen, welche in den Staatswaldungen der Hut berechtiget sind, sollen Hirten halten. G. S. v. J. 1788 S. 554. G. S. v. J. 1771 S. 466.

Die Hüter sollen ihr Wachtfeuer nicht in oder nächst an den Gehölzen, sondern gleichwohl auf das Feld hinaus machen.

14. März. 1789. Es sind taugliche Hirten zum Viehe, besonders an Orten zu bestellen, wo junge Schläge sind. G. S. v. J. 1797 S. 182.

Das

16. May 1793. Das Weiden ohne Hüter ist durchgängig abgeschaft, und wird gegen die Uebertreter mit Pfändung bestraft. G. S. v. Jahr 1797 S. 266.

Holzgründe.

8. Febr. 1802. Nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann die Zehendbefreiung in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizei-Behörde wegen sonst hinreichenden Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nehmliche Vortheil, wie mit Kultur oder Gründe verschaft wird. R. Bl. 1802 S. 105.

Holzmaß

m. s. u. Maß und Gewicht.

Holzwiesen.

11. Juli 1804. Unter diesen werden diejenigen einmädigen Wiesen verstanden, welche hie und da mit Holz bewachsen sind, und aus eben dieser Ursache nicht zweimädig gemacht, oder in einem bessern Kulturzustande versetzt werden können. R. Bl. 1804 S. 697.

Dem wahren, oder im zweifelhaften Falle aus dem Akte des Mähens präsumtiven Eigenthümern der Holzwiesen soll unbenommen seyn, sie zweimädig zu machen, oder zum Anbau des Getreides oder der Futterkräuter zu benützen; diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf gestandenen und einer förmlichen Holzkultur nicht unterlegenen Holzes zugestanden hat, können zwar auf dieses Holz selbst Ansprüche

ma-

machen, und solches hinwegräumen, aber die Zweimädigmachung oder Umreissung der Gründe nicht verhindern.

Von dieser Art Holzwiesen sind diejenigen ein= oder zweimädigen Wiesen unterschieden, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher Forste gelegen sind, und durch diese Lage die forstwirthschaftliche Abtheilung und Benützung der Wälder verhindern.

So wie der ersten angegebenen Art der Holzwiesen der Kultur des Wiesen=Eigenthums der hinderliche Genuß eines Holzschlages weichen muß, eben so muß der schädliche Genuß der in den eigentlichen Forsten gelegenen Wiesen vor der Kultur des Waldeigenthümers auf Verlangen desselben zurücktreten.

Es soll aber den Eigenthümern solcher in den Forsten gelegenen Wiesen das Eigenthum ohne Entschädigung nicht genommen werden, sondern der Eigenthümer des Waldes ist schuldig an den Gränztheilen des Forstes, nach abgeschlagenem Holze den innern Wiesengenuß abzulösen, und dem Wiesen=Eigenthümer soviel zu überlassen, als nach unpartheyischer Schätzung die für den Zusammenhang des Waldes genommene Wiese am Werthe beträgt.

Wenn in vorkommenden Fällen über Kultur der Holzwiesen, oder über die Purifikation der Forste durch Ablösung der Holzwiesen die gütliche Uebereinkunft, welche niemalen unversucht gelassen

ßen werden soll, ohne Erfolg bleiben sollte, so haben die in Kultursachen gesetzlich bestimmten Stellen darüber pflichtmäßig zu entscheiden.

Hopfen

23. Dez. Die Beamten haben den Unterthanen den G. S. v. J.
1780. Nutzen des Hopfenbaues begreiflich zu machen, 1788. S. 643.
und selbe zur Anlage von Hopfengestellen an schicklichen Orten aufzumuntern.

9. Sept. Den Unterthanen ist aufzutragen, daß selbe — — —
1754. den zum Verkauf bringenden Hopfen nicht mehr S. 619.
hacken, sondern auf Art und Weise wie den Böhmischen, ordentlich pflücken, mithin von allen Unrath säubern sollen.

Hopfenstangen,

Amberg mit Abgabe der unumgänglich bedürftigen G. S. v. J.
7. April an diejenigen Unterthanen, so mit einem eigenen 1788 S. 616.
1750. Stangen Gehölz nicht versehen, sollen die Forstämter gegen den gewöhnlichen Waldzinns auf Anmelden unaufzüglich willfahren.

Neuburg Den Unterthanen sollen sowohl die neuburg- — — —
23. Dec. als baierischen Forstämter die erforderlichen Hopfen- S. 644.
1780. stangen jedesmal abreichen.

Sulzbach Die Hopfenstangen sollen mit der Sperre — — —
6. Mai belegt, und allein den Landes-Unterthanen jedes S. 644.
1780. Hundert um 3 fl. 20 kr. abgegeben werden.

30. Nov. Die Ausfuhr der Hopfenstangen, so wie der Fr. R. Bl.
1804. Baumpfähle ist, in so ferne selbe zur Führung 1804 S. 317.
der Flöße nicht absolut nothwendig sind, bei Strafe von 4 bis 8 Reichsthaler verboten.

Hu=

Huben

m. s. Zubaugüter.

Hutweiden.

15. Jan. 1808. Die Verordnung, vermög welcher alle Gemeinde-Hutweiden der königl. Provinz Tyrol, sie mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit der Herrschaft besessen und benützt werden, binnen Jahresfrist, wo nicht schon geschehen, nach den vorgeschriebenen Maße, das Weiden-Juch zu 1000 Quadrat Klafter gerechnet, ordentlich ausgemessen, und jeden der daran gebührende Theil zur Halbscheide nach dem bisherigen Genusse ihrer innhabenden besteuerten Grundstücke, und zur Hälfte nach den Häusern und Sollrechten, oder wie jede Gemeinde am besten unter sich zu vergleichen wissen wird, aus- und angewiesen werden solle, hat nur Beziehung auf Tyrol. R. Bl. 1808 S. 728.

Hüter

m. s. u. Hirten.

Jahrmärkte.

20. Febr. 1805. Der auf einigen Jahrmärkten bisher bestandene Unfug, vermöge welchen mehrern Professionisten und Handelsleuten der Verkauf ihrer Fabrikate vor 12 Uhr Mittags nicht gestattet wurde, ist abzustellen, und jedem Fieranten der berechtigte Verkauf seiner Waaren oder Fabrikate zu gleicher Zeit und ohne Unterschied zu gestatten. R. Bl. 1805 S. 331.

23. Aug. 1805. Jedermann ohne Unterschied, wenn er zur Marktsbeziehung berechtiget ist, ist das Feilhalten vom Anfange bis zu Ende des öffentlichen Marktes zu gestatten. — — — S. 888.

8. Mai 1811. Zur Beziehung der inländischen Jahrmärkte in allen Kreisen des Königreichs, sollen ohne Unterschied des Wohnsitzes vollkommen berechtiget seyn, R. Bl. 1811. S. 649.

a) Inländer.

1) Alle Produzenten roher Erzeugnisse,

2) die privilegirten Fabrikanten,

3) alle Künstler und Professionisten die zur Ausübung einer Kunst oder Handwerks durch Erlangung einer förmlichen Konzession oder des Meisterrechts berechtiget sind;

4) Konzessionirte Kaufleute und Krämer, die mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte versehen sind, dann Fragler und Huckler.

Sämmt-

Sämmtliche erwähnte Individuen bedürfen gar keines Handelsvorweises zum Beziehen der Jahrmärkte, sondern es ist ihnen überlassen, sich durch ihre Gewerbs-Konzessionen, Zollpatente, durch Bekannte, oder auf sonst zuläßige Art zu legitimiren.

5) Diejenigen, welche ohne förmlich erlernte Kunst oder Profession geringere Gattungen von Waaren verfertigen.

Wenn sie die Jahrmärkte ausserhalb ihres Gerichtsbezirk in andern Theilen des Reichs, wo sie unbekannt sind, beziehen wollen, müssen sie sich mit einem Attestat der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes über das zu verkaufende Selbstfabrikat versehen, und dasselbe bei der Polizeibehörde des Jahrmarktes vorzeigen, damit nicht fremde Erzeugnisse unterschoben werden. Dieses Attestat soll jährlich erneuert werden.

Ausser diesen sind die General-Kommissariate ermächtiget,

6) auch zum bloßen Landkramhandel auf den inländischen Märkten, ohne offenen Laden im Wohnorte, persönlich jährlich zu erneuernde Konzessionen, worinne die Waaren, womit derselbe befugt seyn solle, namentlich zu bemerken sind, solchen in ihren Kreisen befindlichen und berechtigten Innländern zu ertheilen, welche

a) obrigkeitliche Zeugnisse über ihre gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Ver-

mö-

mögens, oder des hiezu nöthigen Kredits bei inländischen Produzenten, Fabrikanten, Professionisten, oder größern Kaufleuten beibringen, welche

b) nur inländische, rohe Produkte oder inländische Fabrikate, oder

c) nur solche Waaren führen wollen, die sie von größern inländischen Kaufleuten beziehen.

7) Inländische Schutzjuden sind, je nachdem sie in die Klasse der Produzenten, Fabrikanten, Professionisten, Künstler oder berechtigten Kaufleute gehören, oder eine Konzession zum bloßen Landkramhandel ohne offenen Laden nachsuchen, lediglich nach den vorstehenden Normen zu behandeln.

b) Ausländer.

Jeder rechtliche ausländische Fabrikant, wirklich konzessionirte Professionist, jeder mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehene Kaufmann oder Künstler, so wie der Produzent roher Erzeugnisse, ist auf allen öffentlichen Märkten des Königreichs ungehindert zuzulassen, wenn er sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestelltes, jährlich zu erneuerndes Original-Attest ausweiset, und den diesseitigen Zoll- und Mautgesetzen unterwirft. Sie bedürfen zum Bezug der diesseitigen Messen und Jahrmärkte keines besonderen Handelspatentes

von

von dem General-Kommissariate des Kreises, dessen Märkte sie beziehen.

15. Mai 1812. Jeder Fußgänger mit Waaren, welcher Märkte beziehen, oder sich damit von einem inländischen Orte zu dem andern begeben will, muß sich mit einer Passier-Pollete bei den nächstgelegenen Maut- und Hallamte versehen. R. Bl. 1812 S. 946.

Auch muß jeder Handelsmann, welcher inländische Märkte bezieht, seine Güter, die er dahin zu führen gedenkt, nach ihrer Quantität und Qualität dem betreffenden Hallamte vollständig anzeigen, und sich hierüber Passier-Polleten ausstellen lassen.

Immenkörbe

m. s. u. Bienenzucht.

Industriebegünstigung.

Die Begünstigung der inländischen Fabrikation und des Handels, in so ferne sich diese auf Maut- und Zollgesetze beziehet, s. m. i. d. Abth. Finanz unter Maut.

Inländischer Handel

m. s. u. Fabrikanten, Handel, u. u. Niederlagen.

Innländische Tuchfabrikation

m. s. u. Tücher.

Inseln-Anschütten

9. Jän. 1608. in den Wasserströmen gehören nicht den anstossenden Unterthanen, sondern der Landes-Herrschaft als ein Kammergut. G. S. v. J. 1788. S. 139

Die

3. Mai 1787. Die Beamten sollen dergleichen Anschütten, so oft sich einige ereignen, einziehen, und über die Verstiftung derselben berichten, vorzüglich aber die vorgeschriebenen Landeskultur-Maßregeln in Anwendung bringen. G. S. v. J. 1788. S. 713.

Jurisdiktion

über abgetheilte Gründe zur Kultur, m. s. u. Gemeinde-Gründe.

Kalkmaß,

m. s. u. Maß und Gewicht.

Kalköfen.

12. Nov. 1790. Wer einen Kalkofen nach niederländer Art zur Feurung mit Steinkohlen erbaut, und in Feurung bringt, erhält ein Prämium von 10 Dukaten. G. S. v. J. 1797. S. 784.

27. Mai 1796. 4. April 1800. In den herobern Staaten wird Jedermann, ohne Unterschied das Brennen des Kalks erlaubt, und mit besondern Wohlgefallen angesehen, wenn mehrere Kalköfen im Lande erbaut und dabei vorzüglich Torf und Steinkohlen, wo dieses Brennmateriale in Ueberfluß zu bekommen ist, benutzt werden. — — — S. 837. G. S. v. J. 1802. S. 177.

30. April 1800. Der Handel mit Kalk ist sowohl im Inn- als im Auslande ganz frei. — — — S. 180.

Kammeral-Erinnerungen.

in Kulturssachen, m. s. u. Kompetenz-Verhältnisse.

Kauterei.

28. März 1789. Jedem Handwerks- und Gewerbsmann ist bei Konfiskations-Strafe verboten, die zur Treibung seiner Handthierung sich einmal beigeschaften rohen Produkte eher wieder käuflich abzusetzen, als bis sie zu der gewerbsmäßigen Vollkommenheit verarbeitet sind. G. S. v. J. 1797. S. 186.

Kies-

Kiesgruben.

3. Juli 1812. So lange Aerarial-Gründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeldlich abgetreten werden. R. Bl. 1812 S. 1353. 54.

Sind keine solchen Grundstücke vorhanden, welche zum Strassenbau benützt werden können; so dürfen die Gemeinde-Gründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden letzten Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privateigenthümer auf die dabei bestimmte Art entschädigt.

Kleebau

m. s. u. Futterbau.

Kleingütler

m. s. u. Gemeinde-Gründe, u. u. öde Gründe.

Kolonien

die Anlegung neuer, m. s. u. öde Gründe.

Kompetenz-Verhältnisse

m. s. u. staatswirthschaftliche Gegenstände.

Konto

der Kauf- und Handwerksleute.

6. August 1798. Schuld-Foderungen aus Kaufmanns- und Handwerks-Konten sollen, wenn sie sich zu dem G. S. v. Jahr 1799 S. 32.

 Exe=

Exekutivprozesse eignen, von den Gerichten summarissime untersucht, verbeschieden und exequirt werden.

Konventionsfuß.

m. s. u. Münzwesen.

Korn= und Geld=Bodenzinse.

30. Sept. 1813. Die Korn= Bodenzinse sollen bei der Ablösung nach einem Durchschnitte der Eindienungs=Preise, welche in den letzten fünf Jahren in einem jeden Rentamte bestanden haben, angesetzt, und der sich hiedurch ergebende Geldbetrag soll zu einem fünfprozentigen Kapital erhoben, mithin jeder Gulden mit Zwanzig abgelöst werden. R. Bl. 1813 S. 1210.

Wornach also der Ablösungs=Betrag eines jeden Korn=Bodenzinses sich nach Verschiedenheit der Rentämter, und des in jedem bestehenden Durchschnittspreises regulirt.

Zur Erleichterung der Ablösung können die Ablösungs=Summen zu ein Drittheil sogleich in baarem Gelde, und zu zwei Drittheilen in aufkündbaren, liquidirten und inkatastrirten, und nicht unter fünf Prozent verzinslichen Staats=Obligationen, worunter auch die Schuldentilgungs=Kommissionswechsel und Hypothekar=Anweisungen zu rechnen sind, entrichtet werden.

Jedoch kann die vorhin gestattete theilweise Ablösung nicht mehr statt haben, sondern es muß

von

von jedem Bodenzins-Pflichtigen der ganze Betrag auf einmal abgelöst werden.

Für jede Ablösung wird von der einschlägigen Finanz-Direktion ein eigener kurz gefaßter Ablösungs-Brief uuentgeldiich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt.

Das bis zur Ablösung verfallene Ratum des Ertrages ist abgesondert in baarem Gelde zu dem treffenden Rentamte zu entrichten.

Wenn, wie meistens der Fall seyn wird, die Papiere auf eine höhere Summe lauten, als die in Papieren zu bezahlenden zwei Drittheile betragen, so wird die Staatsschuldentilgungs-Kommission in der Folge um das Surplus die geeignete Zerschlagung verfügen; damit jedoch diese Zerschlagung nicht auf einzelne Gulden hinausgehe, so ist sie so einzurichten, daß die den Ablösenden in Handen verbleibende Kapitals-Summe immer auf 10 ausgeht, wobei die sich ergebende Differenz in Baarem zu ersetzen ist.

Diese Ablösung erstreckt sich auf die Geld-Bodenzinse, so wie auf andere Getreid-Bodenzinse, welche bei einigen Verkäufen obiger Realitäten bedungen worden sind, und wird der Geld-Betrag ebenfalls zu einem fünfprozentigen Kapitale erhoben, sohin jeder Gulden mit zwanzig abgelöset.

Wenn und wo wegen der Bodenzinse bisher eine geringere Steuer-Belegung statt gefunden

hat,

hat, so soll hiernach die geeignete Rektifikation vorgenommen werden.

Ueber die weitere Geschäftsbehandlung s. m. in d. Abth. Finanz- und Bodenzinse.

Körbe.

12. Nov. 1762. Die Körbe sollen hinführo bei zwei Reichsthaler Strafe für jedes Stück nicht mehr von Eichen-, sondern einem andern Holze verfertiget werden. G. S. v. J. 1771. S. 46.

12. Juli 1768. Wo die Obrigkeiten Körbe aus Eichenholz, Ahorn, Buchen oder Espen antreffen, sollen sie solche konfisziren, und jene, welche selbe verfertiget haben, oder sich deren bedienen, zur gebührenden Strafe, auf weiteres Betreten aber in das Arbeitshaus liefern lassen. G. S. v. J. 1784. S. 817.

30. Dez. 1801. Jeder Korbzäuner, Geisel- oder Peitschenstielmacher oder anderer derlei Pizler wird für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtigen wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerthe geschätzt werden kann, das Erstemal um 1 Reichsthaler, und im Wiederbetretungsfalle um das Doppelte gestraft, wovon $\frac{2}{3}$tel dem Aufbringer, und $\frac{1}{3}$tel der Forstkassa gehören. Kann der Frevler die Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit angemessenen Arrest zu belegen. R. Bl. 1802. S. 25.

Kram- und Kaufmanns-Waaren.

9. Okt. 1769. Darunter sind nicht nur alle Ellen-Waaren und die sogenannte Kramerei, sondern auch die G. S. v. J. 1771 S. 381.

Ga-

Galanterie, Spezerei und Material-Waaren verstanden.

Kronenthaler

m. s. u. Münzwesen.

Kulturfrevel und deren Bestrafung.

10. Juni 1760. Wann ein Unterthan zur gehörigen, in der Landes- und Polizei-Ordnung vorgeschriebenen Zeit die Zäune nicht ausbessert, errichtet und unterhält, oder bei seinem Viehe und dessen Lauflassung einen merklichen Unfleiß begehet, und dieses mit Oezen, oder im andern Wege einen Schaden verursacht, so kann selber von Amtswegen abgepfändet und nach Inhalt der Taxordnung billig punktirt werden, ohne daß dem verursachten Schaden Jemand angeklagt hat, oder solcher auch dessen Eigenthümer selbst geschehen wäre. G. S. v. J. 1784. S. 778.

9. Juni 1766. Wenn sich kein Oezschaden oder anderer Beweis bezeiget, so können auf die blosse Anzeige der Amtleute die Unterthanen nicht bestraft werden. — — — S. 807.

9. Nov. 1770. Die Obrigkeiten haben den, in den angebauten Brachfeldern durch das Viehe verursachten Schaden an dem Eigenthümer desselben, die übrigen Beschädigungen aber, welche etwann durch Vertretung der Früchte, Niederreissung der Zäune, und wenn diese allenfalls nicht ausfindig gemacht werden können, von allen jenen insgesamt, welche an den Orten den Viehtrieb haben, executiv zu erholen, und ihnen gleichwohl den G. S. v. J. 1771 S. 473.

Re-

Regreß an die Thäter oder den Hirten offen zu lassen.

3. Juni 1762. Alle Uebertreter der landesfürstlichen Gebothe, rücksichtlich der Vieheweiden, oder ihre bestellten Viehehirten, sollen nicht nur unnachläßig bestraft, und auf Requisition ad judicem loci delicti unverweigerlich verschaft, sondern auch das Viehe selbst, welches an einem verbotenen Ort betreten wird, ohne Unterschied, ob sich ein wirklicher Schaden daran bezeige oder nicht, gepfändet werden, auch soll die geschehene Pfändung allzeit gleich dem Hüter, oder so ferne der Eigenthümer des Pfandes bekannt ist, ihm selbst angedeutet, sofort selbes von solchem mit 2 Schilling Pf. für jedes Stück, nebst Vergütung des etwa verursachten Schadens, und in den Pfandstall genossenen Futters längst inner 48 Stunden um so gewisser abgebüßt werden, als sonst das Pfand wirklich für verfallen zu achten ist, welch alles sich jedoch nur von den vom verbothenen Viehtrieb herrührenden Pfändungen versteht. G. S. v. J. 1771 S. 458.

5. Juni 1772. Wenn der zur Verfriedung eines angebauten Brachfeldes gemachte Zaun oder Eindillung entweder zum Theil oder gänzlich beschädiget, oder niedergerissen, oder wohl gar verbrennt, oder an den angebauten Sommerfrüchten einiger Schaden zugefügt würde, so hat der Beschädigte den Schaden selbst zu bescheinen oder zu beschwören, und der sowohl in der Verzäunung als den angebauten Früchten zugefügte Schaden, soll von jener Gemeinde, oder anderen, welche auf diesen Brach- G. S. v. J. 1784 S. 879

feld

feld den Weidenbesuch haben, ohne Gestattung eines Prozesses sogleich baar erstattet, und in foro delicti aut damni dati, als wohin andere Jurisdiktions-Obrigkeiten die Weidgenossen unweigerlich zu verschaffen haben, gebührends verholfen werden, ausser es könnte und würde derjenige, so derlei That begangen, angezeigt, und der Obrigkeit vorgestellt, wo sodann die Weidberechtigte von der Bestrafung befreit sind.

1. Okt. 1813. Wer Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten, oder auf Wiesen vorsätzlich verdirbt, verwüstet, beschädiget; Strafgesetzbuch J. 1813 §. 385 S. 148.

Wer die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, oder tödet, oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt;

Wer an aufgehäuften Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwehrt sind, auf irgend eine Weise frevelt;

Wer Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet, oder unbrauchbar macht;

Wer die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privat-Anstalten die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet, diese sollen, im Falle bloßen Muthwillens, mit vierzehntägigen bis dreimonatlichen Gefängnisse oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und andern dergleichen Beweggründen geschehen,

mit

mit drei- bis neunmonatlichen Gefängnisse bestraft werden.

Beschädigungen, welche an Meilen-Zeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmälern, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Monat, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger Züchtigung zu strafen. §.436 S.167.

Kultur-Strafen

deren Verwendung, m. s. u. landwirthschaftlichen Unterricht.

Kultur-Prozesse.

3. März 1789. 15. Dez. 1804. In jenen Fällen, wenn es nicht um das bloße jus foresti, sondern um den Modum exercendi folglich um einen damit verknüpften Polizei- Forst- oder Landeskultur-Gegenstand zu thun ist, soll gar kein Prozeß gestattet, sondern die streitende Theile ohne nothwendige Instruirung der Akten a limine judicii ab und zu den geeigneten Administrations- und Polizei-Kultur-Behörden verwiesen werden. G. S. v. J. 1797 S. 172. R. Bl. 1805 S. 132.

18. Nov. 1790. Ueber die Zwei- und Dreimädigmachung der Wiesen, als über eine wahre Kultursache, sind keine Prozesse zu gestatten, sondern es soll damit wie in andern Kulturs-Streitigkeiten gehalten werden. G. S. v. J. 1799. S.206.

Entsteht die Frage über das Eigenthum eines Grundes, so wird selbe, wie andere Gegenstände nach

nach der allgemeinen Prozeß-Ordnung behandelt; die übrigen Kultursfälle sind ohne Weitschichtigkeit zu Protokoll zu instruiren, die Termine nach möglichster Kürze zu ertheilen, sodann nach genugsam angehörten Partheyen die Verbescheidung fodersamst zu erlassen.

24. Dez. 1802. Sämtliche Gerichtsstellen werden auf die Kulturs-Mandaten angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweimädig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benutzen will, jede Prozeß-Einleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Kultur und die Benutzung des Eigenthums allzeit gegen die gemeinverderbliche Weidenschaft mit allen Nachdrucke zu schützen. R. Bl. 1803. S. 16.

25. Febr. 1803. Wenn sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Kultur einer öden Strecke meldet, soll die einschlägige Gerichtsstelle als erste Instanz diesen Gegenstand in Zeit von 14 Tagen unter den Interessenten summarissime instruiren, ausgleichen oder verbescheiden; daher ist es nicht immer nothwendig, daß sich derlei Partheien zuerst an die Landes-Stellen wenden. R. Bl. 1803. S. 146.

Von den zur Kultur abzutheilenden Objekten ist mit Zuziehung aller Interessenten ein Augenschein vorzunehmen, und das darüber aufgenommene Protokoll muß von denselben unterzeichnet werden.

Nun werden die Interessenten zur Hauptinstruktion zitirt, eine solche Zitation ist allzeit ipso facto peremtorisch, und zieht von selbst, wie

wie bei allen Aufträgen und Zitationen in Kulturs-Prozessen die Kontumazial-Wirkung nach sich, daß die nicht erschienene Parthei, als das Vorgeben zugestanden, und sich weiter ausgeschlossen anzusehen ist. Auf Anmelden hat nur eine weitere Termins-Verlängerung von 8 Tagen statt. Den Partheien steht immer frei, sich der ordentlichen Rechtsanwälde zu bedienen, welches auch in gedachter Zitation auszudrücken ist. Der ganze Gegenstand ist durch die vorgeschriebene Geschäftsbehandlung so zu erschöpfen, damit Nachprozessen vorgebeuget wird.

Sind die Partheien zu einem Vergleiche nicht zu bereden, so hat der Richter über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung herzustellen, den Partheien als Nachtrag zu gedachtem Instruktions-Protokoll zu publiziren, und die geschehene Publikation durch die Unterschrift der Partheien zu sichern.

25. Febr. 1803. Wenn zu der kompetenten vorgesetzten Stelle (General-Kreiskommissariate) appellirt wird, fodert diese über die Appellation mit angelegten Bescheide der ersten Instanz, Bericht und Akten, nebst beigefügten Unkosten-Verzeichnissen in Zeit 8 Tagen ab, und diese und alle Termine bei den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Kulturs-Sachen haben bei saumseligen Verfluße die Folge, daß ohne weiters ein eigener Both auf Kosten der Gerichtsstelle abgesendet wird. R. Bl. 1803 S. 146.

Man versieht sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifel- und Entscheidungs-Gründe sogleich

zum

zum Akt legen, wonach obiger Termin ganz leicht befolgt werden kann. Nach dem Appellations-Spruche ist der Vollzug sogleich vorzukehren, und so kann und darf kein Abtheilungs- und Kulturs-Prozeß mehr den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten.

Die übrigen Kulturs-Prozesse, als wegen Zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache und anderer Oekonomie-Verbesserungen und Pflanzungen ꝛc. bestehen ohnehin bei der gesetzlich vollen Freiheit der Grundeigenthümer in den Verboten gegen die Weide-Ausüber oder sonstige Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittels Augenschein und gerichtlichen Abschätzung und den diesfallsigen Erinnerungen ad Protocollum, wonach ohne weiters zu erkennen ist.

25. Okt. 1804. 15. Febr. 1805. Die Justizstellen sollen keine Prozesse der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen, welche von ein oder dem andern Theile bei Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß- und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen Dominii entweder zur Vereitlung der Abtheilung, oder um einen andern Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bei der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den gesetzlich verordneten Kulturs-Behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen. R. Bl. 1804 S. 936. R. Bl. 1805. S. 729.

In solchen Fällen suchen die Großgütler dieses ihr angebliches privatives Dominium der

Ge-

Gemeinheiten gegen die Kleingütler meistens durch verschiedene Behelfe zu begründen, welche wohl die Genußrechte auf den Gründen beweisen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrecht sind, und neben diesen Genußrechten kann das Gemeinde-Eigenthum nicht nur allein vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zum Streit kommen würde, so würden daraus selbst die entscheidensten Beweismittel für das Gemeind-Eigenthum hervorgebracht werden.

Wenn ein Privateigenthum solcher Gründe, nicht durch spezielle Titel erwiesen ist, so ist nach den Regeln einer ursprünglichen rechtlichen Vermuthung der Besitz solcher Genußrechte, wenn sie auch ennumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, immer für einen Ausschuß der Gemeinds-Rechte und das Eigenthum der Gründe für Gemeinde-Eigenthum zu achten.

Es kann daher bei Abtheilungen der Gründe, worauf diese Gemeinnutzungen von den Großgütlern oder von den Kleingütlern, oder von beiden auf eine gleiche oder auf eine ungleiche Weise hergebracht, und vererbrechtet sind, worauf weder ein Großgütler noch ein Kleingütler ein Recht oder einen Genuß besitzen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsstreit über abgesondertes Eigenthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht gestattet werden, um die letzteren von den Austheilungen ausschlies-

sen,

sen, oder die Erkenntnisse der Kulturs-stellen über den Maßstab der Vertheilung zu vereiteln.

26. Febr. 1811. Die Landgerichte haben die Kulturs- wie alle andere Rechtsstreite mit Zuziehung der Assessoren im kollegialen Gange zu entscheiden, m. s. a. u. Gemeinde-Wald. Salzach Krs-Bl. v. J. 1811 S. 411.

Kultur-Vernachläßigung und deren Bestrafung.

24. Mai 1762. Neuburg 10. Mai 1783. Unkultivirte und öde Gründe, welche Privat-Partikular-Personen oder Gemeinden gehören, und nicht zur Weide bestimmt sind, sollen nutzbar gemacht und kultivirt werden, widrigenfalls sollen selbe bei Bezeigung der Nachläßigkeit oder Widerspenstigkeit für Desert geachtet und selbe als bona vacantia erklärt, dem öffentlichen Verkaufe übergeben werden. G. S. v. J. 1771 S. 453. G. S. v. J. 1788 S. 663.

3. Juni 1762. Jene, welche liederlicher Weise den Brachanbau vernachläßigen, sollen seiner Zeit bei entstehenden Schauer, Mißwachs oder andern Unglücksfällen gar nicht bemitleidet werden. G. S. v. J. 1771. S. 459.

10. April 1776. Diejenigen, welche ihre öden Gründe, worauf sie das Eigenthums- oder Weidrecht hergebracht haben, weder selbst kultiviren, noch andern kultiviren lassen wollen, sollen pro legitimis contradictoribus um so minder angesehen werden können, als sie durch geflissene Ausserachtlassung der Kultur ihr Recht und jus contradicendi verlieren; man hat sich daher durch ihren Widerspruch nicht mehr hindern zu lassen, und die Kultur dergleichen öden Gründe ohne weiters anzuordnen. Die nehmliche Beschaffen- G. S. v. Jahr 1784 S. 1012.

heit

heit hat es mit jenen, welche nur mit unwahrscheinlichen Gründen, oder gar zu offenbaren Unrecht kontradiziren, die in den Mandaten schon entschiedenen Fragen in Zweifel ziehen, und auf solche Weise das jus in thesi bestreiten, oder sich dem, was das Gesetz von Amtswegen verfügt wissen will, nicht fügen wollen. Diese sind so wenig als die vorhergehenden pro legitimis contradictoribus zu achten, und ist für solch alle kein Prozeß, sondern nur die Exekution mehr übrig.

Kultur=Verordnungen.

2. Juli 1807. Jene Kultur=Verordnungen, welche bisher in der schwäbischen Provinz geltend gemacht worden, sollen nicht nur in diesen, seither der königl. Souverainität unterworfenen Provinztheilen, sondern auch in den mit der Provinz Schwaben im Monat Juni v. J. vereinigten voralbergischen Landgerichten, jedoch mit jedesmaliger Berücksichtigung der nach den besondern Lokalitäten nöthigen Modifikationen, als gesetzliche Vorschrift anzusehen seyn. R. Bl. 1807. S. 441.

Landesherrliche öde Gründe

deren Ueberlassung zur Kultur, m. s. u. öde Gründe.

Landgärtnerei

m. s. u. Brachanbau u. u. Futterbau.

Ländgeld

m. s. u. Schifferei.

Landwirthschaftlicher Unterricht.

17. Aug. 1803. Alle die Straffälle in Landeskultur-Gegenständen sollen dem Erziehungswesen von derselben Gerichtsbarkeit gewidmet werden, jedoch in der Zuversicht, daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundsätze der Landwirthschaft ausgedehnt werde, und durch die jährliche Preisvertheilungen vorzüglich nützliche Bücher über die Landwirthschaft bei dem Landvolke im Umlaufe gebracht werden. R. Bl. 1803 S. 591.

Bei jedem derlei Vorfall ist dem Schulgerichts-Direktor Anzeige zu machen.

Landwirtschaftlicher Verein.

9. Okt. 1810. Der Entwurf der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, wurde von Sr. Majestät dem Könige genehmiget, und demselben gestattet, das vorgeschlagene Siegel zu führen. R. Bl. 1810 S. 1057 — 1330.

Bayerische Staatsbibliothek München

Landwirthschaftliche Feste.

24. August 1812. In jedem Kreise des Königreichs, mit Ausnahme des Isar-Kreises, und zwar in den Hauptstädten sollen öffentliche Ausstellungen des zur Preiswerbung geeigneten Viehes und feierliche Preisaustheilung statt haben, in der Haupt- und Residenzstadt München aber, ein Zentralfest, verbunden mit einem Pferde-Rennen, und bei diesem Feste eine Zentral-Beschau und Preise-Vertheilung gehalten werden. R. Bl. 1812 S. 1483.

Längenmaß

m. s. u. Maß und Gewicht.

Latten.

Mittwoch nach Sankt Michaelistag 1536. Wenn man Latten verkaufen und verführen will, soll man dazu kein ganzes Reiß gebrauchen und schlagen, sondern wie vor Alters, aus den Bäumen schneiden lassen. G. S. v. J. 1788. S. 544.

Laubrechen.

27. Juni 1730. Hiezu dürfen keine andere als hölzerne Rechen gestattet werden. — — — S. 980.

18. Jan. 1805. Bei den Streurechen sollen dem Waldeigenthümer in der freien Disposition und Benutzung keine Hindernisse geschehen. R. Bl. 1805 S. 130.

Laudemium

kann abgelößt werden, m. s. d. Abtheil. Finanz unter Laudemium.

19. Nov. 1790. Es soll bei solchen Wiesen, welche zu Urbarsgütern gehören, wenn sie zwei- oder dreimädig gemacht werden, folglich das Gut derowegen in seinem Werthe gebessert wird, um deswillen kein G. S. v. J. 1799. S. 207

hö-

höherer Laudemial oder Leibkaufanschlag darauf gelegt, noch wegen solchen Gutsbesserungen die Steuer erhöht werden.

Lederhandel.

Dieser gebührt nur den Lederhändlern.

1. Febr. 1885. 29. Febr. 1788. Den Lederern ist der Handel mit fremden Leder, unter was immer für einen Titel sie solches erlangt oder hergebracht haben, unter Konfiskations-Strafe verboten, und sie dürfen lediglich nur mit ihrem eigenem Fabrikate, sowohl im Grossen als im Kleinen handeln, das nehmliche ist den inländischen Gerbern, sowohl bei den von ihnen als andern inländischen Meistern verfertigten Leder erlaubt. G. S. v. J. 1788. S. 676. — — — S. 1063.

Leerhäusler.

20. Juni 1783. Künftig sollen ohne landesherrlichen Konsens keine Tagwerkswohnungen bei 100 Dukaten Strafe mehr errichtet werden, besonders wenn der Eigenthümer nicht legaliter wird beweisen können, daß er selbst so viel eigenthümliche Gründe besitze, als zu einem Achtelhof erforderlich sind. G. S. v. J. 1784. S. 1009.

9. Nov. 1786. Die Frage über die Errichtung der Leerhäusler soll als ein wesentlicher Polizei-Gegenstand behandelt, jedoch ohne vorheriges Benehmen und Miteinwilligung der Finanz-Stelle nicht verfügt werden. G. S. v. J. 1788. S. 705.

20. Mai 1798. Ueber die Erbauung der Leerhäusler sind in den Amtsberichten folgende Punkte bei Vermeidung der Remission mittels eigenen Boten auf G. S. v. J. 1799. S. 166.

Kosten des Beamten zur Umänderung umständlich zu bemerken.

1) Ob die einschlägige Dorfsgemeinde, bei welcher dieses Haus erbaut werden will, damit verstanden sey, und diese neue Familie im Falle ihrer Verunglückung oder Erarmung, zur Alimentation übernehmen will, zu dem Ende vorher ein Gemeindsschluß nach der in der Polizei-Ordnung bestimmten Form abzufassen, sodann ein von den Gemeindsführern eigenhändig unterschriebenes Protokoll hierüber dem Berichte beizulegen ist.

2) Ob die Ortsgemeinde dem Supplikanten als ihren künftigen Mitgemeiner die Theilnahme an allen Gemeinde-Nutzungen, so ferne selbe der Gemeinde ohne Anspruche zugehörig sind, doch auch gegen Tragung aller Gemeindsbürden gestatten, wie viel und was für Stücke Viehe (jedoch mit Rückblick der wegen Ueberwinterung erlassenen Verordnung v. 24. März 1762 m. s. u. Viehstand,) auf die Gemeindsweide austreiben lassen, und woher die Beholzung für demselben ausweisen wolle? — welch vorstehende beide, wie auch hienach folgende Punkte auch in jenem Falle ad Protocollum genüglich zu instruiren und im Gutachtensbericht zu berühren sind, wenn keine ganze Dorfgemeinde daselbst vorhanden ist, sondern über ein solch neues Leerhaus ein Einödbauer seine Erinnerung abzugeben hat.

3) Ob das neue Leerhaus im Dorf selbst, und wo allenfalls, oder ausserhalb dem Dorfe, und

wie

wie weit vom selben entfernt, vielleicht gar auf einer sehr unsichern und an Waldungen anstossenden Einöde erbaut werden wolle, welche Entfernung genau zu bestimmen ist.

4) Ob keine öde Gemeinds-Plätze, und wie viel Tagwerke dem neuen Leerhäusler zur Kultur beigelegt werden könnten, so, daß dieses Haus mit Zugehör als $\frac{1}{16}$, wo nicht als ein $\frac{1}{8}$tels Hof angesehen werden könne? Zu dem Ende der Dorfs-Gemeinde von Amtswegen eifrig zuzusprechen ist, daß selbe die allenfalls entbehrliche Gemeinds-Plätze dem neuen Häusler zur Urbarmachung und seinem bessern Fortkommen beilegen mögte. Es kömmt sonach anzuzeigen, wie viel von der Gemeinde überlassen worden, damit die Einhöfung darnach regulirt werden könne.

5) Wie viel Schritte oder Schuhe der dem Leerhäusler abzutretende Platz lang und breit sey, wobei zu bemerken, ob etwas, und wie viel zu einem Hausgarten übrig bleibe, oder wenn etwann in ein einschichtig walzendes Grundstück, oder in eine, nach vorläufig erhaltenen Konsens, vom Hauptgut abzutrennende Paint, oder wie oben schon gemeldet worden, in einem größern zur Kultur überlassenen Platz gebaut werden will, wie groß dieses neue Anwesen zusammen Tagwerke halten werde, um sodann dem Hoffuß genau bestimmen zu können.

6) Wohin der abzutretende Platz grundbar sey, und, wenn selber noch keinem sichern dezidirten

Grund-

Grundherrn hat, ob es ein wahrer cum dominio directo der Orts-Gemeinde angehöriger Grund sei, oder ob er nicht etwa der Gemeinde blos mit dem Dominio utili oder usu fructu angehörig gewesen, hingegen das eigentliche Dominium directum dem dort bestehenden churfürstlichen Kastenamte, oder einem andern Grundherrn zustehe, in welch vorletztem Falle der Beamte sogleich auch die kastenämtlich jährliche Geldstift resp. Gült zu begutachten hat.

7) Ist die Beschaffenheit des bisherigen Leumuths und Fleißes des Supplikanten zu begutachten, auch mit was er sich (besonders wenn gar kein oder nur ein kleines Hausgärtchen hinzukommt) ernähren werde; endlich, wenn er allenfalls Professionist wäre, im Bericht anzumerken, ob er schon mandatmäßig seine Wanderjahre erstrecket, und das Meisterstück hergestellt habe, auch bei was für einer Lade im Lande als ordentlicher Meister eingezünft sey.

8) Muß der Supplikant vernommen und im Amtsberichte pflichtmäßig angemerkt werden, ob das neue Haus, nach den vorhandenen General-Mandaten, durchgehends, oder wenigst der untere Stock des Hauses von Steinen feuerfest aufgemauert, und die Dachung von gebrennten Ziegeltaschen eingedeckt werde.

Endlich

9) Ist gelegentlich dessen in solch gutachtlichem Amtsberichte jederzeit beizusetzen, wie viel ganze, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$tel Häusler, dann besonders

wie

wie viel $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$tel, theils landgerichtliche, theils hofmarkische in selbem Dorfe bereits diesmal schon vorhanden seyen, damit die Zahl der Letzteren, welche in den meisten hofmärkischen Dörfern ohnehin schon weit übersetzt sind, auf solchen Fall nicht noch mehr vergrößert werde.

Anmerk. Diese Verordnung ist dermal wegen dem Edikte über die gutsherrlichen Gerichte nicht mehr durchgehends anwendbar.

m. s. t. d. I. Bd. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Leerhäusler

deren Theilnahme an landesherrlichen öden Gründen-Vertheilung. m. s. u. landesherrl. öde Gründe u. u. Viehe.

Leimsieden

28. Juni 1792. stehet den Papierern zu ihrem eigenen Bedürfniß zu. G. S. v. J. 1797. S. 254.

18. März 1793. Den Weisgerbern und Lederern ist das Leimsieden, jedoch nur aus den Abfällen des selbst verarbeiteten Leders erlaubt. — — — S. 267.

Leinen-Fabrikate.

30. März 1808. Die inländischen Weber sind befugt mit eigenen, so wie mit den von andern inländischen Meistern erkauften Leinen-Fabrikaten zu handeln, jedoch mit gänzlichem Ausschluß der ausländischen Leinen-Produkte. R. Bl. 1808 S. 771.

Leinwand-Handel.

— — Jedem inländischen Weber oder Leinwand-Händler ist bewilliget, die zum Verkaufe im hiesigen R. Bl. 1808 S. 770.

sigen Leinwand=Keller niedergelegten Leinwand=Gewebe, entweder selbst zu verkaufen, oder durch den Leinwand=Kellermeister nicht blos in ganzen Stücken, sondern auch Ellenweisse gegen die herkommliche Keller=Gebühr verkaufen zu dürfen.

Alle diesen freien Handel in dem Leinwand=Keller hindernde Beschränkungen sind als gänzlich aufgehoben zu betrachten.

Ludeigenschaft

m. s. u. abgetheilte öde Gründe.

Lumpensammeln.

14. Mai 1809. Das Sammeln der Lumpen zu Papiermühlen soll jedem durch legalen Vorweis seiner Obrigkeit berechtigten Sammler, ohne Beschränkung auf einen Kreis oder besondern Distrikt, allenthalben im Lande gestattet seyn. R. Bl. 1809 S. 836.

Maß

Maß und Gewicht.

28. Febr. 1809. Künftig soll im Königreiche ein gleichförmiges Maß und Gewicht nach folgenden Vorschriften eingeführt werden. M. Bl. 1809 S. 743.

1) Längenmaß.

Für dieses ist der altbaierische Fuß die Einheit, der Fuß ist in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt. Dieser baierische Fuß ist bei + 13° Reaumür gleich 129, 38/100 Pariser Linien.

Die Klafter hält 6 Fuß.

Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß.

Die baierische Elle hält 2 Fuß und 10, 1/4 Zoll; eine solche baierische Elle ist gleich 369, 27/100 Pariser Linien.

2) Flächenmaß.

Für das Flächenmaß ist der Quadratfuß die Einheit.

Ein Quadratfuß hält 144 Quadratzolle.

Ein Quadratklafter 36 Quadratfuße.

Eine Quadratruthe 100 Quadratfuße.

Ein Tagwerk, 1 Morgen, oder ein Juchart hält 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratfuße.

3) Flüßigkeitsmaß.

Für die Flüßigkeiten ist die Maßkanne die Einheit.

Eine

Eine Maßkanne hält 43 baierische Dezimal-Kubikzolle.

Ein Eimer hält 64 Maß, oder 2 Kubikfuße und 752 Dezimal-Kubikzolle.

4) Getreidmaß.

Für das Getreidmaß ist der altbaierische Metzen die Einheit.

Der Metzen hält 34 2/3 baierische Maßkannen.

Der Metzen ist abgetheilt:

In 1/2 Metzen, in Baiern Viertel genannt;
— 1/4 — — — halbes Viertel genannt;
— 1/8 — — — Maßel genannt;
— 1/16 — — — halbes Maßel gen.
— 1/32 — — — Dreißiger genannt.

Das sechs Metzenmaß heißt in Baiern Schäffel und hält 208 Maß, oder 8 Kubikfuße und 944 Dezimal-Kubikzolle.

5) Gewicht.

Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchner oder baierische Pfund die Einheit.

Ein Pfund hält 32 Loth.

Ein solches Pfund kommt 560 Grames des französischen Gewichtes gleich.

Ein Centner hält 100 Pfund.

a) Apotheker-Gewicht.

30. Jan. 1811. 1) Das Apotheker Pfund verhaltet sich zu dem bürgerlichen wie 9 zu 14, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apotheker-Pfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth getheilt R. Bl. 1811 S. 194.

theilt wird, so sind sechs Loth des bürgerlichen Gewichts, genau sieben Loth des Apotheker-Gewichts, und jede Unze des letztern hält 30 Grames des französischen Gewichts.

16. Juni 1811. Die Einführung des neuen Apotheker-Gewichts wurde auf den 1. Oktober 1811 festgesetzt. R. Bl. 1811. S. 809.

2) Da das Medizinal-Gewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken des Königreiches angenommen ist, so wurde das Nürnberger Medizinal-Gewicht als das allein geltende in allen Apotheken des Königreiches bis zur Verordnung vom 30. Jäner 1811 erklärt.

b) Silber-Gewicht.

19. April 1811. Das bei dem Konventions-Münzfuße zur Ausmünzung übliche Köllner-Gewicht und das bisher schon in den größten Theile des Reichs als Silber-Gewicht gebrauchte Wiener-Marktgewicht, soll noch ferner im Gebrauche bleiben, und dieses auch an allen Orten als Silber-Gewicht eingeführt werden, wo ein anderes Gewicht zum Abwiegen der edlen Metalle bis jetzt statt gefunden hat. — — — S. 593.

Die für die Stadt Augsburg gemachte Ausnahme des dort gewöhnlichen Lokal-Silbergewichts, wird hiemit bestättiget.

c) Holz-

6) Holzmaß.

28. April Die Klafter von dem zum Verkaufe gebrach- G. S. v. J.
1860. ten Holz, muß in der Höhe 6 Schuh und eben 1784 S. 777.
soviel in der Breite haben.

9. Nov. Die Scheiderlänge wird auf 3 1/2 Fuß und — — —
1767. 1 3/4 Fuß, und der Stöcke auf 1 Fuß hoch fest- S. 809.
gesetzt. Jedes andere zum Verkaufe gebrachte Holz soll konfiszirt werden. Ausgenommen von der bestimmten Größe ist das Holz, welches län-
27. Juli ger als 3 1/2 Fuß bestellt worden, und das von — — —
1769. den Holz-Inhabern zur bloßen Hausnothdurft S. 822.
bestimmte, welches an gar kein Maß gebunden ist, wovon aber nichts zum Verkaufe gebracht werden darf.

7) Kalkmaß.

7. Juni Es soll vom 1. Oktober l. J. anfangend im R. Bl. 1811.
1811. ganzen Königreiche Baiern ein gleiches Kalkmaß S. 819. 820.
bestehen.

Die Einheit des Kalkmaßes soll der in der allgemeinen Verordnung vom 28. Febr. 1809 über Einführung gleicher Maße und Gewichte vorgeschriebene baierische Metzen seyn; auch bei Kalk machen 6 Metzen ein Schäffel, 24 Metzen aber eine Muth; doch soll dieser Metzen als Kalkmaß nicht wie bei dem Getreid zylindrisch, sondern ein abgekürzter Kegel seyn, und zwar dergestalt, daß der obere Durchmesser desselben 1 Fuß 3 Zoll, der untere Durchmesser 1 Fuß 6 Zoll, und die Höhe 11 Zoll, 11 2/5 Linien messe.

Weil bei dem Kalk das bisher gebrauchte Maß immer gehäuft wurde, um die zwischen den

Kalk-

Kalksteinen in dem Maße selbst entstehenden Lükken zu ersetzen, so soll die Methode des Häufens bei der Ausmessung des Kalkes auch bei den neuen Metzen noch beibehalten, und fernerhin angewendet werden.

Die königliche Münzkommission wird desfalls angewiesen, allen Polizei-Behörden eiserne Stäbe, auf welchem die verschiedenen Dimensionen des obigen abgekürzten Kegels oder des Kalkmetzens aufgezeichnet sind, sowohl zur leichten polizeilichen Nachsicht, als zum genauen Anhaltspunkte für die Arbeiter zuzusenden.

30. März 1810. Vom 1. Oktober 1810 an sollen in dem Königreiche nur obige, am 28. Febr. 1809 vorgeschriebene Maß und Gewichte geltend, alle andere aber alsdann ein für allemal abgewürdiget seyn. R. Bl. 1810 S. 225.

Nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch alle bei dem Verkaufe von Flüßigkeiten üblichen Flaschen und Krüge sollen nach und nach auf die Bassis der vorgeschriebenen Maß-Normen zurückgebracht werden.

28. Febr. 1809. Bei allen Natural-Prästationen der Unterthanen müssen obige Maße und Gewichte gebraucht werden. Bei den geänderten Grundmaßen muß jedoch immer die Sache selbst unverändert bleiben, und deswegen die Lokalmaße mit den Normalmaßen auf die vorgeschriebene gleichförmige Weise verglichen werden. R. Bl. 1809 S. 473.

6. Sept. 1811. Bekanntmachung der vollendeten Reduktion der bisherigen Getreid- Längen- und Flüßigkeits-Maßen, R. Bl. 1811 S. 1178.

Maßen, dann der Gewichte, in den verschiedenen mit dem Königreiche Baiern vereinigten Provinzen, nach den in der obigen Verordnung vom 28. Februar allgemein vorgeschriebenen Maße und Gewichte.

24. April 1812. Reduktion des Regensburger Getreid-Maßes und der bisher zu Lindau üblichen Flüßigkeits-Maße. R. Bl. 1812 S. 867.

28. Febr. 1809. Reduktion der baierischen Maße und Gewichte in die neuen französischen. R. Bl. 1809. S. 479.

Maßstab

bei Gründe-Vertheilung zur Kultur, m. s. u. Gemeinde-Gründe, öde Gründe, u. u. Waldungen der Gemeinden.

Maierschaften

neu aufzurichtende, m. s. u. öde Gründe, u. u. Zubaugüter.

Meierschafts-Fristen.

3. May 1779. Die jährliche Maierschaftsfrist soll auf ewige Zeiten immer die nämliche bleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in den nämlichen Betrage übergehen; niemals mehr erhöht noch vermindert, und deswegen alle neue Gutsschätzung in dieser Absicht, so wie auch alle fernere Laudemial, Gutsanstands, und sonstig andern Maierschafts-Behandlung wie sie Namen haben mag, von nun an ein für allemal verboten und abgeschaft seyn. Sogar die Erben sollen ihre Erbtheile, welche ihnen auf was Art und Weise es immer sey, bei dem grundbaren Gute ausgezeigt wer- G. S. v. Jahr 1784 S. 383.

werden, Abzugs- und Abfahrtsfrey ohne die mindeste Einbuße erhalten.

Durch die Einführung der Maierschafts-Fristen hören die Mitmaierschaften der Weiber, und das üblich gewesene Willengeld, Mortuarium, wie andere dergleichen Prästationen von selber auf.

Bei einer Veränderung ist der Name des neuen Maiers von Amtswegen, und mit des Beamten Unterschrift, dato und Amtsfertigung dem alten Amtsbriefe unentgeldlich zu indossiren.

m. s. a. u. Zubaugüter.

Maulbeerbäume.

24. März 1762. 5. Sept. 1625. Die Pflanzung der Maulbeerbäume wird angerathen. G. S. v. Jahr 1771. S. 457. G. S. v. J. 1788. S. 449.

Meilenzeiger

m. s. u. Straße.

Merkantil-Streite.

18. Mai 1789. Darunter sind nur jene begriffen, welche nicht sowohl aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen, als aus besonders und nur unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden. G. S. v. J. 1797 S. 9.

Moosgründe.

9. April 1802. Die auf den Gründen des Donaumooses unterm 27. März 1795 erklärte gänzliche Zehend-Freiheit, hat sich auch auf alle übrige Moosgründe auf welchen förmliche Kolonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angelegt werden, für die Zukunft zu erstrecken, solches ist allen neuen Ansiedlern vorläufig zuzusichern, in Ansehung anderer öder Gründe aber, soll es bei der R. Bl. 1802 S. 264.

verordneten 25jährigen Zehendfreiheit sein Verbleiben haben.

Mooskultur.

11. Jän. 1790.	Privilegien der Donaumooskultur.	G. S. v. J. 1797. S. 190.
15. März 1791.	Erweiterung dieser Privilegien.	— — 210.
24. März 1791.	Verkauf der Donaumoos-Gründe.	— — 212.
18. April 1791.	Extradition des Donaumoos-Distrikts an die aufgestellte Kommission.	— — 237.
19. Juli 1791.	Weitere Privilegien der Donaumoos-Kolonisten.	— — 241.
20. Juli 1791.	Kaufschilling über die Donaumoos-Kulturgründe.	— — —
13. Aug. 1791.	Vergleichung verschiedener Gerechtigkeiten auf dem Donaumoose.	— — 242.
13. Aug. 1791.	Von der Gemeindsweide und Lehen auf den Donaumoose.	— — 243.
12. Jän. 1795.	Mooskultur-Zessions-Befugnisse.	— — 313.
27. März 1795.	Zehendbefreiung des Donaumoses.	— — 316.
17. Juli 1795.	Kreditwesen der Donaumoos-Kolonisten.	— — 319.

Morastige Gründe.

24. März 1762.	Bei feucht- und morastigen Gründen ist theils auf Gräben, theils auf Pflanzen der Felber, Erlen, Ruschen und anderer dergleichen Bäume anzutragen.	G. S. v. J. 1771. S. 455.
12. Nov. 1762. 16. März 1793.	Die Unterthanen sollen von ihren Obrigkeiten ernstlich angehalten werden, daß sie die morastigen Orte nach und nach mit Felber und Ruschen bestecken, mit Erlen besaamen, und anderes taug-	— — — S. 463. G. S. v. J. 1797. S. 267.

liches

liches Zaunholz erzielen, sohin die besteckt= oder besaamten Plätze mit der Weide so lange, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann, verschont lassen.

Mühlbäche.

1701. Diese sollen die Müller jährlich räumen, und sich deshalb mit den an den Mühlbach Anstossen=den vergleichen, und denselben die Räumung zu=vor insinuiren. m. s. a. u. Straßen. G. S. v. J. 1788. S. 575.

Mühlzwang.

4. Aug. 1809. Aller Mühlenzwang soll ganz aufhören. R. Bl. 1809. S. 1330.

Münzwesen.

Münzfuß.

28. Febr. 1809. Was den Münzfuß betrift, bleibt es bis auf weitere Verordnung bei dem dermaligen allgemein bekannten Conventionsfuße. R. Bl. 1809 S. 475.

Inländische Münzen.

Nur die mit dem ehemalig churfürstlich baierischen und jetzigen königlich baierischen Wappen geprägten Scheidemünzen zu 6, 3 und 1 Kreu=zer haben gesetzlichen vollen Kurs.

17. März 1809. Die in dem Hauptmünzamte ausgeprägten baierischen Kronenthaler, sind in allen königlichen Kassen für 2 Gulden 42 Kreuzer anzunehmen. — — — S. 538.

Abgewürdigte Münzen.

7. Febr. 1812. Der Werth der ganzen sogenannten Laub= oder Federthaler wird auf 2 fl. 40 kr. und der halbe auf 1 fl. 17 kr. festgesetzt. Nach Verlauf von 2 Monaten werden beide Gattungen ausser Kurs gesetzt, und alsdann nur mehr als Waare ange=nommen. R. Bl. 1812 S. 353.

7. Aug. 1812. Die Annahme der alten sogenannten Louis-blancs ist allen Kassen verboten, und das Haupt-Münzamt hat solche nur als Waare nach dem Gewichte zu behandeln. R. Bl. 1812 S. 1458.

Fremde Scheidemünzen.

14. März 1809. Alle fremde Scheide-Münzen, so wie die XV und XVII Stücke sind ausser Umlauf gesetzt, und kein Privater ist verbunden, sie bei irgend einer Zahlung anzunehmen. R. Bl. 1809 S. 521.

Falsche Münzen.

2. Jän. 1813. Sämtliche höhere und niedere Polizei-Behörden sollen alle ihnen vorkommenden falschen oder verdächtigen Münzen an die unmittelbare Münz-Kommission einsenden, welche darüber Bericht zur allerhöchsten Stelle erstatten, oder die Beschreibung für das Regierungsblatt veranlassen und den eingehenden Behörden die nöthigen Aufschlüße ertheilen wird. R. Bl. 1813 S. 97.

Alle Kassen und geldperzipirende Stellen des Reichs, haben die bei ihnen in Zahlungen eingehenden falsche Münzen, auf der Stelle durch Zerschneiden oder Zerschlagen kenntlich und unschädlich zu machen.

Nachtweide.

m. s. u. Weide.

Niederlagen.

m. s. u. Fabrikanten.

Oberirte Bauerngüter.
m. s. u. Gutsabschleif.
Obstgärten=Obstbäume.

Amberg 6. Aprill 1750. Jeder Bürger und Bauer ꝛc. soll in seinem Baum= und andern Gärten, oder in deren Ermangelung in seinen Wismaten und Aeckern, jedoch mit Vermeidung allen Schadens für das Getraid und Heu, und zwar ein ganzer Hof 5 ein Söldner oder Halbhof 3 gute Bäume jährlich einsetzen, oder abbelzen, und damit so lange fortfahren, bis die Zahl 16 für einen ganzen Hof und 10 für einen Halbhof erfüllt ist. Diese Bäume sind fortwährend zu unterhalten, und im Falle des Abgangs wieder zu ersetzen. G. J. v. Jah 1788 S. 615.

Neuburg 12. Aug. 1780. Jeder Unterthan soll nach der Grösse seines Gartens, oder die Gemeinde auf einen schicklichen Platz, der wohl zu verwahren ist, eine Baumschule durch Einlegung verschiedener Obstkerne, durch welche junge Obstbäume erzielet, und diese nach schicklichem Wachsthum von Jahr zu Jahr mit guten Obstzweigen abgepelzt, oder beßere Frucht auf solche oculirt werden können, anlegen, und für allezeit unterhalten, auch sowohl in seinen Garten, als in den sogenannten mit Gartenrecht versehenen Peinten, und andern hiezu schicklichen Orten jedes Jahrs eine gewisse Anzahl gute Obstbäume in gehöriger Ordnung, dann erforderlichen Weite setzen, und zur sichern Aufbringung und Wachsthum jeden Baum an eine angemessene Stange gerade — — — S. 641.

rade anbinden, diese mit Dornen verwahren, nicht weniger der guten Besorgung willen öfters des Jahrs hindurch nachsehen, und das weiter benöthigte vorkehren, dann oben eine Grube von 3. 4. auch in bedürfenden Fällen noch mehrere Schuh tief ausheben, und so ferne der hiezu ausgehobene Grund zu den erforderlichen Wachsthum nicht tauglich wäre, mit guter Erde wieder anfüllen, von nassen und feuchten Gärten hingegen durch Gräben das Wasser ableiten, mithin ein solches sowohl, als die bisher in mehreren Gärten in Gestalt einer Wildniß beisammen gewachsenen Bäume nach Erforderniß mehr nützlich von einander entfernen, auch die überflüßigen hievon auf andere schickliche Plätze setzen, sohin unverschieblich auf diese Art und Weise anfangen, und solches von Jahr zu Jahr unabläßlich das mehrere bewerkstelligen, danebens soll der Unterthan die in den jungen Holzschlägen der eigenthümlichen und Gemeinds-Waldungen so andern befindliche wilde Obstbäume mit guten Obstzweigen um so mehr, als den Grundeigenthümern das hieran wachsende Obst zuständig ist, alljährlich abpelzen, keineswegs aber sind die jungen wilden Obstbäume, wo deren nicht mehrere allzusehr beisammen stehen, aus den Waldungen zu nehmen, indem diese von den Obstbäumen nicht erödiget werden sollen, sondern des sichern und bessern Fortwachses willen, auf ihren Orten stehen bleiben und abgepelzt, dann auf andere Orte versetzt werden sollen. Vielmehr sind die ersten Obstbäume von den Händlern, und künftig aus eigener Baumschule zu erholen; überdies haben die Gemeinden

und Unterthanen auf den öden Viehweiden, Espen, und auf eben so auffallend so genannten Holzwiesen, die schon vorseyende Wildungen nicht nur abzupelzen, sondern auch sonst gute Obstbäume, oder nach Verhältniß des Grundes, andere in der Gegend wohlfortkommende Holzgattungen einzusetzen, und nach zuziehen. Eben so hat jede Gemeinde unweit des Orts einen schicklichen Gemeindsplatz auszuscheiden, und solchen zu einem gemeinschaftlichen Obstgarten anzurichten, darauf gute Aufsicht zu bestellen, und alsdann das jährlich hiervon erzielende Obst durch den Schultheiß gemeinschaftlich vertheilen, auch den zeitlichen Pfarrer hievon einen Theil statt des Zehendens zukommen zu lassen.

3. Okt. 1803. Um die so nothwendige und gemeinnützige Obstbaumzucht zu befördern, ist wiederholt das Hauptaugenmerk auf die Chausseen gerichtet, und für die Zukunft anbefohlen, daß sie frei und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt seyn sollen. R. Bl. 1803 S. 805.

Von der Aussenseite des Chaussee-Grabens an, die zu einer Breite von 6 Fuß angenommen ist, wird ein weiterer Raum von 6 Fuß breit zum Fußpfad bestimmt, und also hierauf die Obstbaum-Allee gesetzt, und zwar die Bäume 20 Fuß von einander.

Statt den vorigen mandatmässigen Pflanzungen sind künftig blos die Eigenthümer der Gründe neben den Straßen verpflichtet, diese Obstbaum Allee auf vorgeschriebene Art herzustellen und zu unterhalten. Hingegen gehören ihnen

auch

auch die Bäume und Früchte, und gegen Frevel und Schaden sind sie auf die obenbemerkte Art hinlänglich gesichert.

Eine weitere Verbindlichkeit 2 Obstbäume zu pflanzen, wird nun jedem künftig neu angehenden Gutsmaier auf dem Lande, und neuen Bürger in Städten und Märkten aufgelegt. Diese 2 Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit den Namen des Eigenthümers und dem Jahr der Setzung auf einen kleinen Schilde auszuzeichnen. Hat so ein neuer Gutsmaier oder Bürger ohnehin Gründe neben der Chaussee, so kann man diese 2 Bäume auch dahin setzen. Bürger aber die keine Gründe besitzen, mögen diese Bäume auf öffentliche Unterhaltungsplätze und Spaziergänge in der nehmlichen Art pflanzen.

Diese Bäume der neuen Gutsmaier müssen 4 Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Falls inner dieser Zeit nachgepflanzt werden. Wer diese Pflanzung unterläßt, verfällt in eine Strafe von 24 Rthl. zum Schulfond, und nebendem wird selbe auf seine Kosten bewirkt.

17. Febr. 1804. 7. März 1804. Die Gemeinde und Grundbesitzer sind zur Pflanzung der Obstbäume an den Landstrassen und andern Gründen aufzumuntern, hiebei mit Rath und That zu unterstützen, und gegen Beschädigung zu schützen, nicht aber zu zwingen, vorerst aber ist hauptsächlich die Obstbaumzucht in den Hausgärten des Landmanns thätigst zu befördern. R. Bl. 1804 S. 157. — — — S. 269.
m. s. a. u. Bäume.

Oede

Oede Gründe.

Anmerk. Da sämtliche Kulturverordnungen vermög Allerhöchsten Befehls einer Revision unterliegen, so sind nachfolgende Verordnungen mehr als historisch zu betrachten.

Allgemeine Bestimmung.

8. Febr. 1802. Unter wahrhaft öden Gründen werden nicht nur Heiden, Filzen, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einödige Wiesen, sohin alle Gründe gezählt, die bisher in keinem Acker-Zustand und Zehendbesitze waren. m. s. a. u. Wiesen. R. Bl. 1802 S. 105.

deren Kultur im allgemeinen.

Neuburg 10. Mai 1783. 24. März 1762. Es sollen alle öd und unfruchtbaren Gründe im ganzen Lande (sie mögen gleich zugehören wem sie wollen) auf thunliche Art bestmöglichst kultivirt, und von den Inhabern theils Pflug- und Ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden. Die Privaten sind angewiesen, ihre innhabenden Gründe auf die bezeichnete Art zu kultiviren, indem sonst selbe für desert erklärt, sohin wie andere bona vacantia behandelt werden würden. G. S. v. J. 1788 S. 663. G. S. v. J. 1771 S. 453.

26. Mai 1775. Da mittelst der Kultur Niemand das Seinige genommen werden soll; so gebührt der Vorzug der Kultivirung eines öden und unfruchtbaren Grundes am ersten demjenigen, der das Jus pascendi oder Nutzungs-Recht hierauf erlangt hat, so fort nach ihm dem Eigenthümer (proprietario G. S. v. J. 1784 S. 908.

rio fundi) und endlich auch extraneis, von welchen letztern jener, der sich zu erst darum meldet, den Grund erhält. Es bleibt den Weidberechtigten der Blumenbesuch auch auf kultivirten Gründen zu offenen Zeiten, und so weit es ohne Abbruch der Kultur geschehen kann, noch allemal bevor. Was einem solchen Extraneo einmal zur Kultur eingeräumt ist, kann ihm nicht mehr genommen werden.

10. Nov. 1790. Jenem, wer es immer sey, wird gestattet, sich wo er immer will, einen öden Grund zu wählen, und zu kultiviren, jedoch mit Vorbehalt, des dem Weidberechtigten und Grundeigenthümer zustehenden Vorzugsrechts. M.G.S.v.J. 1799 S.207.

Wenn sich daher ein Fremder bei der Obrigkeit zur Kultur eines öden mit Weid oder Eigenthumsrecht befangenen Grundes meldet, so solle vorerst den Weidberechtigten der Auftrag auf der Stelle gemacht werden, sich in Zeit 14 Tagen bei Verlust ihrer Ansprüche und ohne Gestattung des Beneficii restitutionis in integrum zu erklären, ob sie sämmtliche oder einzelne den in Frage befangenen Platz selbst kultiviren wollen oder nicht. Erklären sie sich nun hiezu, so wird ihnen eine Frist von 3 Monaten gestattet, nach deren Verlauf wenn sie nicht wirklich kultivirt haben, und noch ein Grundeigenthümer da wäre, auch diesen noch ein Termin von 2 Monaten zur Kultur gegeben, nach dessen fruchtlosen Ablauf aber, weder die Weidberechtigte noch der Grundherr oder dessen Erben mehr gehört, sondern es soll der Platz dem, der sich zuerst darum gemeldet hat, oder wenn

er ebenfalls in der Zwischenzeit von seinem Vorhaben abgestanden wäre, einem jeden ersten darum sich Meldenden ohne weiters und ohne fernere Rückfrage eingeräumt werden. Auch solle den vorigen Nutznießern oder Innhabern, selbst wenn sie die verwendeten Kosten ersetzen wollten, kein Gehör gestattet werden.

Entsteht unter mehreren prätendirenden Weidberechtigten oder Grundherrn selbst über das Weiderecht oder das Eigenthum ein Streit, so wird jenen, welche sich in der vorgesetzten Frist zur Kultur erklärten, hierin der Vorzug gestattet, und die übrigen werden ad separatum verwiesen. Würden sie sich aber sämmtlich zur Kultur erklären, und könnten sich über die Vertheilung nicht vergleichen; so soll der ganze Platz auf ihre Kosten gemessen, und in so viele Theile als Ansprüche vertheilt, und von jedem sein Antheil kultivirt werden. Die Ansprüche selbst sind an die Justizbehörden zu verweisen, wo sodann nach erfolgten Spruch, jene, welche zu viel erhalten haben, zwar ihren Antheil mit den indeß gezogenen Früchten behalten, jedoch aber den Werth des Surplus nach der unpartheiischen Schätzung und nach Abzug der verwendeten Kulturkosten den andern heraus zu bezahlen haben.

der landesherrlichen Gründe.

30. Juli 1723. Auf den landesherrlichen Gründen (Weißläckern, Haiden, Filzen, Mösern, bonis vacantibus) soll künftig Niemand, der es nicht mit landesfürstlichen Gnaden und Concessionsbriefen beweisen kann, einiges Recht, Dienstbarkeit oder G. S. v. J. 1771 S. 449.

son=

sonsten unwiederrufliche Gerechtsame zugestanden, oder darum auch Red und Antwort um so weniger gegeben werden, da das Befugniß diesfalls kundig ist. Und da aus landesherrlicher Gunst und guten Willen, den Unterthanen solche Gründe, in Ermangelung anderen landesherrl. nutzbaren Gebrauchs von den Beamten gegönnt worden, so hat die Verjährung auch von unfürdenklichen Zeiten wider den Landesfürsten so obenhin nicht statt. Es wird hiemit den Beamten gnädigst befohlen, bei allen im Lande befindlichen Weißläkern, Haiden, Mösern, Gehölzen oder andern dem landesfürsten angehörigen Gründen, welche die Unterthanen über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftige Gemeinweide ohne Beweis des Saalbuchs oder andern bewährten Ankaufstitel genützt haben, einige Weide, oder andere Nutzung nicht mehr zu gestatten, es sey denn, daß sie für solchen Genuß in recognit. Dominii Directi zu den Kastenämtern gewisse geziemende und erschwingliche Reichniße, nach Gestaltsam der Güte und des Betrages der Güter jährlich abstatten, oder auf selbige ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen, und dieses bei unmittelbarer Strafe, und von bemelden Beamten vorzunehmender Pfändung des auf derlei Grund treibenden Viehes.

30. Juli 1723. 3. Mai 1787. Alle Gerichts- und Kastenämter sind angewiesen, allen denjenigen, die sich um Ueberlaß- und Verbesserung oft gedachter öden Gründe anmelden, nicht allein mehreren Vorschub und Beförderung als bisher zu leisten, sondern ihnen auch allen erforderlichen Schutz und Assistenz gegen die- G. S. v. J. 1771 S. 452. — — 1788 S. 713.

jeni-

jenigen mitzuseyn, welche in diesen guten Vorhaben selbigen Hinderniß machen wollen, wo man nicht gedenkt, sich mit Auszeigung angeführter Gründe die Hände sperren, oder auch nicht geschehen zu lassen, daß, wo die Gemeinden, und darunter die ganzen und halben Bauern mit überflüßigen Blumenbesuch und Ackerbau versehen, nicht auch über die den ersteren verbleibenden reiche Nothdurft denen Söldnern, Leerhäußlern oder andern so sich melden, dergleichen Bau- und Weidgründe vergönnt und zugemeint, mithin diese (jedoch mit dem Beding, daß die Söldner allweg ohne Ausnahme der Jahrszeit wie vor, gegen den gewöhnlichen Lohn als Tagwerker sich zur Bauerarbeit gebrauchen zu lassen, gehalten seyn) in bessern Nahrungsstand gesetzt, oder auch, nach jeder Orts-Gelegenheit, und mehr übernehmender Gründe, die Errichtung Häußer, und neuer Meierschaften jenen bewilliget werden, die sich hierauf was für selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen.

Um jene öden Gründe, so dem Staate als bona vacantia vi suprematus et regalium dermal schon zugehören, sollen sowohl Inn- als Ausländer, welche sie zu kultiviren übernehmen wollen, sich höchsten Orts hierum melden.

10. Nov. 1790. Wenn sich Jemand meldet, und von den dem Staate zuständigen Waiselälern, Haiden, Mösern, Inseln, Auen, Anschütten, Weiden zu kultiviren begehrt, so soll ihm, so viel er hievon begehren würde, wenn gleich ein anderer ohne Beweis der Saalbücher oder eigene Konzessionen darauf das Weidrecht prätendirt, jedoch bei Auen, Inseln G. S. v. J. 1799. S. 208.

und

und Anschütten in Rücksicht der Wehrgebäu, des Kappholzes und des Rinnsaals der Flüße nach vorläufiger Vernehmung der Hofkammer, sogleich und ohne Verzug zugemessen und als wahres Eigenthum zugeschrieben werden, mit dem Bedingniß, solches wenigstens in 3 Jahren zu kultiviren, indem nach deren Umlauf, wenn er nicht wichtige Gründe für sich anzuführen hat, alles was daran nicht kultivirt seyn wird, dem Staate wieder heimfallen, und anderwärts verliehen werden solle. Jene öden Gründe, welche schon zum voraus zu landesherrlichen Gütern und Schwaigen gehören, und wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Entlegenheit dazu nicht wohl benutzt werden können, wie auch alle solche Gründe, welche entweder ex re judicata oder nach Inhalt der Urbarien dem Staate zugehörig sind, sollen gleichfalls an die darum sich Meldenden auf freies Erbrecht, ohne alles Laudemium, Gült oder Stift, und lediglich gegen 5 kr. Bodenzinns vom Tagwerk überlassen werden. Auch kann dieser Bodenzinns zu jeder Zeit gegen einen angemessenen Kaufschilling abgelößt werden.

21. April 1790. Da die vielen und großen blos mit Wachholder Stauden und andern dergleichen Gesträuchen bewachsenen Strecken weder zum Weidgenuß noch andern Gebrauch benutzt werden können, auch darauf ohnehin nie ein Wald aufkömmt; so haben die Landes Stellen, wenn dergleichen Plätze, welche nicht in dem Forste selbst gelegen sind, sondern etwa nur daran angränzen, von den Unterthanen benutzt werden wollen, sie jedesmalen ohne sich durch G. S. v. J. 1790 S. 197.

die

die Wiedersprüche der Förster irre machen zu lassen, ohne Rücksicht in Vertheilung zu bringen.

der Gemeinde und Privat=Gründe.

26. März 1775. Die öden Gründe, welche von ganzen Gemeinden oder Partikularen mit der Weide besucht werden, sollen nicht gleich auf einmal, sondern nur nach und nach kultivirt werden, so daß der Weidentgang auf einer, durch bessere Futtererzielung auf der andern Seite wieder ersetzt werde. Die Theilhaber und Weidgenossen sollen sich daher gütlich über den zu kultivirenden Theil verstehen, und wann sie dieses nicht können, so soll es die Obrigkeit bestimmen. G. S. v. J. 1784. S. 908.

24. März 1762. Für dermal sind die Gemeinden, welche öde Gründe besitzen, anzuhalten, daß sie von denselben alle Jahre einen gewissen proportionirlichen Theil, zum Beyspiel, den 6, 7, 8 oder nach Größe des Platzes, auch den 9 oder 10t n Theil gesammten Lands umreissen und theils zu Wiesen, theils wo sich ein Holzmangel äussert, zu Waldungen machen, sohin das umgerissene Stück entweder mit Gräben oder Zäunen umgeben, und so lange in communione genießen sollen, bis sie gleichwohl seiner Zeit eine convenable und proportionirliche Abtheilung unter sämmtliche Theilhaber auf eine leichte und unanstößige Art machen lassen wird. G. S. v. J. 1771. S.454.

Die Gemeinde hat sich daher über das jährlich zu kultiviren wollende Quantum obrigkeitlich zu erklären, wobei man sich keiner Hinläßigkeit oder Renitenz versiehet, indem sonst den Grundherrschaften der von den Gemeinde=Grund parti=

zi=

zipirenden Güter, sammt und sonders mit der Kultur vorzugreifen bevorstehen solle, und falls auch diese hierin saumselig oder widersäßig befunden würden, man endlich selbst hierin gebührende Einsicht vorkehren, so hin gestalter Dingen nach, den verwahrloßten Grund, pro derelicto zu deklariren, und andern zu verleihen bemüssiget wäre, welchen Falls jedoch dem Successori eines solchen Hauptguts die Wiederlosung 2 Jahre lang bevorstehen soll. m. s. u. Gemeinde Gründe.

Neuburg 10. Mai 1783. Es ist den Gemeinden bekannt zu machen, daß sie in Zeit Jahr und Tag die allenfalls in ihren Gemeindebezirk vorfindige und zu ordinären Weiden nicht bestimmten öden Plätze vollkommen nutzbar zu machen, oder gewärtigen sollen, daß selbe pro bonis vacantibus erklärt und der Hofkammer zum öffentlichen Verkaufe übergeben werden. G. S. v. J. 1788. S. 663.

24. März 1762. Der Grund und Eigenthümer soll gebührende Mäßigung gebrauchen, und so fort von seinen öden Gründen worauf ein anderer der Weide berechtiget ist, nicht alles auf einmal zu Aecker, Wiesen und Waldungen machen, sondern solches, zumal an jenen Orten, wo sonst gar kein oder sehr wenige Weide mehr übrig ist, nur Stückweise und succeßive vornehmen, oder auf den Fall, da die Weide nach Gestalt der Kultur etwan zu keiner Zeit mehr Platz finden sollte, wie z. B. auf Wiesen, welche durch eigene Gräben und Wasserleitungen bewässert zu werden pflegen, sich mit dem Dom. servit. auf schickliche und billige Art vergleichen. G. S. v. J. 1771 S. 454.

Oede Höfe.

3. Aug. 1772. Es liegt einer jeden Obrigkeit ob, die vorhandenen öden Höfe mittels dreimaliger Licita- G. S. v. J. 1784 S. 54.

tion und öffentlicher Feilbietung, es mag das Meistgeboth viel oder wenig betragen, nach Möglichkeit an Mann und zur wiederumigen Bemaierung zu bringen. Sollte aber von den allenfalls vorhandenen Gläubigern noch vor Ausgang der Lizitations-Tage ein anständiger Käufer gestellt werden, so hat es dabei sein Bewenden.

Gegen den auf obrkgkeitliche Weiße vorgenommenen Verkauf und Behandlung, findet weder ein Instand noch Appellation mehr statt, und kann der Gutskäufer hierum auf keine Weise mehr angefochten uud belangt werden; die Obrigkeit aber nur alsdann, wenn selber einer unterlassenen offenbaren Paßion überführt werden will, welchen Falls der Rekurs zum höheren Richter inner den nächsten 14 Tagen a die publ. sub poena praeclusi gestattet, und nach summarissime instruirter Causa die von dieser fälligen Obrigkeit zu leistenden Entschädigungen sogleich erkannt, und nach richterlicher Ermäßigung ausgesprochen werden solle; wo ferne aber derlei Innzichten von den Appellanten nicht bewiesen werden, so ist nicht nur derselbe mit dem Arbeitshause oder sonst wohl empfindlicher Strafe unnachläßig abzubüßen, sondern auch zugleich der Advokat ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung, wie die immer sey, mit einer proportionirten Geldstrafe ad Cassam sportularum, oder mit Einsperrung und Suspension zu belegen, dann bei öfterer Betrettung gänzlich ex officio zu amoviren.

Oezschaden.

m. s. u. bestrafung der Kulturfrevler.

Pe-

Pecheln.

11. Dez. 1799. Alle Pechler-Patente sind von nun an aufgehoben, und die Pechler sollen keine eigene Klasse, Zunft oder Gewerbe mehr bilden. Pecheln, als eine Wälderbenutzung stehet dem Holzeigenthümer zu, der sein Holz selbst pecheln, oder es einem andern überlassen kann. Es darf sohin kein Pechler, auf was immer für eine Weise eingedrungen werden. R.Bl. 1800 S. 11.

Das Pecheln stehet unter allgemeiner Forstpolizei und Aufsicht und soll sich blos auf Pecheln der schon umgerissenen oder sonst zum Hiebe bereitstehenden Stämme beschränken.

5. Febr. 1800. Diese Verordnung hat auf das Schmier- und Pechfabriziren gleichen Bezug, welches ebenfalls unter Forstpolizeilicher Aufsicht stehet. G. S. v. J. 1802 S. 761.

Pfändungen.

m. s. u. Bestrafung der Kulturfrevler.

Pfarrer.

die Ansprüche derselben bei Gemeinde-Gründevertheilung, m. s. u. Gemeinde Gründe.

Antheil bei Pflanzung der Obstbäume, m. s. u. Obstbäume.

Antheil an Zehenden, m. s. u. Zehenden.

Pferdezucht.

Die Mandate vom 9. Nov. 1770. (G. S. v. J. 1771. S. 585.) 5. Sept. 1784. (G. S. v. J. 1788. S. 670) 2. März 1789. (G. S. v. J. 1797. S. 171) 22 Aug. 1792. (G. S. v. 1797. S. 255.) 22. Juni 1799. (G. S. v. J. 1800. S. 224.) 25. Juli 1799. (G. S. v. J. 1800. S. 225) zur Errichtung und Fortdauer des Gestüttwesens und Prämien für die Pferdezucht, sind mehr als Staats-Anstalt zu betrachten, und gehören so mit nicht in die Reihe der Verordnungen.

Pflanzung der Bäume.

m. s. u. Bäume. u. u. Obstbäume.

Post- und Botenwesen.

Administration des Postwesen.

5. März 1808. Die am 14. Februar 1806 über das Postwesen erlassene organische Bestimmungen, vermöge welcher dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis für sich und dessen männlichen Deszendenz die Würde eines Erbland-Postmeisters als ein Thronlehen verliehen, und demselben die Regie des gesamten Postwesens überlassen worden ist, wurde aufgehoben, und dem Reichs-Oberpostmeister diese Würde mit allen nach der Konstitution damit verbundenen Vorzügen belassen, aber die Regie sämtlicher Posten in den königlichen Staaten sogleich übernommen, und am Sitze der Regierung eine mit dem geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbare Verbindung stehende General-Post-Direktion etablirt, welche zu einer Sektion dieses Mi- R. Bl. 1808. S. 1281.

17. Sept. 1808. R. Bl. 1808 S. 2261.

nis-

nisteriums bestimmt wurde. Sie hat dem Ministerium über alle das Postwesen, vorzüglich die Bestellung der Beamten, die Post-Kurse und Post-Routen, und die Post-Etats betreffenden, dem Ministerium zur Entscheidung vorbehaltenen Gegenständen den Vortrag zu erstatten. Sie wirkt aber auch als General-Direktion auf die ihr untergebenen Ober-Postämter des Reichs, indem sie ihnen in allen Regie-Gegenständen mit Berücksichtigung der aufgestellten Etats unmittelbare Befehle ertheilt. Sie verhandelt und entscheidet als solche zugleich die Post-Reklamations-Fälle (m. s. u. Appellation in der Abthl. Lehen und Staatsrecht) und hat die Untersuchungen und Erkenntnisse über die Dienstgebrechen des Post-Personals mit Vorbehalt der Appellation an den geheimen Rath.

15. Juli 1808. Alles was auf die Verleihung-Ausübung, Beschränkung oder Aufhebung des Boten- und Lehenrößler-Gewerbes Bezug hat, wurde der General-Post-Direktion ausschlüßlich übertragen. R. Bl. 1808 S. 1537.

17. Sept. — — Sämtliche in dem Königreiche bestehende Ober-Postämter haben ihre Berichte in Regie-Gegenständen unmittelbar an dieselbe einzusenden. Ausser den Berichten der Unterbehörden, und wo die General-Post-Direktion als Justiz-Stelle erscheint, müßen sämtliche Eingaben, Post- Boten- oder Lehenrößler-Wesen betreffend, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet seyn mit Beisatze, zur Sektion in Postsachen. — — — S. 2261.

2. Nov. 1812. Die bei Ober-Postämtern bestandeue Postju- R. Bl. 1812
stiziar-Stellen wurden aufgehoben, und die von S. 1915.
denselben besorgte Geschäfte sollen:

a) die Post-Beeinträchtigungs-Fälle überhaupt, Post-Defraudations-Sachen der Boten, Schiff- Floß- und Fuhrleute auch ihrer Gehilfen, und Aufgeber, so wie der zum Frachtgewerb nicht berechtigten Personen allenthalben an die Polizei-Behörde als Richteramt erster Instanz übergehen.

b) Die Dienstes-Vergehen der Postbeamten läßt die General-Post-Direktion wie vorhin also auch in Zukunft durch Kommissäre und Lokal-Beamte untersuchen.

c) In Post-Reklamations-Fällen hingegen nehmen die Ober-Postämter die Verhandlung und Erkenntniß in erster Instanz vor.

1. Juli — — Bei Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, — — —
Boten und Lehenrößler unter sich, über das Recht S. 1306.
zur Ausübung ihres Gewerbes oder über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse, soll zur Wahrung des Postinteresse in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Ober-Postamtes und in zweiter Instanz die Erinnerung der General Post-Direktion jedesmal vor der Entscheidung vernommen, und gehörig gewürdiget werden.

Die Verwaltung des Postwesen in den Provinzen geschieht durch Ober- und diesen untergeordneten Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen als:

Ober

Oberpostamt Augsburg.

Dahin gehören die reitende und fahrende Post daselbst; die Postämter Brixen, Innsbruck Kempten, Lindau, Memmingen; die Postverwaltungen, Bregenz, Dinkelsbühl, Feldkirch, Günzburg, Kaufbeuern, Nördlingen; Postexpeditionen, zu Baierdiessen, Biberbach, Brenner, Bruneggen, Buchloe, Dillingen, Donauwörth, Eichholz, Fremdingen, Füssen, Hohenems, Illerdiessen, Immenstadt, Kollmann, Landsberg, Lechfeld, Lermos, Meitingen, Mindelheim, Mittenwald an der Isar, Monheim, Murnau, Nassereith, Nässelwang, Niederndorf, Niederstaufen, Obergünzburg, Obermieningen, Oberndorf, Oettingen, Partenkirchen, Platten, Reute, Roshaupten, Röttenbach, Schönberg, Schongau, Schwabmünchen, Seefeld, Steinach, Sterzing, Vintel, Weiler, Weilheim, Wemding, Wengen, Wertingen, Zierl, Zusmarshausen. Relais Stationen, Babenhausen, Burgheim, Gundelsdorf, Hohenwarth, Holzheim, Kimrathshofen, Krumbach, Weissenhorn Brief-Samlungen, Burgau, Friedberg, Hall, Klausen, Meran, Telfs, Wallerstein, Welsberg, Nassareuth.

Oberpostamt Baireuth.

Eine reitende und fahrende Post daselbst; das Postamt Hof; die Postverwaltung Kulmbach. Posterpeditionen, Berneck, Eschenau, Gefrees, Hambach, Hollfeld, Kleußen, Leupoldstein, Markt-Leuten, Münchberg, Pegnitz, Thumbach, Thurnau, Weissenstadt, Würgau, Wundsiedel. Relais-Station, Thiersheim, Briefsamlung Gräfenberg.

Ober-Postamt München.

Eine reitende und fahrende Post daselbst; die Postämter, Burghausen, Landshut; die Postverwaltungen, Ried, Braunau. Postexpeditionen. Aibling, Altheim, Altötting, Ampfing, Au, Benediktbaiern, Buchhausen, Eglofsheim, Ergolsbach, Eurasburg, Fischbach, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching, Ober-Haag, Hohenlinden, Kufstein, Marktl, Menghofen, Merching, Miesbach, Moosburg, Neumarkt, Parsdorf, Peiß, Pfaffenhofen, Rattenberg, Rosenheim, Schwabhausen, Schwatz, Starnberg, Unterbruck, Unter-Haag, Vilsbiburg, Volders, Walchensee, Wolfrathshausen, Wörgl. Relais-Stationen. Ganghofen, Holzkirchen, Inning, Kleinkarolinenfeld, Malching, Pfaffenhofen am Paschberg, Pfäffenhausen, Pilstling, Tölz, Wörth. Briefsammlungen. Dachau, Erding, Mühldorf.

Ober-Postamt Nürnberg.

Die reitende und fahrende Post daselbst; die Postämter, Ansbach, Bamberg, Eichstädt, Erlangen, Neuburg an der Donau; die Postverwaltung Fürth. Postexpeditionen. Altsittenbach, Beilngries, Burgwinheim, Daßwang, Emskirchen, Farnbach, Feucht, Feuchtwang, Gleussen, Gunzenhausen, Hartmannshof, Heilbronn, Ingolstadt, Kipfenberg, Kronach, Langenfeld, Langenzenn, Lichtenfels, Marktbürgel, Neumarkt im Ober-Donau Kreise, Pappenheim, Pleinfeld, Possenheim, Rattelsdorf, Roth an der Rednitz, Rothenburg an der Tauber, Rückersdorf, Schambach, Schwabach, Steinwiesen, Sulzbach, Uffenheim,

heim, Unterleiterbach, Vorchheim, Wassermunge-nau, Weissenburg, Windsheim. Relais-Stationen. Denkendorf, Schamhaupten. Briefsamlungen. Dietfurth bei Pappenheim, Ellingen, Neustadt an der Aisch, Zettliz.

Ober-Postamt Regensburg.

Die reitende und fahrende Post allda; das Postamt Passau; die Postverwaltungen, Amberg, Straubing, Schärding. Postexpeditionen, Aichach, Baierbach, Burglengenfeld, Eggenfelden, Fürstenzell, Geisenfeld, Griesbach, Hirschau, Kam, Kastel, Kien, Landau, Neuburg vorm Wald, Neukirchen, Neustadt, Nittenau, Pfatter, Pfarrkirchen, Plattling, Pürnbach, Röz, Saal, Schrobenhausen, Schwandorf, Schwarzenfeld, Siegharding, Simbach, Stallwang, Tirschenreuth, Vielshofen, Waldmünchen, Weiden. Relais-Stationen. Waidhausen, Wernberg, Witschau. Briefsamlungen. Deggendorf, Osterhofen, Waldsassen.

Ober-Postamt Salzburg.

Die reitende und fahrende Post daselbst. Postexpeditionen und Posthaltereien. Deissendorf, Frabertsheim, Frankenmarkt, Golling, Hallein, Hof bei Salzburg, Hofgastein, Hüttau, Laufen, Land, Neumarkt bei Salzburg, Radtstadt, Reichenhall, Schönram, Söll, Stein, Steinhöring, St. Gilgen, St. Johann am Achenfluß, St. Johann an der Salza, St. Michel, Tauern, Tittmaning, Traunstein, Tweng, Unlen, Vöklabruck, Waging, Wazrain, Waidering, Wasserburg

Weis

Weisham, Werfen, Zorneding. Relais-Stationen. Frankenburg, Frankenmarkt, Mattighofen. Briefsamlungen. Bad Gastein, Schwanstadt, Mauterndorf.

Botenwesen.

Berechtigung zum Gewerbe.

15. Juli 1808. Die Verleihung des Boten-Gewerbes ist der General-Postdirektion ausschließlich übertragen; und sowohl die in- als ausländische Boten müßen bei derselben eine Legitimations-Urkunde vorschriftsmäßig nachsuchen. R. Bl. 1808 S. 1537 —

17. Sept. — — Die samtlichen Eingaben hierüber werden an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Beisatze zur Sektion in Postsachen gerichtet. — — — S. 2261.

10. Nov. 1812. Wer nach Verfluß von drei Monaten mit einer Legitimations-Urkunde, oder einem Zeugniß, solche nachgesucht zu haben, nicht versehen ist, soll von den Landgerichten, Polizeistellen und Mautstationen nicht paßirt, sondern zurückgewiesen werden. Botenordnung.

15. Juli 12. Nov. 1808. Keine Boten-Gerechtigkeit soll für real, erblich oder veräußerlich erkannt werden. R. Bl. 1808 S. 1537.

Außer den zum Boten-Gewerbe berechtigten Boten darf Niemand weder Briefe, Pakete, Waaren, Gelder, oder andere Versendungen übernehmen oder bestellen. Sowohl der Aufgeber als der Uebernehmer wird bei der ersten Uebertretung mit 1 Gulden Strafe und im Wiederholungsfalle mit einer erhöhten Strafe belegt, und gegen den Unvermöglichen mit Arrest erkannt.

Ei-

Eigene Boten darf Jedermann absenden; sie sind aber bei Vermeidung ähnlicher Strafe auf die Geschäfte des einzelnen Absenders beschränkt.

Boten, welche mit schweren Geldfrachten vom Auslande kommen, ohne ein Patent gelöst zu haben, erlegen zwölf Gulden als die höchste Patent-Taxe. Dagegen erhalten sie ein Zeugniß von dem Grenzpostamte, um ihre Fahrt ohne Aufenthalt fortsetzen, und die Ertheilung eines Patents nachsuchen zu können.

Streitigkeiten.

1. Juli 1812. Die Streitigkeiten der Boten unter sich über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes oder über die Gränzen ihrer Befugnisse, sind wie andere Gewerbs-Streitsachen in erster Instanz bei der Lokal-Polizeibehörde, in zweiter bei dem General-Kommissariate und auf erfolgtem Rekurse bei dem geheimen Rath zu verhandeln. Jedoch soll in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Oberpostamtes, und in zweiter Instanz der General-Postdirektion jedesmal vor der Entscheidung vernommen und gewürdiget werden. R. Bl. 1812 S. 1306.

Rechte und Verbindlichkeiten der Boten.

15. Juli 1808. 18. Dez. 1809. 1. Okt. 1811. Auf Poststrassen dürfen die Boten insgesammt keine Briefe, offene Frachtbriefe allein ausgenommen, sodann auf Strassen, wo Postwägen jetzt, oder in Zukunft gehen, keine Kisten, Schachteln, oder andere Frachtstücke wie immer verpackte, welche nicht über 15 Pfund baierischen Gewichts wiegen, auch kein baares Geld, das ist, gemünztes Metall, — — 1808 S. 1538. — — 1809 S. 1964. — — 1811 S. 1484.

es sey wenig oder viel, aufnehmen oder verführen. Auf die erste Uebertretung dieses Verbots wird sowohl der Bot als der Aufgeber mit einer dem zehnfachen Postporto gleichkommenden Geldstrafe von jedem Brief und Frachtstück belegt. Gegen betrügliches Zusammenpacken der Briefe und kleiner Frachtstücke zur Erreichung des Gewichts wird eine besondere Strafe von zehn Gulden festgesetzt, und der Vorwand, daß die verschlossenen Briefe zu Frachtstücken, oder die kleineren Frachtstücke zu größeren gehören, oder im Frachtbrief oder Mautpollete zusammen geschrieben seyen, ist keine Rechtfertigung. Bei der zweiten Uebertretung verfällt der Bot und der Aufgeber, jeder in den doppelten Betrag dieser Geldstrafe, und der Bot wird von solcher Zeit an angehalten, seine bringende und zurücknehmende Frachtstücke unter unmittelbarer auf seine Kosten zu bestellender Polizei- oder Mautanfsicht auf- und abzupacken. Durch die dritte Uebertretung verwirkt der Bot ohne Nachsicht seine Gerechtigkeit, und der Aufgeber das Eigenthum seines Frachtstücks, oder dessen Werths. Bestünde aber das Versendete in einem Brief oder Frachtstück geringhaltigen Werths, so ist der Aufgeber in eine Geldstrafe von 25 Gulden zu verurtheilen. Der General-Postdirektion ist jedoch überlassen, nach Umständen statt des Gerechtigkeits-Verlustes auf eine erhöhete Geldstrafe zu erkennen, oder die zu wiederholende Geldbuße des zweiten Defraudations-Falls mit Arreststrafe zu schärfen. Der Bot muß für seine Angehörigen, auch für unbenannte streitige

tige oder schwer zu belangende Aufgeber die Strafe mit Vorbehalt des Ruckgriffs vorschießen. Die Schaffner und Austräger der Boten werden als Gehülfen der Gesetzübertretungen, wie die Aufgeber bestraft.

Wenn ein Bot, ohne dazu berechtiget zu seyn, Reisende mitführt; so wird die Postwagen-Taxe zum Grund gelegt, und gegen den Boten sowohl, als gegen die Reisende die Strafe nach den nämlichen Abstufungen erkannt, und der Reisende im dritten Uebertretungsfall ebenfalls zu einer Geldbuße von 25 fl. angehalten.

Berechtigte Boten und Fuhrleute dürfen Geldsummen, welche das — für Postwägen bestimmte gewöhnliche Gewicht von 80 Pfund übersteigen, innerhalb der im Patent bestimmten Zeit verführen. Große Geldversendungen deßwegen zu verführen, weil sie das gewöhnliche Gewicht der Postwagens-Stücke übersteigen, ist keinem Boten ohne Patent erlaubt, sondern die Versender sind schuldig, solche in kleinere, zur Post geeignete Colli von 125 bis höchstens 150 Pfund zu vertheilen. Betrügliches Zusammenpacken kleiner Geldsummen wird mit einer besondern Strafe von 10 Gulden belegt. Uebrigens wird ungemünztes Metall, z. B. Planschen oder Barren, nicht als Geld, sondern als Waare betrachtet, und es bedarf also deßhalb keiner Patentlösung.

Den mit Legitimations-Urkunden der General-Postdirektion versehenen Boten, welche öfter, besonders in Städten, Bestellungen zu machen beauftragt werden, ist es keineswegs verboten,

Schach-

Schachteln und kleine Pakete auch unter dem Gewicht von 15 Pfund offen, ohne Siegel und Addresse zu verführen. Baares Geld bleibt allein hievon ausgenommen.

Ferners sind den Boten zur Verführung freigegeben: Viktualien im ausgedehntesten Sinne des Worts, Bücher aus Leihbibliotheken, wenn sie so verpackt sind, daß ihr Inhalt sichtbar ist; sodann Schießpulver, Oehl, flüßige Farbwaaren, leicht entzündbare chemische Präparate, künstliche Knallwerke, auf mitgebrachte Rezepte zubereitete Arzneien, endlich leere Gefässe, als: Kisten, Schachteln, Verschläge, Fässer, Körbe, Säcke u. dgl.

Um die Taxe und Sportel-Rechnungen zu erleichtern, ist den berechtigten Boten erlaubt, die mit Tax und Sportel belegten Briefe der k. Stellen und Behörden mitzunehmen, insoferne diese Briefe von den aufgebenden Expeditionsämtern und Behörden sowohl mit ihrer Ueberschrift, als mit dem abzulösenden, oder einzubringenden Taxbetrag in die vorgeschriebene Karte der Boten genau eingetragen sind.

Auch Briefe und kleine Frachtstücke der Privaten dürfen die Boten in Ortschaften, welche zwischen zwei Poststationen liegen, und keine Postverbindung haben, annehmen, sie müssen aber solche zur nächsten Post-Expedition abgeben.

Soviel die Boten betrifft, welche von Seitenorten, das ist, von Gegenden und Ortschaften kommen, die von der Postwagens-Route abgelegen

gen sind, und keine Kommunikation mit fahrender Post haben, sollen dieselben berechtiget seyn, Frachtstücke unter 15 Pfund, Briefe, Geld, kleine Pakete, und Reisende welche ihnen an ihrem Wohn- oder Abgangsort, oder unter Wegs zum Transport übergeben werden, an den Ort ihrer Haupt- oder letzten Bestimmung, wohin sie ihre Legitimations-Urkunde berechtiget, zu verführen, ohne gehalten zu seyn, solche Frachtstücke auf der ersten oder einer der folgenden Poststationen, welche sie paßieren, abzugeben. Eben so sind dieselbe berechtiget, dergleichen Frachtstücke von dem Ort ihrer Rückreise an den Ort, wo sie ausgegangen sind, mitzunehmen.

Auch bleiben diese Boten verbunden, ohne Ausnahme alle Briefe und Schriftenpakete, die das Gewicht von einem halben Pfund nicht übersteigen, bei der ersten Post-Expedition, deren Ort sie berühren, abzugeben.

Die Postämter und Post-Expeditionen sind angewiesen, für Gelder und Frachtstücke, welche die Boten bei ihnen ablegen, denselben den Transportlohn, worüber vor der Hand, bis eine eigene Botentaxe regulirt wird, die im Königreich eingeführte Postwagen-Taxe als Maximum festgesetzt wird, zu bezahlen.

Alle berechtigte Boten sind das allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten auch die Befehle der k. Stellen und Behörden in Dienstsachen unentgeldlich zu verführen schuldig.

Alle

Alle fahrende Boten ohne Ausnahme sind verbunden, jedes einzelne Stück ihrer Ladung nach der vorgeschriebenen, von ihnen unterschriebenen Karte aufzuzeichnen, auch Namen, Qualität und Wohnort der mitfahrenden Reisenden darin nachzutragen. Diese Karte muß jeder ausländische Bot bei dem Gränz-Mautamte sowohl, als bei dem Maut- und Hallamte, wo er abladet, jeder inländische Bot hingegen, wenn er im Wohnort unmittelbar von der Maut ab- und an dem Bestimmungsort unmittelbar zu der Maut anfahrt, bei der Maut- oder Hallbehörde, außer dem aber bei der Polizeibehörde des Abfahrts- und letzten Bestimmungsorts zur Unterschrift und Visirung vorlegen. Alles dieses ist auch auf der Rückreise zu beobachten. Unterläßt der Bot die Verfassung oder vorgeschriebene Vorlegung der Karte, nachdem er wegen des ersten Versäumnisses einmal gewarnt worden, so ist er in eine Strafe von 5 bis 25 Gulden verfallen.

Fände sich eine Verheimlichung oder betrügliche Einschreibung der Frachtstücke oder Reisenden, so tritt gegen den Boten, auch gegen die Aufgeber und Reisende, sofern sie an dem Verschulden oder Gefährde Theil haben, eine besondere Strafe von zehn Gulden ein. Wenn der Bot Frachtstücke unterwegs aufnimmt, die nicht zur Post abgegeben werden müßen, so sind solche der Karte alsogleich nachzutragen, und die Visirung bei der nächsten Polizeibehörde nachzusuchen.

Kein Bot darf bei 50 Gulden Strafe unterwegs Pferde oder Wagen wechseln. Ereignete

sich

sich ein unvorhergesehener Nothfall, so hat der Bot auf der Stelle bei der Ortsobrigkeit davon die Anzeige zu machen, sich mit einem Zeugniß, was zu seiner Beförderung verfügt worden, zu versehen, und solches mit der obbemerkten Karte der Polizeibehörde zu übergeben.

Untersuchung der Ladungen.

10. Nov. 1812. Den Polizei-Behörden liegt es vorzüglich ob, gegen die Uebertretung dieser Verordnungen zu wachen, und sowohl auf geschehende Anzeige, als von Amtswegen in der Regel alle Visitationen der ankommenden, abgehenden und durchziehenden Boten, Fuhr- Schiff- und Floßleute, und unberechtigter Personen, ihrer Kutschen, Chaisen, Wägen, Schiffe und Flöße vorzunehmen. Es soll jedoch zu Vermeidung aller Kollisionen zwischen den Polizei- und Mautstellen, bei Visitationen auf der Hall oder Maut keine Mitwirkung der Polizeistellen statt haben. Auch ausserhalb der Maut- und Hallämter soll kein verschnürter Wagen von der Polizei einer neuen Visitation unterworfen werden, und im Fall eines besonderen Verdachts die neue Visitation nur von den Maut-Beamten geschehen. Den Postbeamten bleibt es unbenommen, sowohl bei den Hall- und Mautämtern, als bei den Polizei-Behörden der Auf- und Abpackung, auch Visitation beizuwohnen, und auf derselben Verlangen müßen die für verdächtig erklärten Frachtstücke in ihrem Beiseyn alsbald geöffnet werden. Die entdeckten, verbotenen Briefe und Frachtstücke sind jedesmal sogleich zur Post abzugeben, welche, wenn die Postdefrauda- Botenordnung §. 15.

tion

tion auf der Halle oder Maut entdeckt worden, das Strafverfahren bei der Polizei ungesäumt einzuleiten hat.

Straffälle.

2. Nov. 25. — — 1812. In allen Post-Beeinträchtigungs-Fällen überhaupt, und besonders in Postdefraudations-Sachen der Boten, Schiff- Floß- und Fuhrleute, ihrer Aufgeber, auch der, zum Boten- und Frachtgewerb nicht berechtigten Personen, wird das Strafverfahren, und die Judikatur in erster Instanz nach Aufhebung der Post-Justiziarämter den Polizei-Behörden allenthalben übertragen. Von jedem Endurtheil, es enthalte Strafe, oder Lossprechung, ist sogleich eine Abschrift mit den Entscheidungs-Gründen an die k. General-Postdirektion einzusenden. Jeder Gestrafte muß vor der nächsten Strafstufe ausdrücklich zu Protokoll gewarnt werden. R. Bl. 1812 S. 1918. 2031.

Der Appellationszug geht binnen eines präklusiven Termins von 30 Tagen an die k. General-Postdirektion als zweite Instanz; und wenn der Gegenstand der Beschwerde sich auf 400 fl. beläuft, oder auf den Verlust des Gewerbs gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der nämlichen peremtorischen Frist der Rekurs an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten offen, welches die Sache zu dem geheimen Rath als dritter Instanz bringen wird.

Von den erkannten Strafen soll dem Post-Aerar eine einfache Portogebühr vergütet, der Ueberschuß aber zwischen dem Anzeiger und dem

Lokal-

Lokal = Armenfond zu gleichen Theilen getheilt werden.

m. s. a. u. Radfelgen u. u. Radschuh.

Briefpost und Taxe.

Bei allen Ober und Postämtern sollen die Briefaufnahms Schachteln (Boites.) eingeführt
5. Nov. 1810. werden, in welche alle Briefe welche nicht frankirt ungedr.
werden müßen, geworfen werden können. Es sind daher am äussern dieses Behältnisses diejenigen Länder, wohin die Briefe unfrankirt ablaufen können, in einer Anzeige zu benennen, und auch das Publikum von dem Gebrauche dieser Briefaufnahms Schachteln dabei zu unterrichten. Diese Brief=Schachteln müßen im Innern der Posthäuser und nicht auf den Strassen angebracht werden.

Diese Einrichtung mit den Briefkästen soll im ersten Jahr viermal, in den darauf folgenden
29. Juni 1811. Jahren aber nur zweimal in öffentlichen Blättern, ungedr.
gedruckt und zwar in den Intelligenz = Wochen
6. Juli oder Provinzial = Blättern von Seiten der Ober= ungedr.
postämter sowohl als der Postämter eingerückt werden.

Sollten aber diesem ungeachtet noch Briefe auf ungeeignete Weiße in den Briefkasten gewor=
29. Juni — — fen werden, welche bei der Aufgabe bezahlt hätten werden sollen, so sind dieselben bei der Herausnahme sogleich auf der Aufschrifts und Siegel Seite (zum Unterschiede von andern) zu stempeln, und die mit der Bezeichnung frey versehene Briefe, die im Inlande zu bestellen sind, so wie

die Briefe die mit einem privat Siegel an königliche Stellen und Behörden aufgegeben worden sind, von jenen zu trennen, welche in dem Auslande abgegeben werden müßen.

Erstere sollen ohne Aufenthalt an ihre Bestimmung abgeschickt und der Betrag des Tarifmäßigen Porto als Porto, jedoch als solches ausdrücklich mit rother Diente auf der Adresse vorgemerkt werden, der sodann bei der Abgabe erhoben wird. Verweigert der Empfänger die Annahme des Briefs, so wird derselbe zurückgeschickt und übrigens als Retour Brief behandelt.

Die Briefe aber, welche in das Ausland gehören, sollen mit Berücksichtigung, jedoch der in den folgenden Absatze enthaltenen Ausnahme öffentlich in ein mit Drathgitter versehenes Kästchen ausgehängt werden.

Sind die Briefe in das Ausland 8 Tage lang ausgestellt, so ist dem Empfänger ein Nachrichtzettel mit der Post, frei, und offen zuzuschicken, wodurch ihm angezeigt wird, daß ein Brief unter seiner Aufschrift vorliege, welcher wegen unterlassener Bezahlung zurückbehalten worden sei, wo bei er zur Berichtigung des Porto aufzufodern ist, der Brief bleibt noch 6 Wochen lang ausgestellt, nach deren Verlauf wird er noch 6 Wochen aufbewahrt, und wenn sich bis dahin Niemand um Bezahlung des Porto oder legitimirten Zurücknahme desselben meldet, so soll der Brief geöffnet, und dem Aufgeber zurückgegeben, ist dieser nicht zu entdecken, verbrannt werden.

Nur

Nur bei den Briefen welche nach dem Königreiche Sachsen, und Würtemberg, dem Grosherzogthume Baden, der Schweiz, und dem Bezirk der Taxischen Lehenspostєn zu bestellen sind, tritt eine Ausnahme ein, und sie sollen nach der obigen Vorschrift wie die inländische Briefe behandelt werden.

28. Aug. 1809. Die Briefpost darf nie mit einem abgehenden Reisenden befördert werden. R. Bl. 1809 S. 1396.

3. Nov. 1810. Mit der reitenden Post werden nur Briefe und Schriften-Paquete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, weiter befördert. — — 1810 S. 1201.

Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth dürfen mit der Briefpost nicht befördert werden, und es wird in dem Falle des Verlustes kein Ersatz hiefür geleistet.

Druckschriften die nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, und unter einem Kreuzbande versendet werden wollen, können mit der Brief-Post befördert werden; dieselbe bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs, und für das weitere Gewicht nur den 4ten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergiebt. Dergleichen Sendungen müßen jedoch gleich bey der Aufgabe frankirt werden.

Waaren-Muster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Art beigeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes, und für das weitere

tere Gewicht die Taxe wie die Druckschriften zu bezahlen.

Die Brieftaxe soll nach der Entfernung in geographische Meilen nach der geraden Distanz erhoben werden, daß auf 6 Meilen als den ersten Tax-Rajon oder Umkreis 3 kr. der zweite mit 4 kr. der dritte mit 6 kr., vom einfachen das halbe Loth baierischen Gewicht nicht übersteigenden Brief entrichtet, und so nach Maßgabe der Entfernung von 6 zu 6 Meilen 2 kr. mehr, nach dem vor jedem Post-Büreau öffentlich ausgehängten Post-Tarife erhoben werden soll.

Die Taxe wird nach dem Gewichte zufolge der Progressions-Tabelle bestimmt, ohne Rücksicht ob eine Aufgabe mehrere Einschlüsse in sich enthaltet.

Die Taxe für die schwereren mehr als einfachen Briefe steigt von ein halb zu ein halb Loth, die über 8 Loth schweren Aufgaben werden nur von jedem weitern vollen Loth und die Hälfte des Porto des einfachen Briefes mehr taxirt.

Alle Briefe welche innerhalb dem Königreiche Baiern aufgegeben werden, und auch verbleiben, können frankirt oder unfrankirt an ihren Bestimmungsort ablaufen.

Alle Briefe und Schriften-Pakete, welche Personen, denen die Brief-Porto-Freiheit nicht zustehet, in ihren eigenen oder Parthey-Sachen an die königl. Stellen und Behörden aufgeben, müßen sogleich bey der Aufgabe frankirt werden.

Aus-

17. Febr. 1809. Ausgenommen hievon sind diejenigen königl. Unterthanen, welche aus Armen-Kassen Bezüge haben, und sich darüber durch ein amtliches Zeugniß ausweisen. R. Bl. 1809. S. 321.

Die sogenannten Brifkreuzer für das Austragen oder Bestellen der Briefe sind an allen Orten aufgehoben, bey einzelnen Expeditionen sind sie nur dann erlaubt, wenn sich diese durch eine eigene Verordnung ausweisen können m. s. a. u. Postscheine und Quittungen u. u. Wechsel.

18. Sept. 1811. Die vorstehende Norm der inländischen Brief-Taxe soll auch bei der auswärtigen Korrespondenz in der Regel in Anwendung gebracht werden. — — 1811 S. 1481.

Die unfrankirte Aufgabe der Briefe hat statt nach dem kais. französischen Reiche, mit Ausnahme der Departements der Weßer- und Elbe-Mündungen, und derjenigen, welche aus den römischen Gebietstheilen gebildet wurden; nach dem Königreiche Würtenberg; der ganzen Schweitz; den Großherzogthümern Frankfurt, Baden, Würzburg, Hessen, den Herzogthümern Nassau, den Herzoglich Sächsischen Ländern, den fürstlich Reussischen, Anhalt'schen und Rudolstädt'schen Besitzungen, nach dem Königreiche Sachsen, dem Herzogthume Warschau, den königlich preusischen Staaten; nach den Herzogthümern Meklenburg, nach Schwedisch-Pomern und Danzig. Die in alle hier nicht aufgeführten fremden Staaten abgehenden Briefe, müßen entweder bis an die Grenzen des Königreichs Baiern, oder bis auf jenen Frankirungs-Absatz,

satz, welcher mit den auswärtigen Postinstituten vertragsmäßig festgesetzt worden ist, sogleich bei der Aufgabe bezahlt werden.

9. Mai 1812. Für jene retour gehenden Briefe, welche bei der Absendung frankirt worden sind, soll kein Retour-Porto; für jene aber, welche unfrankirt abgelaufen sind, nur das einfache Porto erhoben werden. R. Bl. 1812 S. 887.

Die Auslagen der fremden Posten haben übrigens die Korrespondenten, an welche Briefe retour gehen, wie bisher, und eben so den Bestellungs-Kreuzer, da, wo dieser eingeführt ist, zu entrichten.

Uebrigens sind die Korrespondenten verbunden, das auf den für dieselbe rückeinlangenden Briefen haftende Porto zu bezahlen. Sollten sich einige derselben dieser Verbindlichkeit durch Nicht-annahme der Retour-Briefe entziehen wollen, so sind die königl. Postämter und Posterpeditionen ermächtiget, denselben die Aufnahme aller Briefe, welche von ihnen unfrankirt aufgegeben werden wollen, so lange zu verweigern, bis sie jener Verbindlichkeit entsprochen haben werden.

Einlösungsscheine.

9. Febr. 11812. Die Einlösungs-Scheine sind wie ehemals die Bankozettel nach jenem Kurs zu taxiren, welchen sie am Ta e der Aufgabe haben. ungedr.

Lehenbriefe.

28. Juli — — Für die Lehenbriefe, so wie für die Lehen-Eignungs-Briefe, welche mit der reitenden Post von hier versendet werden, soll das Porto nicht nach der bestehenden Brief-Taxe sondern nach der Postwagens-Taxe berechnet und bezahlt werden. ungedr.

Estaf-

Estaffetten.

17. Okt. 1807. **Expeditions-Gebühren** dürfen bei den von Landesstellen und Behörden abzuschickenden amtlichen Estafetten nicht angenommen werden; jedoch ist für den Expeditor der Estafette die Aufrechnung einer Remuneration von 30 kr. bewilliget. R. Bl. 1807. S. 1642-48.

Für die Privat-Estaffetten sind die Expeditions-Gebühren durchgehends gleich auf 1 fl. 30 kr. gesetzt, wovon das die Expedition besorgende Individuum 30 kr. allein beziehen darf, 1 fl. aber in die Emolumenten-Kassa der hievon theilnehmeden Post-Offizianten gegeben werden muß.

11. Mai 1808. **Hinsichtlich des Formates und Gewichtes** der mittels Estaffetten abzuschickenden Gegenstände müßen, R. Bl. 1808. S. 2556.

a) dieselbe bequem in eine Tasche, deren Umfang einen Schuh in das Gevierte beträgt, gelegt, und die Tasche selbst zugeschnallt werden können.

b) Ausnahmsweise können zwar größere, das Gewicht von 10 bis 12 Pfund übersteigende Aufgaben auch der Postbehörde zur Beförderung mittels Estaffetten überliefert werden, dieselben müßen aber in Wachstuch wohl eingepackt seyn, damit sie vor Einwirkung der Nässe und sonstigen Schäden desto eher verwahret sind.

Große, nicht allzu voluminöse und unter 50 Pfund wiegende Versendungen dürfen

nur

nur dann geschehen, wenn der Aufgeber sie in einem guten wohl geschlossenen Felleisen übergiebt, welches auf ein Pferd füglich aufgepackt werden kann.

Im Betreff großer, das Gewicht von 50 Pfund übersteigender Versendungen, muß der Aufgeber nicht allein die Posttaxe für zwei Pferde, sondern auch 30 kr. für den bei jeder Station zum Behufe der Aufpackung nöthigen Wagen bezahlen.

c) Sachen vom Werthe können mittels Estaffete zwar abgeschickt werden; aber die Verführung derselben hat nur auf eigene Gefahr des Aufgebers statt; es darf kein Werth aufgesetzt, noch weniger kann im Falle des Verlustes ein Schaden-Ersatz gefodert werden; dem Aufgeber bleibt jedoch der Regreß an den Postbeamten im Falle einer ewiesenen Veruntreuung oder großen Nachläßigkeit vorbehalten.

20. März 1809. Die Trankgelder für die Estaffetten-Ritte sind für sämtliche Stationen von nun an auf acht Kreuzer für die Postmeile, demnach auf 16 Kreuzer für die einfache Poststation, und so nach Verhältniß der Post-Distanz zu reguliren. R. Bl. 1809 S. 557.

Extrapost

m. s. u. Postreisende.

Mautbehandlung

der Postwagen (m. s. u. Postwagen und Postreisende.)

Nach-

Nachsendungen.

1. Okt. 1811. Effekten oder Gelder dürfen den Addressaten, wenn sie sich bei Ankunft der Sendung nicht mehr an den bezeichneten Ort befinden, von den Expeditionen auf keinem Falle ohne besonderen nachzuweisenden Auftrag eigenmächtig nachgesendet werden. R. Bl. 1811 S. 1490.

Können daher solche Postwagens-Stücke nicht bestellt werden, so hat die betreffende Expedition diese Effekten so lange in guter Verwahrung zu halten, bis der Adressat oder der Adressant sich darum meldet, oder das Stück im Wege der amtlichen Reklamation, oder auf die Anweisung der vorgesetzten Postbehörde weiters abgesendet zu werden die Bestimmung erhält. In allen Fällen hat die Expedition derlei Schreiben zur ihrer Legitimation wohl zu verwahren.

Wenn übrigens einer Expedition der Aufenthaltsort des Adressaten mit einiger Verläßigkeit bekannt ist, so hat sie einen kurzen Avisbrief an solchen abzusenden.

Ueber alle Postwagens-Stücke, welche länger als 4 Wochen bei einer Expedition unbestellt liegen bleiben, ist die ungesäumte Anzeige an die Inspektion der fahrenden Post zu machen. Hievon sind nur jene ausgenommen, welche mit Poste restante bezeichnet sind, diese sind 3 Monate lang aufzubewahren, sodann aber über die nämliche Route, über welche sie angelangt sind, an die Aufgabs-Expedition zurückzusenden.

Obli-

Obligationen.

7. Mai 1812. Alle jene Obligationen und Staats-Papiere, welche in Gefolge der allerhöchsten Verordnung vom 17. November v. J. (Regierungsblatt Jahr 1811. Stück 74.) an die königl. Staatsschulden-Liquidations-Kommission, oder an die bei den Kreis- und Stadt-Kommissariaten ernannte k. Schulden-Liquidations-Kommissärs eingeschickt, und jene, welche von diesen an die königl. Stellen oder Privaten unter amtlichen Siegel übermacht werden, haben das königl. Postwagens-Porto nur nach dem Gewichte, nicht aber nach der Deklaration ihres Betrags oder Werths zu entrichten. Sollte übrigens eine solche Aufgabe in Verlust gerathen, so werden von Seiten des königl. Post-Aerars hiefür nur 25 fl. Ersatz geleistet werden. ungedr.

Diese von den Privaten an die königl. Staatsschulden-Liquidations-Kommission oder die aufgestellte königl. Kommissarien abgesendet werdende Obligationen müßen sogleich bei der Aufgabe, durch Erlegung des Postwagens-Porto nach dem Gewichte, frankirt werden; auch können dieselben, wenn deren Betrag oder Werth auf der Adresse vorgemerkt ist, nur mit den königl. Postwägen, nicht aber mit der reitenden Post, abgeschickt werden.

Postdienste.

Eintritt.

3. März 1808. Dem Antritt der Praxis der Postdienst-Kandidaten muß eine Prüfung aus der Geo- R.Bl. 1808 S. 937.

gra-

graphie, neuesten europäischen Geschichte, Statistik, den allgemeinen Kommerzial-Verhältnissen, Rechnungswesen, dann der französischen und italienischen Sprache vorhergehen.

Zu dieser Prüfung wird jährlich ein Konkurs ausgeschrieben, und als Vorbedingnisse hiebei gelten: beglaubte Zeugnisse über sittliche Aufführung und vollendete Gymnasial-Studien.

Nach erstandener einjährigen Praxis bei einem Ober- oder Postamte, hat sich der Praktikant einer neuen mehr praktischen Prüfung zu unterwerfen, worauf er erst als Post-Kandidat vorgemerkt wird.

Von jenen, welche zu einer Oberpostmeisters- oder Inspektorsstelle adspiriren, wird die Vollendung der philosophischen Studien erfordert, und auf jene die des Zivilrechts und gerichtlichen Verfahrens kündig sind, vorzüglich Rücksicht genommen.

Beförderung.

2. Dez. 1810. Bei den Postdiensten soll nur stufenweises Vorrücken, vom Offizianten angefangen, zu einträglicheren und höheren Poststellen statt haben. R. Bl. 1810 S. 1447.

Nur derjenige, welcher zwei Jahre als Offiziant gedient hat, kann auf Beförderung Anspruch machen.

Bei der General-Postdirektion sollen Straf- und Belohnungs-Bücher eingeführt werden.

Per-

Personelle Rechte und Verbindlichkeiten.

6. Juli	Verpflichtungsformel der Postbeamten.	R. Bl. 1808 S. 1521.
17. Sept. 1808.	Rang. Bei der General-Administration stehen der Vorstand, die Räthe, die Assessoren der General Postdirektion, die Ober- und Postmeister, und Inspektoren der fahrenden Posten, der Zentral-Kassier, in den Verhältnissen als Staats-Diener nach der Hauptverordnung vom 1. Jäner 1805 (R. Bl. 1805. S. 225.) und 8. Juni 1807, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Tit. III. §. 7.	— — — S. 2261.
9. Nov. — —	Im Range ist das Personale der General-Postdirektion den der übrigen Ministerial-Sektionen gleichgestellt.	— — — S. 2263.
— —	Die Assessoren, der Zentral-Kassier, die Postmeister, welche subordinirtes Personal haben, und die Inspektoren der fahrenden Post, haben den Rang der Kreisräthe.	— — — S. 2719.
26. Febr. 1807.	Uniforms-Bestimmung für das Postpersonale.	R. Bl. 1807 S. 698.
17. Sept. 1808.	— — — — — für das Personale der General-Postdirektion.	— — 1808 S. 2263.
6. Mai 1809.	— — — — — für die Postverwalter.	— — 1809 S. 501.
8. Aug. 1810. 17. Sept. 1808.	In Dienstes-Vergehungen sind die Beschwerden über Erkenntnisse der General-Postdirektion zu den geheimen Rath geeignet.	— — 1810 S. 643. — — 1808 S. 2265.

Ge-

19. Dez. 1808. Gerichtsstand der Postbeamten. Durch das organische Edikt vom 24. Jul. 1808 §. 10. über die Gerichts-Verfassung wurden die früheren Verordnungen in Hinsicht auf den privilegirten Gerichtsstand der Postbeamten aufgehoben, und die nicht durch besondere Verfügung eximirte Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die besonderen persönlichen Privilegien und Exemtionen in die Kompetenz der Untergerichte verwiesen. R. Bl. 1808 S. 39.

27. Juli 1809. Heirathsbewilligungen der angestellten Postindividuen, welche nicht in die Kathegorie der Staatsdiener gehören, werden von der königl. General-Postdirektion jedesmal an die betreffende Polizeistellen hingewiesen. Alle höhere und untergeordnete königl. Polizei-Stellen haben den Postangehörigen nur alsdann die Heirathe-Bewilligung zu ertheilen, wenn dieselben von der General-Postdirektion an die Polizei-Stellen hingewiesen werden, und sich durch ein Certifikat legitimiren können. R. Bl. 1809 S. 1207.

26. Okt. 1810. Reisebewilligung. Jeder Postexpeditor welcher sich länger als 3 Tage vom Hause entfernen will, muß desfalls die Erlaubniß bei dem vorgesetzten Oberpostamte nachsuchen, welches dieselbe nach Befund der Sache ertheilen oder abschlagen, oder beschränken kann. ungedr.

Was die Reisen ins Ausland betrift, so haben die Postexpeditoren desfalls ihre Vorstellungen bei dem Oberpostamte einzureichen, welches die-

dieselbe mit Gutachten an die General-Direktion der Posten einzuschicken hat, ohne deren Bewilligung kein Postexpeditor in das Ausland sich begeben darf: Ausserdem müßen noch die hiezu erforderliche Pässe bei dem betreffenden General-Kommissariate nachgesucht werden.

Nur im Falle, wo der Postexpeditor an der Gränze des Königreichs wohnt, und mit dem benachbarten Auslande verkehren muß, ist er von der Verbindlichkeit frei einen Urlaub zu begehren; in einem solchen Falle ist die vorgeschriebene Authorisation des General-Kreiskommissariats hinreichend.

Die übrigen Postbeamten vom Briefträger und Packer aufwärts dürfen sich ohne Erlaubniß auf keinen Tag von den ihnen obliegenden Dienst-Verrichtungen entfernen.

22. Juni 1808. Der Bürger-Militär-Dienst soll den Postbeamten, welche die reitende und fahrende Post, oder beide zugleich zu versehen haben, gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geld-Beitrages erlassen werden. R. Bl. 1808 S. 1424.

6. März 1809. Einquartirungs-Freiheit. Sämtliche Oberpostämter, Postverwaltungen und Postexpeditionen, solche mögen in öffentlichen oder in Privat-Gebäuden ihren Sitz haben, sollen von Natural-Einquartirungen befreit bleiben. R. Bl. 1809 S. 500.

Eben so sind die gesonderten Stallungen, worin sich die nöthigen Dienstpferde der Posthalter in den Städten und auf dem Lande befinden,

von

Aufnahme der Militair-Pferde loszuzählen. Alle Postbeamte, welche durch gegenwärtige Verfügung von einer drückenden Naturallast eximirt werden, haben jedoch die sie treffenden Geldbeiträge zur partiälen sowohl, als zur totalen Kriegskosten-Peräquation zu entrichten.

20. Aug. 1809. Zur Wittwen und Waisen-Kasse sind die Postbeamten, welche fixe Gehälter beziehen, Beiträge zu leisten verbunden. R. Bl. 1811. S. 1487.

Armen-Kasse-Beiträge zur Unterstützung des Postpersonals.

Anmerkung. Diese Verordnung wird in Kurzem erscheinen.

Postfuhren.

28. Aug. — — Die Postillions dürfen einer vorgehenden Post nur dann vorfahren, wenn sich ein besonderer Aufenthalt ereignet. R. Bl. 1809 S. 1399.

Alle sich entgegnende Posten, und jene Reisende, welche das Posthorn zu führen berechtiget sind, haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk muß den Posten nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillion befahrt, ausweichen. Große Lastwagen haben nach Beschaffenheit des Weges auszuweichen und anzuhalten, um die Postfuhren ohne Aufenthalt vorüber passiren zu lassen.

20. April 1811. Den Posten soll auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen jedesmal nach Möglichkeit von den andern Fuhren ausgewichen werden. R. Bl. 1811 S. 495.

Post-

Postgefälle.

12. Dez. 1809. Die exekutive Beitreibung unstreitiger Dienst-Forderungen stehet den königlichen zur Verwaltung der Postgefälle bestimmten Aemtern zu, auf deren Verlangen die Untergerichte den gerichtlichen Beistand unverzüglich sollen eintreten lassen. Im ganzen Verfahren hat der Rekurs nur allein an die General-Postdirektion statt. R. Bl. 1809 S. 1924.

Posthalter (m. s. u. Postpferde.)

Posthorn.

8. Juli 1807. 13. Juli 1809. Das Posthorn zu führen ist ausser den königl. Posten den Hof-Postzügen und Hoflivereien, dann den Prinzen und Prinzessinen des kön. Hauses, nur den geheimen Staats- und Konferenz-Ministern, dem Minister-Staats-Sekretär in Kriegssachen, den Kronbeamten, den Chefs der Hofstäbe, den General-Kommissären, den Divisions-Generälen, welche ein General-Kommando führen, und dem General-Postdirektor erlaubt. — — 1807 S. 1169. — — 1809 S. 1129.

Diese Posthornführung beschränkt sich aber nur auf ihre eigene Pferde.

m. s. a. Postfuhren.

Postkleidung.

20. April 1811. Die Postkleidung darf weder von Lehenrößlern, noch Privatkutschern bei 10 Rchsthlr. Strafe getragen werden. — — — S. 495.

Postpferde.

17. Sept. 1802. Ist ein Posthalter bei sonst hinlänglicher Anzahl der Postpferde in einzelnen ausserordentlichen M. G. J. v. J. 1806. S. 297.

und

und dringenden Fällen nicht im Stande, den Postlauf zu befördern, so haben die Landgerichte denselben durch Stellung der in solchen Fällen mehr erfoderlichen Pferde gegen Entrichtung des ganzen Postgeldes die nöthige Unterstützung zu verschaffen, und die Bürgerschaft im Verweigerungsfalle von Oberpolizei wegen hiezu anzuhalten.

23. Febr. 1808. Von der Natural-Vorspanns-Leistung sind die zum Postdienste nöthigen Pferde der Posthalter ausgenommen. R. Bl. 1809 S. 392.

Postporto-Bezahlung durch die kön. Stellen.

28. Okt. 1809. Die königlichen Stellen und Behörden haben zufolge der bestehenden allerhöchsten Verordnungen zu bezahlen: R. Bl. 1809. S. 1761.

a) Das Postwagens-Porto für alle an solche einlangenden Gelder, Aktenpakete und andere Aufgaben, obgleich solche königliche Dienstes-Sachen betreffen;

b) Die Auslagen fremder Porten für alle mit dem Postwagen oder mit der Briefpost an solche einlangende Briefe und Depeschen;

c) Das Postwagens-Porto, das Brief-Porto und jede Auslage für Partei-Sachen.

Es ist daher zur Sicherung des allerhöchsten königl. Aerariums erfoderlich, daß:

1) die königlichen Stellen, Behörden und Expeditionsämter die Partei-Sachen von den in

königl. Dienstes-Angelegenheiten abgehenden Post-Aufgaben genau söndern;

2) die königl. Postämter und Postexpeditionen keine von nicht portofreien Personen an königl. Stellen und Behörden aufgegeben werdende Briefe unfrankirt annehmen, und alle von den königl. Stellen und Behörden an andere diesseitige königl. Stellen und Behörden aufgegeben werdende Briefe und Depeschen, wenn sie nicht mit k. D. S. (königl. Dienstes-Sachen) bezeichnet sind, entweder zu frankiren verlangen, oder aber mit dem tarifmäßigen Postporto an das Abgabs-Postamt taxiren. Hievon sind nur ausgenommen jene Briefe und Depeschen, welche vom Auslande an königl. Stellen und Behörden einlangen, für welche auf der reitenden oder Briefpost nur das ausländische Porto als Auslage anzusetzen ist.

Alle königl. Stellen, Behörden und Expeditionsämter sind angewiesen, auf alle mit den Postwägen abgehende Pakete und Stücke, oder auf die Frachtbriefe, welche denselben beiliegen, die Eigenschaft der Stelle und den Ort ihres Wohnsitzes zu bemerken, z. B. von dem königl. geheimen Ministerium des Innern zu München, von der königl. Kreis-Finanzdirektion zu N., von dem königl. Landgerichte oder Rentamte zu N.

Geschieht die Absendung in einer Partei-Sache, so ist ausserdem noch der Numer des Expeditions-Protokolls, unter welchem die Abfertigung statt hat, auf der Adresse zu bemerken.

In Partei-Sachen muß die Stelle oder die Behörde, und der Numer des Expeditions-Protokolls auf der Adresse bemerkt werden; die Absendung mag mit der reitenden oder mit der fahrenden Post statt haben.

Um die Rechnungen für die in königl. Dienstes-Angelegenheiten mit dem Postwagen versendet werdenden Aufgaben mehr zu vereinfachen, und um eine Zentral-Uebersicht hierüber zu liefern, sind alle königl. Stellen und Behörden angewiesen, die an alle Unterstellen und Behörden in königl. Dienstes-Sachen abgehenden Pakete und Stücke in der Regel sogleich bei der Aufgabe zu frankiren, und denmach solche mit dem Worte Franco zu bezeichnen. Die Unterstellen und Unterbehörden aber werden alle an die Oberbehörden oder königl. Stellen in K. D. S. abgehenden Pakete und Postwagens-Stücke in der Regel unfrankirt ablaufen lassen. Eben so sollen allgemein jene Pakete und Postwagens-Aufgaben, welche in K. D. S. nach dem Auslande abgeschickt werden, wenn derselben Zahlung bei der Aufgabe nach der Postordnung nicht erfoderlich ist, unfrankirt abgesendet werden.

Alle königl. Oberpostämter, Postämter und andere Postexpeditionen sind angewiesen, für eine jede königl. Stelle oder Behörde, von welcher die Bezahlung des Postporto nicht sogleich bei der Aufgabe eines frankirt werdenden, oder bei der Abgabe eines unfrankirt angekommenen zahlbaren Stücks baar erfolgt, einen monatlichen Postconto nach vorgeschriebener Form zu führen.

Am Ende eines jeden Monats sind diese Conti an die betreffenden königlichen Stellen und Behörden, welche die Briefe, Depeschen oder Paquete aufgegeben oder empfangen haben, einzureichen.

Für die in königl. Dienstes-Sachen in Aufrechnung kommenden Auf- oder Abgabs-Stücke, und für die in Partei-Sachen entstandenen zahlbaren Foderungen müßen besondere Conti eingereicht werden.

Die königl. Stellen, Behörden und Expeditions-Aemter sind angewiesen, für die der Post übergeben werdenden zahlbaren Sendungen besondere Post-Expeditions-Bücher zu führen, in welche solche nach ihrer Adresse und Eigenschaft, und wenn es eine Partei-Sache betrift, mit Anführung der Expeditions-Protokolls-Numer eingetragen werden.

Die königl. Postbeamten werden den Betrag des Porto vormerken und den Empfang insbesonders, wenn es ein Postwagens-Stück ist, durch Namensunterzeichnung bestättigen lassen.

Was die Abgabe betrift, so haben die königl. Postämter und Expeditionen das Porto auf den Adressen zu bemerken, und wenn es eine Partei-Sache betrift, in den Pakers- oder andern Bescheinigungs-Büchern insbesondere vorzumerken: „Partei-Sachen.“ Die königl. Stellen und Behörden werden bei den Einlaufs-Protokollen den Betrag des Porto vorzumerken veranlassen.

Die

Die Post=Conti für die Sendungen in K. D. S. werden von den betreffenden königl. Stellen und Behörden nachdem solche für die Richtigkeit der Rechnungen attestirt seyn werden, an die königl. Kreis=Finanz=Direktionen, oder an jene königl. Stelle eingesendet, welche die Zahlungs=Anweisung zu verfügen hat. Die Zahlung selbst wird hierauf ungesäumt angewiesen werden, und an den Ort des Postamts, oder der Expedition erfolgen, von welcher der Conto eingereicht worden ist.

Was die Zahlung der Post=Porto für Partei=Sachen betrift, so werden die königl. Stellen und Behörden solches in dem Laufe des Monats so wie solches für die Sportel= und Tax=Verrechnungen verordnet ist, von den Parteien erheben, und innerhalb der nächsten 8 Tage nach Umlauf des Monats an die königl. Postbehörden abführen.

Postporto=Freiheit.

12. März 1802. Die Urlaubsgesuche der Gemeinen Soldaten sind als eigentliche Dienstsachen Porto frey. M. G. v. J. 1806 S. 297

19. Dez. 1808. Die Verordnung vom 12. Dezemb. 1806 und 31. Dezemb. 1807 über die Brief=Porto=Freiheit wird als aufgehoben erklärt. R. Bl. 1809. S. 33.

Von der Entrichtung des Briefs=Porto sind, ausser dem König und den sämmtlichen Gliedern des königl. Hauses, folgende Personen, und auf nachstehende Art befreit, und zwar unbeschränkt:

1) Die wirklichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, und der Minister Staats-Sekretär im Kriegswesen.

Diese Brief-Porto Freiheit ist dergestalt uneingeschränkt, daß nicht allein alle aus dem Umfange des Reiches an dieselben einlangenden Briefe ohne Erhebung eines Portos angenommen werden können, und an dieselben abgegeben werden sollen, sondern daß auch jene Schreiben, welche sie an nicht befreite Personen in dem Umfange des Reiches absenden, von denselben durch eigenhändige Aufzeichnung des Franko, oder den von ihnen zu diesem Ende gebrauchten Stempel frey gemacht werden können.

2) Keinen der übrigen Staatsdiener als solchen kommt künftig eine unbeschränkte, noch eine beschränkte Brief-Porto Freiheit für seine Privat-Korrespondenz zu.

3) Jedoch wird allen jenen königl. Staats-Dienern und den übrigen Individuen, welche die Brief-Porto Freiheit vor den 1 Oktob. l. J. in Gemäßheit ihrer vorigen Anstellung oder der Königlichen ausdrücklichen Bewilligung, genossen haben, eine beschränkte Brief-Porto Freiheit noch ferner aus königl. Gnade gestattet.

In Gemäßheit dessen sollen alle aus dem Umfange des Reichs, oder aus fremden Staaten ohne Porto-Auslagen an solche einlangende Briefe denselben ohne Erhebung eines Post-Porto abgegeben werden.

Brie-

Briefe, welche nach dem Umfange des Reiches abgeschickt werden, oder solche, welche sie in das Ausland versenden, und für welche nach Maßgabe des Post-Tarifs dem königl. Post-Aerar das Porto bis auf die Grenze bezahlt werden müßte, sollen in soweit unfrankirt und ohne Bezahlung angenommen werden.

Die Individuen, welchen diese Brief-Porto-Freiheit gestattet ist, sind aber in keinem Falle berechtiget, die von ihnen aufgegeben werdenden Briefe, sie mögen an welch immer eine Person gestellet seyn, anders, als gegen Bezahlung des tarifmäßigen Porto zu frankiren.

4) Die Brief-Porto-Freiheit, sowohl die beschränkte als unbeschränkte kommt künftig nur der Person des Befreiten, aber nicht mehr dessen Familie, oder Haus und anderer Dienerschaft zu.

5) Dieselbe befreit nicht von der Bezahlung der an fremde Posten zu erstattenden oder zu bezahlenden Auslagen, als welche betreffenden Falls für eigene Privat-Korrespondenz des Königs an das Post-Aerar entrichtet wird.

6) Von der Entrichtung des dem königl. Post-Aerar zukommenden Porto auf der Briefpost sind frei: alle in Staatsdienstlichen Angelegenheiten von sämmtlichen königl. Stellen, Zivil- und Militär Behörden und übrigen Amts-Verwaltungen unter dem gewöhnlichen Amts- oder Kanzlei-Siegel ausgefertigten Schreiben, Befehle, Expeditionen: so wie auch die von den untergeordneten Beamten der Zivil- und Militär-Behörden unter

sich

sich gepflogen werdende Amts-Korrespondenz und an die Aemter oder an die ihnen vorgesetzten Stellen erstattet werdende Berichte. Eben so ist von der Entrichtung des dem königl. Post-Aerar zustehenden Portos befreit: die General Lotto-Administration in allen zu deren Verwaltungs-Zweig gehörigen Dienstes-Schreiben und Listensendungen der Lotto-Collekteure an die General-Lotto-Administration. Jedoch ist die Korrespondenz der Lotto-Kollekteure unter sich hievon ausgenommen, als welche in allen Fällen der Entrichtung des Post-Porto unterliegt.

Alle in den allerhöchsten Dienstes-Angelegenheiten abgesendet werdenden Briefe und Paqueter sollen mit den sie als solche ausdrücklich bemerkenden Buchstaben k. D. S. (königliche Dienstes-Sache) bezeichnet werden. Alle Aufgaben, welche diese Bezeichnung nicht haben, werden als Parthei-Sachen angesehen, und unterliegen unnachläßlich der Bezahlung des Post-Porto.

7) Damit aber das dem königl. Post-Aerar zustehende Porto in Privat- und Parthei-Sachen wirklich erhoben werde, so wird andurch den kön. Stellen, Zivil- und Militär-Behörden und Expeditions Aemtern befohlen, bey den an die Privaten in derselben Angelegenheiten abgehenden Schreiben die Bezeichnung als königliche Dienstes-Sache sorgfältigst zu unterlassen.

4. März 1808. Die Fertigungen der Konsistorien an die Diözesan-Geistlichkeit, und die Schreiben der letztern sowohl unter sich, als an die Konsistorien müßen jedesmal nicht nur mit dem gewöhnlichen R. Bl. 1808 S. 606.

Amts-

Amtssiegel versehen, sondern auch auf der Aussenseite mit der dem Inhalte entsprechenden Bemerkung: „Amts-Sache, Armen-Sache, oder Partei-Sache bezeichnet seyn.

19. Dez. 1808. In dem Falle, daß dergleichen bloße Partei-Sachen an die Privaten nicht unmittelbar gestellet sind, sondern von einer der königl. Stellen und Behörden an die andere laufen, oder durch solche an die Partei gestellet werden, muß daß Brief-Porto gleichfalls erhoben, und zwar bey Berichten und Aufgaben an die höheren Behörden sogleich bei der Aufgabe; bei Resolutionen und Verfügungen aber, die von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe bezahlt werden. R. Bl. 1809 S. 33.

Damit aber den Parteien bei der Aufrechnung des Post-Porto keine Unbilligkeit zugehe; so wird den Expeditions-Aemtern andurch strengstens verboten, königl. Dienstes-Sachen betreffende Fertigungen, oder die an verschiedene Parteien gehörige denselben unmittelbar zugesendet werdenden Erlässe rc. in ein und dem nämlichen Couvert zu verpacken und zu versenden.

8) Die Korrespondenz der Administrations- und Justiz-Kanzleien der mediatisirten Herren in Staats-Diensts-Angelegenheiten ist in Folge der Verordnung vom 21. Novemb. 1807, und eben so die Korrespondenz der übrigen Patrimonial-Gerichte nur in sofern portofrei als solche mit den königl. Stellen und Behörden gepflogen wird.

9)

9) Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen sind an das königl. Post=Aerar auch für jene Korrespondenz zu entrichten, welche in Staats=Dienstes=Angelegenheiten gepflogen wird.

10) Uebrigens soll strengstens darauf gehalten werden, daß die Post=Portofreien Stellen, Zivil= und Militär=Behörden, und alle jene, welchen eine persönliche Post=Porto=Freiheit aus königl. Gnade bewilligt ist, dieselbe im geringsten nicht mißbrauchen, keine Briefe nicht befreiter Personen annehmen, oder den ihrigen beischliessen, und unter ihrer Adresse oder durch Mißbrauchung der Bezeichnung als königl. Dienst=Sache ab= und einlaufen lassen.

Auf den ersten Uebertretungsfall ist die Strafe von 50 fl. für den zweyten Fall 100 fl. und überdieß der Verlust der Brief=Porto=Freiheit bestimmt, wenn die Uebertretung durch eine Brief=Portofreie Person begangen worden wäre.

Wenn die königl. Ober= und Postämter einen gegründeten Verdacht, wegen Mißbrauchung der Porto=Freiheit, auf Jemand zu fassen, veranlaßt sind, so sind dieselbe berechtiget zu fodern, daß nach vorgängigen Benehmen mit dem betreffenden Departements=Kollegial= oder Kanzlei=Vorstande derlei Paquete und Briefe durch ein eigenes von denselben hiezu beauftragtes Individuum auf dem Oberpost=Amt, in Gegenwart des Postbeamten eröffnet werden.

Untergeordnete Post=Verwaltungen und Post=Expeditionen haben in den Fällen eines Verdachtes

tes die Anzeige an ihr vorgesetztes Oberpostamt zu erstatten, welches sofort die weitere Einleitung zu treffen hat.

20. April 1811. Alle von dem Landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung mit der reitenden Post R. Bl. 1811 S. 716. geeigenschaften Sendungen der auswärtigen Mitglieder des Vereins an das General-Komitee sollen mit derselben versendet, und an letzteres sobald sie unter Kreutzband einlaufen, ohne Aufrechnung des inländischen Portos abgegeben werden.

Eben so soll das Wochenblatt, welches das General-Komitee des landwirthschaftlichen Vereins herausgiebt, mit der Post, in so ferne dieses durch dieselbe geschehen kann, an die ausserhalb München wohnenden Mitglieder unter Kreutzband versendet, und an letztere ohne Bezahlung abgegeben werden.

Die übrigen Versendungen des General-Komitee's oder einzelner Mitglieder sollen gegen Bezahlung der Hälfte des betreffenden Portos bei der Aufgabe frei gemacht werden können; jedoch muß die Versendung unter Kreutzband statt haben, im Inland abzugeben, und überhaupt zur Brief-Post geeigenschaftet seyn.

Für diese Bewilligungen deren Wirkung sich auf die Dauer des laufenden Jahres beschränken soll, hat das General-Komitee des landwirthschaftlichen Vereins einen Ueberhaupt-Betrag von 100 fl. in vierteljährigen Fristen zahlbar bey der Zentral-Postkasse zu erlegen.

Post-

2. März 1812. Eine Post-Porto-Freiheit findet in Postwagens-Sendungen bei Militär-Stücken, weder in Dienst- noch in Privat-Sachen statt. Es soll aber für die Retour gehende an Militär-Personen gehörige beschwerte Briefe, oder Sendungen mit Effekten, welche den Werth von 50 fl. nicht übersteigen, kein Retour-Porto angesetzt, sondern für die Retour nur die fremden Auslagen erhoben werden. ungedr.

Postreisende
auf Postwägen.

24. Nov. 1811. Da bei der königl. Postwagens-Anstalt die Einrichtung besteht, daß auch Reisende nebst ihrem bei sich führenden Gepäcke durch dieselbe befördert werden können, so steht es Jedermann frei, sich dieser Gelegenheit zu bedienen. Zu diesem Ende ist es erfoderlich, daß derjenige, welcher mit dem Postwagen abzufahren gedenkt, sich vor der Abfahrt bei Zeiten auf der Post-Expedition melde, seine Absicht erkläre, und sein Gepäck angebe; ist noch ein Platz frei, so erfolgt die Einschreibung gegen Bezahlung des Betrages, und gegen Einhändigung eines Billets, wodurch der Reisende sich ausweisen, und im erforderlichen Falle seine Ansprüche auf den genommenen Plaz geltend machen kann. Posthandbuch 1813 S. 162.

Die Bezahlung für einen Plaz auf dem Postwagen wird nach Maaßgabe der Entfernung von einer Postwagens-Expedition zur andern berechnet. Für eine jede Meile hat der Reisende einschlüßlich des Weggeldes zwanzig Kreuzer zu bezahlen.

An Einschreib-Gebühren sind acht Kreuzer zu entrichten, wenn nämlich der Reisende weiter

als

als sechs Meilen reiset; ausserdem aber nur vier Kreuzer."

Kinder von vier bis zehn Jahren zahlen nur die Hälfte, und somit zehn Kreuzer für die Meile. Kinder unter vier Jahren werden im Inlande nicht angenommen. Dagegen sollen Kinder, welche vom Auslande mit dem Postwagen kommen, von welchem Alter sie auch seyn mögen, nicht abgewiesen werden.

22. Nov. 1809. Wird der Passagier eine weiters ausfallende halbe Meile befördert, so sind dafür 12 kr. zu erheben; fährt aber der Passagier im ganzen nur eine halbe Meile weit, so hat solcher eine ganze Meile zu bezahlen. Posthandbuch 1810 S. 134.

24. Nov. 1181 Jeder Reisende wird erinnert, daß die Vorzeigung eines Passes beim Aus= und Eintritte an der Grenze nothwendig sey, aus welchem Grunde derselbe dafür vor der Abreise sorgen muß. — — — S. 163.

Die Ordnung der Pläze im Postwagen bestimmt sich nach dem früheren Anmelden, wobei jedoch jene Reisende, welche mit demselben schon weiter hergekommen sind, den Vorzug vor den im Orte erst Einsteigenden haben sollen.

Jeder Reisende muß in dem Posthause, wo der Postwagen abfährt, einsteigen. Da zu der bestimmten auf dem Billet vorgemerkten Stunde abgefahren wird, so hat der Reisende pünktlich zu erscheinen, indem er es sich im Verspätungs=Falle selbst zuzuschreiben hätte, wenn er auf diese Art seinen Plaz ohne Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Zahlung verlieren würde.

Der=

27. Febr. 1809. Derjenige Reisende welcher an einem zwischen Posthandbuch 1810 S. 142.
zwei Haupt-Postwagens-Expeditionen liegenden Orte einsteigt, und seines Platzes ganz gewiß sein will, hat sich bei jener Haupt-Postwagens-Expedition, wo der Postwagen abfährt, zu melden, und seinen Platz eben so zu bezahlen als wenn er bei derselben einsteigen würde, indem dann in einem solchen Falle andere Reisende abgewiesen werden müssen.

Will es aber der Reisende darauf ankommen lassen, ob der Postwagen besetzt sey, oder nicht, und nur im letzten Falle bei der Durchfahrt desselben an seinem Wohnorte einsteigen, so hat er nur jenes Porto zu bezahlen, welches sich nach der Entfernung von der rückwärts gelegenen nächsten Post-Station bis zu jener, wo er aussteigt sich ergiebt.

Wenn aber der Bestimmungsort des Reisenden gleichfalls zwischen zwei Poststationen liegt, so wird die Entfernung bis zur vorwärts liegenden Poststation berechnet und bezahlt.

24. Nov. 1811. Es ist dem Reisenden nicht erlaubt, große — — — 1813 S. 163.
Hunde in dem Postwagen mitzunehmen. Auch darf derselbe nur mit Einwilligung der Mitreisenden aus wohlverschlossenen Pfeifen Tabak rauchen.

Da die Postanstalt für das Gepäck, welches der Reisende mit sich führt, so wie für die übrigen Frachtstücke haftet; so muß dasselbe zwei Stunden vor der Abfahrt des Wagens zur Post-Expe-

di-

dition gebracht werden, auch durchaus gut gepackt seyn, und zwar nach allen Bestimmungen, wie diese ihm vorgeschrieben sind. Für das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden unentgeltlich ein Aufgabsschein ertheilt, wobei jedoch bemerkt wird, daß derselbe der Regel nach nicht mehr als 150 tt. mitnehmen dürfe; wenn auch das Gepäck selbst in mehreren Abtheilungen aufgegeben werden sollte.

Für kleine Nachtsäcke und übrige dergleichen Sachen, welche der Reisende seiner Bequemlichkeit wegen zu sich in den Wagen nimmt, wird von Seite des königlichen Postwesens nicht gehaftet, indem derselbe hiefür selbst zu sorgen hat. Indessen wird der Reisende zur Vermeidung aller Unannehmlichkeit gleichfalls darauf aufmerksam gemacht, keine Gegenstände mit sich zu nehmen, oder seinem Gepäck einzuverleiben, welche mit dem Postwagen zu verführen verboten sind.

Jeder Reisende hat 40 tt. seines Gepäckes frei, mit Ausnahme jedoch der Kinder, die nur 10 tt. frei mitnehmen dürfen.

Für das Uebergewicht bezahlt derselbe die Fracht nach der Gewichts-Taxe; im Falle jedoch, daß der angegebene Werth des Gepäckes mehr als 1000 fl. beträgt, so hat der Reisende für den Ueberschuß von 1000 fl. Werth noch die Hälfte derjenigen Taxe zu erlegen, welche der Tarif für baare Geldsendungen ausweiset.

Die zusammengepackte Bagage mehrerer Reisenden ist in Ansehung des Gewichts wie gemeinschaftliches Gut zweier Reisenden, und in Ansehung

hung des Werths wie das Gut eines Einzigen zu behandeln. Aus der Anwendung dieser Regel folgt, daß von zusammengepackter Bagage, ungeachtet die Zahl der Theilhaber größer wäre, dennoch an Gewicht niemals mehr als 80 tt., und an Werth niemals mehr als 1000 fl. Portofrei aufzunehmen sey, mithin der Ueberschuß sowohl an Gewicht, als an Werth nach der bekannten doppelten Norm bezahlt werden müße.

11. Jän. 1809. Denjenigen Reisenden, welchen ein Freibillet für die königl. Postwägen allergnädigst bewilliget wird, erhalten hiedurch nur Anspruch auf die freie Fahrt ihrer Person bei noch unbesetztem Plaze. Für das Weggeld, 1 Kreuzer pr. Meile, und für die Bagage derselben muß das tarifmäßige Porto, und zwar nach der doppelten Norm, nämlich nach Gewicht und Werth, bezahlt werden. Sollte hievon eine Ausnahme statt finden, so wird sie jedesmal in dem Freibillet besonders ausgedruckt seyn, z. B. „Mit freier Bagage.“ Posthandbuch 1810 S. 135.

24. Nov. 1811. Der vom Inland kommende Reisende hat sich nach der Ankunft sogleich bei der Post-Expedition zu melden, und nach erfolgter Abpackung des Wagens sein Gepäck gegen Vorzeigung des Aufgabs-Scheins in Empfang zu nehmen, welchen er jedoch im Bestellungsbuch zu bescheinigen hat. An Bestellungs-Gebühren sind dem Packer drei Kreuzer für jedes eingeschriebene Stück zu bezahlen. Der vom Ausland kommende Reisende kann sein Gepäck nicht eher als nach vorhergegangener Maut-Behandlung auf der Halle erhalten. — — — 1813 S. 165.

Den

Den bei den Postwagens-Expeditionen angestellten Packern und Packers-Gehülfen ist es strengstens verboten, für die Auf- und Abpackung des Gepäcks vom Reisenden irgend eine Gebühr oder andere Bezahlung zu fodern.

Wenn aber der Packer dessen Gepäck aus der Wohnung oder dem Gasthofe auf besonderes Verlangen zur Post bringt, oder von der Post dahin liefert, so gebühren demselben hiefür im Ganzen, und ohne Rücksicht, ob das Gepäck in einem oder mehreren Stücken besteht, zwölf Kreuzer.

Den Kondukteurs und Postknechten ist es verboten, unterwegs an Wirthshäusern anzuhalten oder uneingeschriebene Gegenstände oder Personen (sogenannte Blinde) aufzunehmen. Jeder Reisende ist berechtigt, denselben das Einsteigen zu untersagen, und ist eingeladen, bei der nächsten Post-Expedition hievon die Anzeige zu machen.

Die königl. Post-Expeditionen sind angewiesen, den Postwagen nach Verlauf einer halben Stunde nach dessen Ankunft längstens weiters zu verführen. Das Trinkgeld für die Postknechte ist auf sechs Kreuzer für die einfache Post festgesetzt.

Die Packer, Kondukteurs und Postknechte sind gegen den Reisenden zur zuvorkommenden Höflichkeit verbunden. Dagegen wird man aber auch die Erstern gegen jede Störung in ihren Dienstverrichtungen von Seite der Post-Behörden schützen.

Die blinden Passagiere.

6. Sept. 1809. 1) Jeder Ober- oder Unter-Postbeamte, welcher die Aufnahme eines blinden Passagiers auf eine kurze oder lange Strecke Weegs erlaubt, dazu beiwirkt, oder, wenn es ohne sein Zuthun geschehen, die alsbaldige Anzeige bei seiner nächsten Dienst-Obrigkeit zu machen versäumt, verfällt in 150 fl. Strafe. Posthandbuch 1810 S. 143.

2) Kondukteur, Packer, Postillion, und andere Postdiener niederer Klasse, welche die Aufnahme eines blinden Passagiers gestatten, dazu beiwirken, oder schweigen, werden mit vierwöchigem Arreste bestraft, und verlieren ihren Dienst.

3) Wenn durch einen blinden Passagier Diebstahl, oder andere Entschädigung entstehet, so haftet jeder durch That, oder Unterlassung schuldhafte Postangehörige dem königl. Postärar dafür in solidum.

4) Sind bewegende Gründe zur Ertheilung eines Freibillets vorhanden, so ist solches von dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

Die Arretirung der Verbrecher auf Postwägen.

2. Nov. 1809. In der Regel sollen die Polizeibehörden der Inspektion oder den Expeditoren der fahrenden Posten von dem Falle jederzeit Kenntniß geben, damit diese die kurze schriftliche Weisung der Polizeibehörden an den zur Arretirung nachzusendenden Polizei-Offizianten kontrasigniren, während dem diesem überlaßen bleibt, den Postwagen bis ungedr.

zur

zur ersten Poststazion zu verfolgen, wo die Arretirung des Verbrechers vor sich gehen könne.

In Fällen, wo die höhere Polizeibehörde die schnelle Arretirung eines Verbrechers auf dem Postwagen nothwendig erkennt, so hat diese auch auf offener Straße statt, wenn sich der Polizei-Offiziant durch einen schriftlichen Befehl der höhern Polizei-Behörde legitimiren kann. Die Postkondukteurs sollen in diesem Falle den Polizeibehörden keine Hindernisse im Weege legen. Die kleinen Nachtsäcke, und die übrigen derlei Sachen welche der Reisende für seine Bequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt, folgen der Person, und der Polizei-Offiziant kann sie daher gleich mit in Beschlag nehmen.

Diejenigen Effecten und Waaren des Reisenden, wofür das königl. Postärarium zu haften hat, werden nur nach vorgängiger schriftlicher Requisition gegen Zurückstellung des Aufgabscheins, worin sowohl der Polizei-Abgeordnete, als der Aufgeber den Empfang bestättigen und gegen Bezahlung des Porto an der nächsten Poststation ohne Hemmung der Postwagens-Fahrt ausgeliefert.

Mit Extraposten.

24. Nov. 1813. Alle Poststallmeister und Posthalter, als welche allein zu Pferdablösungen und Etablirung von Relais berechtigt sind, haben in Gemäßheit der mit ihnen abgeschlossenen Dienst-Verträge die Verbindlichkeit, eine auf den gewöhnlichen Bedarf berechnete Anzahl diensttauglicher Pferde zu unterhalten; das Schiff und Geschirr soll jederzeit in gutem Zustande sich befinden; auch darf nie an- Posthandbuch 1813 S. 129.

M 2 ders,

ders, als mit einem doppelten Leitseil gefahren werden. Nicht minder ist es denselben zur Pflicht gemacht, eine angemessene Zahl leichter, guter Wägen für den öffentlichen Dienst bereit zu stellen.

Im Falle wegen der sich vermehrenden Zahl der mit Extrapost Reisenden Aushülfs-Pferde nothwendig sind, haben die königl. Posthalter sich bei Zeiten an die Lokal-Polizei-Behörde zu wenden, damit diese wegen Stellung der erforderlichen Pferde die nöthigen Befehle ertheilen.

Den Einwohnern, welche die Requisitions-Pferde stellen, soll ausser dem taxmässigen Extra-Post-Gelde das von den Reisenden gegebene Trinkgeld, nach Verhältniß der gestellten Requisitions-Pferde, ganz ausbezahlt werden.

Es sollen nur mannbare, dem Trunk nicht ergebene, des Reitens und Fahrens, so wie der Wege wohlkundige Postknechte von den Posthaltern aufgenommen werden.

Es ist letztern untersagt, Postknechte, welche das 16te Jahr noch nicht erreicht haben, für den Postdienst zu verwenden. Die Postillons sollen vorsichtig, behutsam fahren, und sich höflich gegen die Reisenden benehmen; die Posthalter sind für ihre Knechte verantwortlich, und müßen den Schaden ersetzen, welchen die Reisenden aus der Ursache leiden, daß die Posthalter des Fahrens nicht hinreichend kundige, oder zu junge Postillons aufgenommen haben.

Die Beschwerden der Reisenden werden ohne Verzug untersucht, und nach Befund der schuldigen Post-Beamten streng bestraft.

Die

Die Postillons müßen jederzeit reinlich in der vorgeschriebenen Dienstkleidung und mit übergehängtem Posthorne erscheinen. Wenn der Postknecht einen Sitz am vordern Theil des Wagens hat; so ist demselben in diesem Falle verboten, ohne Erlaubniß des Reisenden Tabak zu rauchen.

Die Posthalter können sich die Postillons auswählen; im Falle sie aber solche Individuen nehmen, welche schon als Postillons gedient haben, so müßen diese von ihren vorigen Dienstherrn mit Zeugnissen einer guten Aufführung entlassen worden seyn.

Kein Postillon soll künftighin, ohne daß ihm von dem entlassenden Poststallmeister ein Zeugniß über seine Konduite mitgegeben wird, von seiner Stelle abtreten, noch ohne solches bei einem andern aufgenommen werden dürfen.

Kein Reisender, der blos Pferde wechseln will, darf, besonders auf Haupt-Post-Straßen, länger, als eine Viertel-Stunde auf der Post aufgehalten werden. Sind aber die Pferde durch einen vorausgeschickten Laufzettel bestellt worden, so müssen dieselben noch früher aus dem Stalle herausgeführt, und eingespannt werden. Zur Nachts-Zeit soll immer Licht im Stalle unterhalten werden, und ein Postillon bereit seyn, damit die Kouriere, oder Reisende nicht zuwarten müßen. Der wachthabende Postillon fahrt ab, und ein anderer muß sodann in seine Stelle treten.

Es sind zur Kontrolle über die Befolgung der ertheilten Aufträge wegen Beförderung der mit

Extra-

Extra-Post Reisenden an alle Ober- und Postämter, wie auch Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen eine verhältnißmäßige Anzahl von Extrapost-Stunden-Zetteln vertheilt, die auf Verlangen und zum Gebrauch der mit Extra-Post Reisenden, gegen Bezahlung von 12 kr. auszufertigen, und denselben zuzustellen sind.

In der Ausfertigung muß der Vor- und Zuname, so wie der Stand des Reisenden ausgedrückt, und nebst Jahr, Monat, Tag, auch die Unterschrift der Post-Behörde beigesetzt seyn. Die Posthalter haben in den Stunden-Zetteln wenn es die Reisenden verlangen, so schnell, wie möglich, die Stunde der Ankunft und der Abfahrt einzutragen, überhaupt alles so auszufertigen, wie dieses bei Behandlung der übrigen Stunden-Zetteln üblich, und vorgeschrieben ist.

Die Reisende behalten die Stunden-Zettel in ihren Händen, und sind eingeladen, dieselben nach zurückgelegter Reise an den General-Direktor der Posten des Reichs einzusenden, bei welchem auch alle vorfallende Unregelmäßigkeiten von Seite der Posthalter und Postillons anzuzeigen sind.

Auf jeder Post soll ferner ein eigenes vom königl. Ober-Postamte paginirtes, unterzeichnetes und gesiegeltes Einschreibbuch vorliegen, das dem Reisenden auf Begehren vorgelegt werden muß, und in welches derselbe seine allenfallsigen Beschwerden gegen die Beförderungs-Art der rückwärts liegenden Post unter Beifügung seines Namens, Standes, Wohnorts eintragen kann.

Es

Es ist bereits die Verfügung getroffen, daß höhere Post=Beamte von denselben Einsicht zu nehmen, und zur Abhülfe die nöthigen Einleitungen zu treffen haben.

Der Pferdwechsel mit einer entgegnenden Post ist nur dann den Postillons erlaubt, wenn die Begegnung ungefähr auf der Hälfte des Wegs zutrift, und wenn bei den sich begegnenden Posten die gleiche Zahl Pferde vorgespannt ist.

Der Reisende ist nur demjenigen Postillon das Trinkgeld zu zahlen schuldig, der ihn auf die Station überbringt.

Der Posthalter ist verbunden, fremde Reisende, welche mit gehörigen Pässen versehen sind, auch auf Seiten=Orte, wohin keine Post=Strasse führt, wenn solche nicht über 6 Stunden weit entlegen sind, zu befördern.

30. April 1811. Die Postverwaltungen sollen hinsichtlich der Pässe, wenn Reisende bei den Grenz=Maut=Stellen welche zur Einhaltung des Paß=Reglements ihrer Seits mitzuwirken haben, die vorgeschriebene Obliegenheit nicht erfüllen, und diese deßwegen die Foderung machen, den Passanten das Weiterführen bis zur vollen Berichtigung ihrer Schuldigkeit verweigern. ungedr.

Der Posthalter ist in diesem Falle berechtiget, den vierten Theil des Postgeldes nach Maßgabe der Entfernung mehr zu erheben.

Die königl. Posthalter dürfen die Ablösung keinem Reisenden verweigern, der mit eigenen Pferden zur Post=Station gekommen ist. Posthandbuch 1813. S. 1

Den

Den Staats-Kourieren, so wie jenen, die im Gefolge hoher Standes-Personen reisen, ist es erlaubt, die Reisa zu Pferde fortzusetzen und zu fodern, daß ihnen von den Posthaltern Pferde zum Reiten abgegeben werden. Sie können sich beim Reiten ihrer eigenen Sättel bedienen; es ist ihnen jedoch nicht gestattet, andere Zäume, als jene, die der Posthalter herzugeben hat, zu verwenden.

Einem jeden solchen Reitenden wird ein Postknecht mitgegeben, welcher den Mantelsack, den ersterer mit sich führt der aber das Gewicht von 25 tt. nicht übersteigen darf, hinter sich auf das Pferd aufzuschnallen hat.

Die Bezahlung des Post- und Trinkgeldes hat vor der Abreise statt, und ist nach der bestehenden Taxe für 2 Pferde zu leisten.

Der Reitende darf jedoch das ihm überlassene Pferd nicht mißhandeln, und übertreiben; auch darf derselbe dem Postknechte nie vorreiten.

Auf Verlangen soll ein Vorreitpferd gegen Bezahlung der Extra-Post-Taxe abgegeben werden dürfen. Der Vorreiter muß jedoch mit dem Wagen zugleich abreiten, und diesen auch auf der folgenden Post, wenn er in der Nähe derselben wegen schnellerer Bestellung der Pferde vorausreiten wollte, wieder erwarten.

Das Tringeld für die Postillons ist bestimmt auf 20 kr. pr. Pferd und einfache Post, wenn die Beförderung mit zwei Pferden statt hat.

Be-

Besteht die Bespannung in mehr Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 kr. für die einfache Post=Station mehr zu entrichten.

Demnach zahlen 3 Pferde auf eine einfache Station 50 kr. — 4 Pferde einen Gulden, — und 6 Pferde 1 fl. 20 kr.; im letzten Falle ist dieser Betrag für die zu verwendenden zwei Postillons zusammengenommen als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen.

Es ist jedem Postillon verboten, Foderungen an die Reisenden über die Post=Taxe, und das festgesetzte Trinkgeld zu machen, in die Reisenden ungestümm und unbescheiden zu dringen, und ihnen gerechte Klage zu Beschwerden zu geben; unter der Strafe, auf dem Falle einer Wiederholung von dem Postdienst entfernt, und noch polizeilicher Strafe besonders unterworfen zu werden.

In Ansehung der Pferde=Zahl bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen mehr als zwei Pferde vorzuspannen sind. Daher z. B. 4 Personen ohne Koffer in Post=Kaleschen und nicht geschlossenen Reisewägen noch mit 2 Pferden zu verführen sind.

A. Post-Kaleschen, und halbgedeckte Reisewägen			
der Reisenden		auf Wegen, die	Pferde-Zahl.
Zahl.	Gepäck.		
Drei	(mit einem Koffer,	nicht chaussirt.	3
	(mit zwei Koffern,	chaussirt.	3
Vier	(mit 1 od. 2 Koffern,	chaussirt.	3
	(mit 2 Koffern,	chaussirt.	3
B. In ganz gedeckten, geschlossenen Reisewägen, Berlines, Batards, Coupées, Voutées.			
2 bis 3	mit und ohne Koffer,	chaussirt.	3
"	mit 2 Koffern.	nicht chaussirt.	4
vier	ohne Koffer,	chaussirt od. nicht.	3
sechs	mit Koffern,	" "	6

Gepäcke, am Vordergestelle der Wägen angebrachte Magazine, desgleichen die sogenannten Vaches, kommen rücksichtlich auf die Bespannung wie die Koffer in Anschlag. Zwei große Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind von beiläufig sechs bis sieben Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen. Zwei Kinder, von welchem Alter sie seyn mögen, gelten für eine Person.

Bei sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Kaleschen, Chaisen und Reisewägen auf die Weise, wie auf unchaussirten Wegen.

Die mehrere Bespannung bei unchaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Post-Station zur andern, oder doch der größte Theil dieser Strecke, nicht chaussirt ist.

Die

Die Vorspann wegen hoher Gebirge ist in diesem Reglement nicht begriffen, sondern bei den Stationen, wo sie einzutreten hat, noch besonders zu nehmen. Hierüber muß sich aber der Poststallmeister vermög einer schriftlichen Ermächtigung von Seite der königlichen General-Post-Direktion immer besonders ausweisen.

Die Regel, daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferden, mit welcher sie angekommen sind, weiter befördert werden, kann weder von den Reisenden gegen die Posthalter, noch von diesen gegen die Reisenden, zum Abbruch des gegenwärtigen Reglements, angeführt werden.

Wenn sich Reisende von den Posthaltern mit Chaisen bedienen lassen, so ist zu entrichten für eine offene ungedeckte Post-Kalesche von der einfachen Station 24 kr., für eine halbgedeckte Post-Chaise 40 kr. von der einfachen Station.

Für Schmiergeld ist an dem Ort, wo der Reisende das Schmieren seines Wagens verlangt, 12 kr. zu entrichten.

Die Weg-Pflaster-Brücken-Gelder und Uebersfuhrs-Gebühren, so wie die Zoll- und Maut-Auflagen ist jeder Reisende nach den bestehenden Gesetzen, da wo sie demselben von der aufgestellten Behörde abgefodert werden, zu bezahlen schuldig; die zurückkehrende Post-Pferde sind von Entrichtung des Weggelds frei; für die Bequemlichkeit der Reisenden ist in der Art gesorgt, daß der treffende Reisepaß ohne Aufenthalt sogleich von dem Posthalter als Weggelds-Einnehmer an dem Ort der Abfahrt ausgestellt werden kann.

Die

Die vorgesetzte Post-Behörde, so wie auch die Polizei- und Gerichts-Behörden sind angewiesen, die Posthalter und Postknechte gegen allenfallsige Beleidigungen und Mißhandlungen der Reisenden auf das Kräftigste zu schützen, die von ihnen deßhalb vorgebrachten Beschwerden zu untersuchen, und wenn sie gegründet sind, gebührende Genugthuung zu verschaffen. Sollte durch übertriebenes Antreiben der Pferde von Seite der Vorreiter oder der Reisenden nach vorausgegangener Untersuchung ein Schaden für den Posthalter erwachsen, so muß derselbe gleich ersetzt, oder der Reisende nöthigen Falls angehalten werden, Sicherheit zu leisten.

Die Beschwerden, welche die Reisenden gegen die königlichen Posthalter vorzubringen haben, sind unmittelbar, wenn solche eine schleunige Abhülfe erfodern, bei der betreffenden königlichen Polizei-Behörde vorzutragen.

Postscheine.

Die bei dem königlichen Post-Institute übli-
15. März 1811. chen Rezepisse, oder Aufgab-Scheine, auch die sogenannten Retour-Rezepisse, oder Postlieferscheine, R. Bl. 1811 S. 338.
um die Empfangs-Bescheinigung des Adressaten zu holen; sollen allenthalben nach der vorgeschriebenen Form gedruckt, behandelt, und durch dieselbe zugleich der Beweis der Insinuation in streitigen Gerichts-Geschäften bezweckt werden. Alle Post-Institute der reitenden und fahrenden Post, sind zur dienstlichen Verwendung verbunden, damit

mit den Absendern die zu verlangende Postenlieferscheine verschaft werden.

Alle Briefe, wofür Postlieferscheine verlangt werden, müßen unter Rekommendation abgesendet werden. Wird die Annahme eines solchen Briefs-Pakets oder Frachtstückes, oder die Zahlung des dafür gebührenden Porto, oder die Unterschrift des Postlieferscheins verweigert, so hat der Postbeamte am Bestellungs-Orte den Brief oder das Frachtstück, nebst den Postablieferungsschein an die Poststation, von welcher die Absendung geschehen ist, mit der Anzeige der Weigerung zurückzuschicken. Von dem königlichen Ober-Appellations- oder einem Appellations-Gerichte kommende Aufgaben sind in obigen Verweigerungs-Fällen, an das Land- oder Stadtgericht des Adressaten zu übergeben, um die gerichtliche Insinuation zu besorgen, auch vorläufig den Postlieferschein zu überschreiben, und das Porto abzulösen. Nebst dem Postlieferscheine ist der Empfang solcher rekommandirten Gegenstände auch in dem Posteinschreibbuch zu bescheinigen.

3. Nov. 1810. Briefe, welche unter Rekommendation abgeschickt werden, bezahlen für Scheine und Einschreibgebühr 4 kr., für ein Retour-Rezipisse 12 kr. Gehet einer unter Rekommendation aufgegebener Brief aus Vernachläßigung eines königl. Postbedienten verloren, so wird dem Aufgeber, welcher ein solches Schreiben mittels Vorzeigung des Postscheins reklamirt 25 fl. Ersatz geleistet. R. Bl. 1810 S. 1201.

15. März 1811. Bei Aufgaben königl. Stellen und Behörden, tritt in Ansehung der Bezahlung die Bestimmung R. Bl. 1811 S. 338.

über

über Entrichtung des Postporto ein. (m. s. u. Postporto). Die Postlieferscheine sind nur vor der Hand für Briefe und Frachtstücke, welche im Umfange des Königreichs verbleiben. (m. s. a. u. Postwagen.)

22. Juli 1808. Für ein der Postwagens = Expedition übergebenes Frachtstück erhaltet jeder Aufgeber auf sein Verlangen gegen die Gebühr von 4 kr. einen Schein. R. Bl. 1808. S. 1581.

Postwagen.

24. Nov. 1811. Die unter der Gewährleistung des Staats bestehende Postwagens = Anstalt hat zum Zwecke, Sachen von Gewicht und Werth an ihre Bestimmung zu befördern. Posthandbuch 1811. S. 150.

Diese Anstalt dehnt sich nicht allein auf sämtliche Kreise des Königreichs aus, sondern steht auch mit dem Auslande in einer unmittelbaren und zweckmäßigen Verbindung.

Diese Staats = Anstalt haftet fur die gute Beförderung und sichere Bestellung der dem Postwagen zur Verführung übergebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des getreulich angegebenen Werths, im Falle durch die Schuld eines königlichen Post = Bediensteten ein Frachtstück zu Verlust geräth. Es ist jedoch erfoderlich, daß die Aufgeber sich binnen einem Vierteljahre, vom Tage der statt gehabten Aufgabe angefangen, melden, und ihre Reklamationen vorbringen.

Die

Die Aufgabe jedes Frachtstücks, so wie die Ueberbringung der Bagage der Reisenden muß bei der Haupt=Postwagens=Expedition zwei Stunden vor Abgang des Wagens geschehen. Was später zur Post gebracht wird, kann auf sichern Abgang an dem nämlichen Posttag nicht rechnen.

Jede Waaren= oder Geldsendung muß von dem Aufgeber verhältnißmäßig gut und fest gepackt, mit deutlicher Aufschrift versehen, und besonders an den Schlüssen wohl gesiegelt zur Post gebracht werden; jeder Inhalt von höherem Werth, Seidenwaaren und alle Gegenstände, welche durch Nässe oder Reibung leicht Schaden nehmen, müßen in Kisten gepackt, und diese noch in Wachstuch und Stroh eingewickelt werden; nur dann kann der Aufgeber wegen Beschädigung durch die Packung auf dem Postwagen, Reibungen oder Nässe, Schadens=Ersatz fodern.

Geldsendungen zu 5 bis 600 fl. können in mehrfachem Papier wohl eingepackt und gut verschnürt zur Beförderung übergeben werden.

Beläuft sich aber das aufzugebende Silbergeld auf einen höheren Betrag, so muß dasselbe in Leinwand oder Wachstuch wohl eingemacht zur Post geschickt werden. Große, mehr in das Gewicht fallende Geldsendungen müßen in versiegelte Kisten oder Fässer, in welche das Geld in Säcken hineinzulegen ist, gepackt, allenthalben gut gereift, und (wenn dieselben weiter als 20 Meilen

ver=

verschickt werden sollen) in Stroh und grobe Leinwand emballirt, und an den Nähten gut versiegelt seyn.

Falsche Werthsangabe der Postwagens-Stücke.

20. Sept. 1809. 1) Bei dem Verdacht, daß ein Frachtstück in seinem Inhalte oder Werth zum merklichen Abbruch des schuldigen Porto falsch angegeben sey, haben die Postinspektionen das Frachtstück am Aufgabs- oder Abgabs-Orte dem Postjustiziar-Amte zu übergeben, welches den Aufgeber oder Adressaten zu dessen Eröffnung in dem Expeditions-Bureau einladet, um die Sache aussergerichtlich zu erörtern. ungedr.

2) Entstehet hierüber von Seite des Aufgebers oder Adressaten ein Widerspruch, so kommt es darauf an, ob die Verdachts-Gründe bei der legalen Untersuchung einen halben Beweis behaupten, oder nicht, im ersten Falle erkennt das Post-Justitiaramt auf die gerichtliche Eröffnung des Frachtstückes, im andern Falle hingegen ist die angefangene Untersuchung sogleich aufzuheben.

3) Soviel die transitirenden Frachtstücke betrift, sollen dieselben weder aufgehalten noch geöffnet, wohl aber der Poststelle des Abgabortes die Verdachtsgründe der falschen Angabe mitgetheilt werden, damit dieselbe hierüber die gehörige Untersuchung vornehme, und nach Erhebung der betrüglichen Angabe die Strafe des zehnfachen Porto ausspreche, erhole, und an die Zentral-Postkasse einsende.

Nur

Nur Akten, Rechnungen oder andere dergleichen Papiere können auch ohne Werths-Angabe abgeschickt werden.

Jedes größere Frachtstück muß mit einem eigenen Frachtbriefe versehen, und das Stück selbst muß mit Buchstaben und anderen Zeichen nebst dem Abgabsort z. B. A. L. Strafsburg bezeichnet seyn. In dem Frachtbriefe muß das Stück nach seiner Aussenseite beschrieben, die Zeichen vorgemerkt, und der Inhalt und Werth desselben angegeben werden. Dem Frachtbrief muß das Siegel beigedrückt werden, mit welchem das Stück selbst gesiegelt ist.

Der Frachtbrief ist bei allen größeren Frachtstücken erfoderlich, wenn diese auch schon mit einer besondern Aufschrift versehen seyn sollten; damit, wenn letztere zerreissen, oder unlesbar würden, dadurch das Stück erkannt, und jede mögliche Verwechslung verhütet werden könnte.

Frachtbriefe werden nur offen angenommen; dient aber ein Paket zugleich als Frachtbrief einer abgesonderten Aufgabe, so wird dasselbe besonders eingeschrieben und bezahlt.

Wenn das Frachtstück in das Ausland, besonders aber nach Frankreich, Italien, dann in die österreichische Staaten, Würtemberg, nach dem Großherzogthum Frankfurt oder in die Schweiz abgeschickt werden soll, so muß dasselbe ausser dem etwa erfoderlichen Frachtbriefe noch mit einer besondern von dem Aufgeber unterzeichneten Erklärung versehen seyn.

Eine solche Deklaration muß enthalten:

a) Die vollständige Aufschrift des Empfängers.

b) Die Benennung des Stücks nach seiner Packung.

c) Die Vormerkung der Zeichen.

d) Die genaue Angabe des ganzen oder verschiedenen Inhalts.

e) Den Ort, Tag, Monat und das Jahr der Aufgabe.

Bei Frachtstücken, welche nach Frankreich, Italien, oder nach den Illirischen Provinzen gehören, ist auch noch ein Ursprungs-Schein (Certificat d'origine) unerläßlich. Dieser muß von der einschlägigen Polizei-Behörde ausgefertiget, unterschrieben und gesiegelt seyn. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubniß Bücher in benannte Staaten einzuführen.

Ueberhaupt aber muß, wenn ein Maut- oder Hallamt am Aufgabs-Ort sich befindet, jede Sendung in das Ausland (baare Geldsendungen allein ausgenommen) vor der Aufgabe bei der Post zuerst dahin gebracht, und der Essito-Maut-Behandlung unterworfen werden.

Briefe mit einzelnen Goldstücken, mit Papieren, welche dem baaren Gelde gleich kommen, müßen offen zur Post gebracht, und der Inhalt in Beiseyn des Aufgebers von dem Post-Beamten nachgesehen und gezählt werden. Worauf dieselbe mit dem Amts- und dem Siegel des Aufgebers von innen und von aussen zu schließen

sind;

sind; wofür ohne Rücksicht auf den Betrag des Inhalts 2 Kreuzer Taxe bezahlt werden müßen.

4. Dez. 1812. Werden aber mehrere Goldstücke von den Aufgeber schon sorgsam gepackt, in der Form eines Packetchens gebunden, und mehrfach gesiegelt zur Post gebracht, so hat die Nachzählung zu unterbleiben. ungedr.

24. Juli 1809. Leere und nicht zu Paketen gehörige Briefe, sollen ohne Ausnahme, wenn diese von königl. Post-Beamten oder Offizianten sind, bei einer Strafe von 10 Gulden, weder von der fahrenden Post noch von den Condukteurs zur Spedition angenommen werden. ungedr.

24. Nov. 1811. Waaren in Schachteln gepackt, können nur auf Gefahr des Aufgebers versendet werden. Eben so werden sehr zerbrechliche Gegenstände z. B. Spiegel, Glaswaaren, dann die dem Verderbniß oder der Fäulniß unterworfene Sachen, z. B. Fleisch, Fische oder andere dergleichen Eßwaaren nur besonders gut gepackt, und in Ansehung ihrer Gebrechlichkeit oder Verderbniß auf die Gefahr des Aufgebers angenommen. Fremde unbekannte Personen müßen dergleichen Sendungen sogleich bei der Aufgabe frankiren. Posthandbuch 1813 S. 154.

Was die flüßigen Waaren betrift, so werden dieselben nur dann zur Fahrt mit dem Postwagen angenommen, wenn sie das Gewicht von 15 Pfund nicht übersteigen; sie müßen aber ohne Ausnahme, und wenn sie auch minder schwer sind, in Kisten gepackt, und mit einem Glaszeichen bemerkt seyn. Für die innere gute und zweck-

mäßige Packung hat jeder Aufgeber besonders Sorge zu tragen.

Zur Beförderung mit dem Postwagen sind gar nicht geeignet:

a) Die mit landesherrlichem Verbote für die Aus- und Einfuhr belegten Waaren.

b) Vitriol-Oel, chemische Präparate, Schießpulver, künstliche Knallwerke, und alle durch Reibung und Luft-Zudrang leicht entzündbare Gegenstände, selbst wenn dieselbe in Schachteln oder Kisten verpackt seyn sollten.

c) Aufgaben, welche Akten oder andere Papiere ohne angegebenen Werth enthalten, und unter dem Gewichte eines halben Pfundes sind, indem diese zur reitenden Post gehören.

d) Briefe ohne Werth.

e) Frachtstücke, welche 80 Pfund übersteigen, mit Ausnahme jedoch der größeren Geldsendungen und der Reisekoffer, welche bis zum Gewicht von 150 Pfund aufgegeben werden dürfen.

Es hängt von der freien Willkühr des Aufgebers ab, die den Post-Expeditionen zu übergebenden Sendungen entweder sogleich bei der Aufgabe zu bezahlen, oder dieselben unbezahlt abzuschicken.

Hievon sind jedoch ausgenommen, die in die österreichische, italienische und illyrische Staaten gehörigen Stücke, welche dermal bis an die Grenze sogleich bei der Aufgabe bezahlt werden müßen.

Die

Die Bezahlung der Fracht der mit dem Postwagen zu versendenden Stücke wird

a) theils nach dem Gewicht, b) theils nach dem Werth, c) mit Rücksicht auf die betreffende Entfernung bemessen.

Für erstere ist eine Gewichts-Taxe vorgeschrieben. Für letztere ein Tarif bei baaren Geldsendungen in Anwendung gebracht. Die Entfernung ist aus dem für jede Post-Expedition besonders — nach dem nächsten Weg — berechneten Meilenzeigern zu ersehen, und die sich ausweisende Meilenzahl auf dem Gewicht- oder Geld-Tarif aufzusuchen, worauf der Betrag der Fracht, wenn das Gewicht oder der Werth der Sendung auf der Eintheilung des Gewichts oder Geld-Tarifs neben die gefundene Meilenzahl gestellt wird, von jedem leicht erkannt werden kann.

Die Taxe für Gelder und jene für Effekten-Versendungen, so wie der Lokal-Meilenzeiger ist bei jeder Post-Expedition vor dem Post-Büreau öffentlich auszuhängen, und kann von jedem Aufgeber eingesehen werden.

Bei der Hauptpostwagens-Expedition, und bei den königlichen Postämtern werden auch die Tax-Tabellen gegen Erlag von 24 kr. abgegeben.

Bei den Versendungen mit dem Postwagen sind Mäßigungen des Porto bewilliget, und zwar auf folgende Art:

a) Bei Sendungen in Silber wird dieselbe von 500 bis 1000 fl. Werth um den vierten Theil der Grund-Taxe von hundert Gulden — von

1000

1000 bis 3000 fl. um den dritten Theil — von 3000 bis 10000 fl. um die Hälfte, und zwar unter Einwirkung der Mäßigung der Fracht jeder nächstfolgenden Abtheilung auf die vorhergehende nach Ausweiß des Tarifs gemindert. — Bei Geldsendungen über 1000 fl. wird außer der auf diese Summe fallenden Taxe für den weitern Betrag nur ein Drittel der sich ergebenden Fracht nach der Grund-Taxe vom Hundert erhoben.

b) Eine noch größere Mäßigung tritt bei Versendungen in Gold-Münzen, — ungeprägten oder geschmolzenen Gold, ungefaßten Edelsteinen, Perlen, baares Geld vorstellenden und solchen Papieren ein, deren ausgedrückter Werth jedem Ueberbringer bezahlt wird; ferner bei Obligationen oder Urkunden, deren Werth angegeben ist; für diese Aufgaben ist zwar bis zu 500 fl. die gemeine Taxe zu bezahlen; von 600 bis 3000 fl. wird ausser der auf diese Summe fallenden Taxe nur der dritte Theil; — über 3000 fl. aber ausser der Taxe dieses Betrags nur der vierte Theil der Grund-Taxe vom Hundert entrichtet.

c) Alle baare Geldsendungen, welche mit dem Postwagen befördert werden, sind von den Konsumo-Transito- und Essito-Maut-Gebühren befreiet.

d) Briefe und Packete mit Scheinen, auf deren Adresse die Summe, auf welche sie sich belaufen, vorgemerkt ist, werden nicht nach der Geld- sondern nach der Gewichts-Taxe behandelt.

Da-

Dagegen wird aber auch diese Vormerkung nicht als eine Erklärung des Werths angesehen, und im Falle des Verlustes nur die Abschreib-Gebühr, und diese höchstens mit 25 fl. an den Reklamanten ersetzt.

e) Für Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere, für welche kein bestimmter Werth angegeben ist, wird die Fracht nach der Gewichts-Taxe erhoben. Ist aber ein bestimmter Werth angegeben, so wird dieselbe nach dem Tarif für baare Geldsendungen, (wenn nämlich der Betrag jenen der Gewichts-Taxe übersteigt,) bezahlt. Im ersten Falle wird von Seite der Post bei sich allenfalls ergebendem Verluste eines solchen Packets nur jene Entschädigung geleistet, die oben bei Versendungen von Scheinen festgesetzt ist.

26. Jan. 1809. Die Postwagens-Expeditionen haben bei der Aufgabe solcher unfrankirten Akten-Pakete, worauf ein auf mehrere Hundert oder Tausende von Gulden sich belaufender Werth vorgemerkt und angegeben ist, den Aufgeber wegen den nach dem Werthe sich ergebenden hohen Porto auf den Inhalt und die Folge dieses § aufmerksam zu machen. Will nun der Aufgeber von der Werthsdeklaration abgehen, so ist ihm das Aktenpaket zur neuen Couvertirung zurück zu geben. Kein Aufgeber ist jedoch befugt, wenn diese mündliche Erinnerung nicht statt gehabt haben sollte, sich hierauf zu berufen. ungedr.

f) Die Bezahlung der baaren Geldsendungen Posthandbuch 1813 S. 156.
24. Nov. 1811. wird nie nach der Gewichts-Taxe berechnet,

auch

auch selbst dann nicht, wenn deren Betrag bei vorgenommener Vergleichung höher ausfallen würde; wovon jedoch Versendungen in Scheidemünzen, und wenn zu Geld Waaren gepackt werden, ausgenommen sind, indem dann die Fracht nach der Gewichts-Taxe berechnet werden muß.

3. Mai 1813. Wenn von **einem Aufgeber** eine große Geldsendung an **einen Empfänger**, in mehreren kleinen Abtheilungen verpackt, aufgegeben wird, so ist die Geldsendung im **Ganzen** und nicht nach den einzelnen Abtheilungen zu taxiren. ungedr.

24. Nov. 1811. g) Eben so soll auch die Fracht bei Waaren-Sendungen nur nach der Gewichts-Taxe erhoben werden; mit Ausnahme der Fälle jedoch, wo der angegebene Werth den Betrag von 2000 fl. übersteigt, indem dann der Tarif für baare Geldsendungen so oft in Anwendung gebracht werden soll, als dieser einen höheren Betrag nachweisen würde. Posthandbuch 1813. S. 159.

Unter Waaren werden jedoch niemals Kostbarkeiten, Schmuck ꝛc. verstanden, welche vorschriftsmäßig nach dem Tarif für baare Geldsendungen behandelt werden.

h) Bei Postwagens-Sendungen, welche unter einem halben Pfund im Gewichte halten, und deren Werth weniger als einen Gulden beträgt, wozu vorzüglich Bücher, Meß-Katalogen, Muster ꝛc. gehören, wird eine solche Mäßigung der Fracht eintreten, daß jedesmal der Unter-

schied

schied, welcher sich nach Ausweis der Gewichts-Taxe zwischen dem Betrage eines Pfundes, und jener von 2 Pfunden ergiebt, abgeschlagen werde, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß dieselben in der Art aufgegeben werden, daß der Inhalt sichtlich sey, oder sonst erkannt werden könne.

Für Briefe, welche mit Geld, weniger als einen Gulden betragend, beschwert sind, ist nur die Hälfte des Betrages zu entrichten, welche in dem Tarif für baare Geldsendungen bei der ersten Taxstufe festgesetzt ist.

Bei Postwagen-Stücken, welche zurückgeschickt werden müßen, wird für die Zurücksendung gleichfalls die volle Fracht berechnet. Wenn jedoch der sich hiedurch ergebende ganze Betrag den angegebenen oder erhobenen Werth der Sendung erreicht, oder übersteigt, so wird für die Zurücksendung nur die Hälfte der kön. Post-Anstalt gebührenden Fracht außer den etwa darauf haftenden Auslagen erhoben.

Für Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in keinem Verhältniße steht, z. B. Putzwaaren rc. muß nach Verhältniß des Raums, den dieselben einnehmen, ein Viertheil oder höchstens die Hälfte der Gewichts-Taxe mehr bezahlt werden.

2. März Bei den Postwagens Sendungen findet durch- angedr.
1812. aus auch bei Militair Stücken keine Porto-Freiheit, weder in Dienst- noch Privat-Sachen statt. Es soll aber für die Retour gehende an Militär-

Per-

Personen gehörige beschwerte Briefe, oder Sendungen mit Effekten, welche den Werth von 50 fl. nicht übersteigen, kein Retour=Porto angesetzt, sondern für die Retour nur die fremden Auslagen erhoben werden.

24. Nov. 1811. Die in dem Inlande aufgegebene, mit dem Postwagen angekommene Sendungen werden von dem Packer sogleich nach Ankunft des Wagens in die Wohnung oder den Aufenthalts=Ort des Empfängers gebracht, welcher die Ueberlieferung im Bestellungsbuche zu bescheinigen, und dem Packer die demselben für das Austragen bewilligte Gebühr von drei Kreuzern für jedes eingeschriebene Stück zu entrichten hat. Aus dem Auslande ankommende Sendungen müßen aber vorerst durch die Post zur Halle gebracht werden, wo dieselbe der Empfänger, dem der Fracht=Brief in das Haus gebracht wird, abzuholen hat. Posthandbuch 1813 S. 161.

14. Juni 1813. Auslieferung der Postwagens=Stücke an die Gerichte. Wenn eine k. Justiz= oder Polizeibehörde die schriftliche Requisition um die Arretirung oder um die Auslieferung eines Frachstückes stellet, welches mit der fahrenden Post an einen Ganthirer, oder an einen Verhafteten, oder an einen eines Verbrechens verdächtigen Adressaten ankommt, oder abgehet, oder von einem solchem bei der fahrenden Post aufgegeben worden, so ist der Requisition gegen gebührende Bescheinigung, und Erlag des Postporto auf jeder Poststation sogleich zu willfahren, und von jedem einzelnen Fall ungedr.

die

die Anzeige mit Anschließung der Requisition an die kön. General-Direktion der Posten zu machen.

5. Nov. 1813. Mautbehandlung der Postwagen. Die Kondukteurs haben bei ihrer Ankunft an der Grenz-eintritts-Station sämtliche Postwägenskarten vorzulegen, worin sowohl der Werth als der Inhalt der Frachtstücke benennt seyn soll. R.Bl. 1811 S. 1673.

Mit dieser Postkarte vergleichen die Grenz-Maut-Behörden die Ladung durch bloß äusserliche Besichtigungen, ohne daß hiebei eine Ab- oder Umpackung der erstern Statt hat.

Die Grenze- oder Eintritts-Maut-Behörde unterzeichnet die vorgelegten Postkarten.

Dem Post-Kondukteur bleibt es bei Kassations-Strafe verboten, uneingeschriebene Stücke mit sich zu führen.

Würde ein Kondukteur dagegen handeln, so erscheint er zugleich als Maut- und Post-Defraudant.

Der Postwagen unterliegt von der Grenz-Eintritts-Station bis an jenen Hallplatz, wo er umgepackt wird, keiner hallämtlichen Kontrolle. Direkte an die Adressaten etwas abzugeben, oder von einem Adressaten etwas aufzunehmen, liegt ausser der Ordnung des Dienstes, und ist dem Kondukteur verboten. Der erste Kontraventions-Fall wird gleich mit Entlassung bestraft werden.

Bei der Ankunft des Postwagens an dem Hallplatz, wo eine Post-Expedition besteht, werden sogleich dem Hallamte die Original-Postkar-

ten

ten zur Einsicht übersendet, worauf das Hallamt daselbst gegen die vom Postamte aus der den Mautbeamten voraus zur Einsicht vorgelegten Original-Karte gefertigten Auszüge die an den Ort verbleibenden Frachtstücke mit den Fracht-Briefen übernimmt, endlich diese durch den Post-Packer zur Halle führen läßt.

Das Hallamt muß den Empfang der für den Platz übernommenen Stücke bescheinigen, die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, und den Ueberbringer das Porto, die Auslagen und die Bestellungs-Gebühr gleich baar immer entrichten. Das Hallamt bemerkt auf den Adressen, oder auf den Frachtbriefen, oder den von der Maut besonders auszustellenden Hallscheinen bei den in Loco bleibenden, und zu dessen Umkreis gehörigen Fracht-Stücken derselben Deposition auf der Halle, läßt sie hierauf durch den Postpacker bestellen, und erholt die sämtlichen Auslagen von den Empfängern bei Abfolglassung der benannten Frachtstücke.

m. s. a. u. Postreisende.

Alle mit dem Postwagen ankommenden baaren Geldsendungen sind ausgenommen, daß sie nicht zur Halle gebracht werden müßen, sondern gleich an die Adressaten überlassen werden dürfen.

Dasselbe gilt bei Schrift-Paketen, welche an königliche Stellen und Behörden gehören.

Die zur Weitersendung bestimmten Frachtstücke bleiben bis zum Abgange eines andern

Post-

Postwagens in Verwahrung der Post-Expedition liegen.

Die weitere Anweisung der Güter zu einem andern Hallamte muß in dem auf der Umladungs-Posterpedition angekommenen Postkarten bemerkt werden. Auf die nämliche Weise sind die Maut-Beträge der Transit-Güter in der Original-Karte, und in den gefertigten Auszügen einzutragen, welche dann von dem Postbeamten, der den bei dem Mautamte zurückbleibenden abschriftlichen Auszug unterzeichnen muß, baar bezahlt werden.

Wenn Frachtstücke mit dem Postwagen an Adressanten ankommen, welche an einem Orte wohnen, wo kein Hallamt sich befindet, so wird gestattet, stets in der Absicht möglichst alle dem kommerzirenden Publikum zugehenden Nachtheile und Umtriebe zu verhindern, daß die königlichen Postbeamten zur vorgeschriebenen Kontrollirung des angegebenen Inhalts und Werths in diesen Fällen beiwirken; die Oeffnung und Untersuchung der Frachtstücke soll immer in Beiseyn der Post-Beamten, und an Orten wo Polizei-Kommissariate oder Landgerichte sind, in deren Gegenwart, wo deren aber nicht sind, in Gegenwart des Orts- und Gemeinde-Vorstehers, jedoch von dem Eigenthümer oder Adressanten, oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden.

Sollte es sich bei der vorgenommenen Untersuchung zeigen, daß der vorgefundene Inhalt mit der Angabe nicht übereinstimmt, so wird über die ganze Verhandlung ein Protokoll von dem Post-

Be-

Beamten aufgenommen werden, das Frachtstück mit dem Siegel der Gegenwärtigen versehen, und zu weitern Straf-Einleitung nach dem 131 §. der Mautordnung dem nächsten Hallamte pr. Postwagen übersendet. Damit aber die königlichen Post-Beamten in der Erhebung der Zollgebühren können erleichtert werden, sollen diese an den Grenzen in der Postkarte gleich beigesetzt, und von dem Kondukteur für die zwischen der Grenze und einem Hallamte liegende Unterwegs-Stationen baar oder gegen mit nächsten Postwagen portofrei auszulösenden Scheine entrichtet werden.

Diejenigen Post-Expeditionen, welche nach obiger Bestimmung zur mautämtlichen Behandlung gebracht werden, sind in ihrer Geschäfts-Führung als solche den nächstgelegenen Maut- und Hall-Oberämtern zugewiesen.

Da die Postwagens-Expedition als Staats-Anstalt, und die von ihr gefertigten Karten vollen Glauben verdienen, daher auch die in selben als Transito aufgeführten Frachtstücke nie im Lande bleiben können, so fällt der Zweck der Ausstellung der Transito-Polleten und der Ablage derselben bei der Grenze, bei den auf dem Postwagen geführten Effekten ganz hinweg, und soll künftighin unterbleiben.

Essito-Frachtstücke, welche auf dem Postwagen gegeben werden, dürfen von den Post-Expeditionen an Orten, wo Hallen sind, nicht angenommen werden, wenn sie nicht mautämtlich behan-

handelt, hierüber mit Essito-Polleten begleitet, und gehörig obsignirt sind. Baare Geldsendungen sind hievon allein ausgenommen.

An Orten, wo keine Hallen sind, wird die Behandlung bei der Austritts-Station vorgenommen, und geschieht die Anzeige davon durch die Postkarte.

Die mit dem Postwagen Essito, Konsumo und Transito verführt werdenden Gelder passiren frei, und unterliegen daher keiner mautämtlichen Visitation.

Der Weggelds-Betrag bei Postwägen wird nach Anzahl der an den Post- und Beiwägen gespannten Pferdezahl, jedoch 2 kr. vom Pferde und Stunde (Retourpferde sind frei) von Hallamt berechnet.

In Rücksicht der Stempelsgeld-Entrichtung und dessen Rückvergütung sind auch für den Postwagen durchaus jene Bestimmungen geltend, welche das Maut-Gesetz §§. 117. und 118. festsetzt.

26. Dez. 1808. Quittungen. R. Bl. 1809 S. 16—42.

Die Vormerkung der Summe, auf welche sich die in einem Brief oder Paket befindlichen Quittungen belaufen, sollen keineswegs als eine Werths-Deklaration angesehen, somit solche mit dem Ausdruck Quittung bezeichnete Briefe und Paketer nur nach dem Gewicht derselben taxirt werden, wogegen aber im Fall des Verlustes das königl. Postärar nur jene Entschä-

digung

digung leistet, welche für die in Verlust gegangenen Akten, Rechnungen, und solche Papiere, von welchen die Aufgeber keinen bestimmten Werth angegeben haben, festgesetzt ist.

Spesen-Vorschüße an Kaufleute. R. Bl. 18[illegible] S. 1965.

18. Dez. 1809. An den Orten, wo königliche Oberpostämter, Postämter oder Postverwaltungen sich befinden, sollen den dort wohlangesessenen Kauf- und Handelsleuten für die den königlichen Postwägen übergeben werdende Stücke die sogenannten Spesen auf deren Verlangen vorgeschossen, und solche gegen die Adressaten in Auslage nachgenommen werden.

Diese Spesen sollen jedoch nie mehr als den dritten Theil des übergebenen Stückes betragen; auch darf in keinem Falle eine höhere Summe als 10 fl. für ein Stück auf Spesen avancirt werden.

Für jeden Gulden (ausschlüßig) vorgeschossene Spesen sind außer dem tarifmäßigen Postwagens-Porto des Aufgabe-Stücks annoch 3 kr. mehr an Porto zu taxiren.

Der Aufgeber eines Stücks, auf welches Spesen vorgeschossen worden, hat den erhaltenen Vorschuß auf der Adresse oder in dem Fracht-Briefe zu bescheinigen. Die königlichen Postämter werden nur gegen solche eigenhändige Bescheinigung der Prinzipalen der Handlungs-Häuser, oder der Vorsteher derselben, Spesen vorschießen.

Der

Der Vorschuß für Spesen hat nur für solche Post-Wagens-Stücke statt, welche in dem Königreiche Baiern abgegeben werden, oder welche nach den Staaten des Rheinischen Bundes nach Frankreich, nach der Schweiz, nach dem Königreiche Italien, und nach den Oesterreichischen und preußischen Staaten laufen: Auf Postwagens-Stücke, welche in weiters entfernte Staaten und Länder abgehen, sollen keine Spesen von den kön. Postwagens-Expeditionen bezahlt werden.

Wenn ein Postwagens-Frachstück, auf welches Spesen vorgeschossen worden sind, von dem Adressanten nicht angenommen, oder überhaupt retour gesendet wird: so ist der Aufgeber verbunden, das Postwagens tour á retour-Porto, die fremde Auslage, nebst dem Betrage die für den Spesen-Vorschuß berechneten 3 kr. von ein Gulden, und die vorgeschossene Spesen selbst zu bezahlen und zu ersetzen.

Stempel-Papier in Postsachen.

Bei den Post-Stellen sind die allgemeinen Stempel-Verordnungen zu beobachten, und in Anwendung zu bringen. Nebst den darin schon enthaltenen Ausnahmen sind aber von dem Stempelzwang befreit

[…]. Sept. 1809. — Posthandbuch 1810 S. 105

1) die Quittungen über die Ritt-Fahrt- und Vorspanns-Gelder;

2) alle von den Post-Beamten auszustellende Quittungen im Zeitungs- und Estaffetten-Wesen;

3) die Quittungen für die Unterwegs-Auslagen der Kondukteurs;

4) Die Quittungen für die zur Beischaffung der Amts-Erfordernisse bestimmten Aversional-Gelder;

5) Alles, was ohne besondere Belege gewöhnlich in Rechnungs-Ausgabe gestellt, und durch die Unterschrift der Rechnung selbst von dem Rechnungs-Führer bescheinigt wird.

Tax und Sportel-Gebühren Auslösung.

26. Dez. 1808. Die Tax und Sportel-Gebühren sollen von den königlichen Postämtern und Post-Expeditionen nicht mehr ausgelößt, sondern die Beitreibung derselben den königl. Stellen und Behörden, überlassen werden. Sind aber derlei Tax- und Sportel-Gebühren im Auslande zu erheben, so soll derselben Betrag noch ferner durch die königl. Postämter und Expeditionen den königl. Stellen und Behörden vorgeschossen werden. Es sind jedoch in solchen Fällen derlei Expeditionen nur durch die fahrende Post zu versenden. R.Bl. 1809 S. 40.

Transito Gebühren.

19. Dez. 1809. Der Zoll von dem auf den königl. Postwägen durch Baiern und Würtenberg transitirenden baarem Gelde, oder Contanti wurde aufgehoben. — — — S. 1967.

26. März 1809. Normen zur Vergütung der Transito-Brief-Postporto zwischen den kaiserlich österreichischen und königlich baierischen Posten. — — — S. 585.

Der

16. April 1809. Der Betrag des Transito Postporto für die über das Königreich Italien nach Baiern kommenden Briefe, ist von den Korrespondenten an welche dieselbe gestellt sind, mit 12 kr. vom einfachen unter ½ Loth stehenden Briefe, und für jedes weitere ½ Loth mit 12 kr. mehr als Auslage zu erheben. R. Bl. 1809 S. 697.

Wechsel.

3. Jan. 1812. Diejenigen Briefe welche von den fremden Posten an die dieseitigen mit reitender oder fahrender Post gelangen, und mit der Deklaration: Inhalt Wechsel versehen sind, sollen auch mit der reitenden Post unter Rekomandation selbst in den Fällen weiter versendet werden, wenn die Summe des Betrags der Wechsel auf der Adresse ausgedrückt ist. Im Falle des Verlustes werden daher auch nur wie bei rekomandirten Briefen 25 fl. ersetzt. ungedr.

Potaschensieden.

2. Jan. 1800. Die Produktion der Potasche soll vermehret und nicht beschränkt werden; die Erkaufung des zur Potaschen-Siederei nöthigen Aschen steht allenthalben im Lande ungehindert und ohne mindeste Beschränkung frei. G. S. v. J. 1802 S. 129.

31. Jan. — — Sämtliche Potaschensieder müßen gleiches Einkaufs-Recht ihrer benöthigten Asche geniesen, folglich können einseitige Begünstigungen zum Schaden der übrigen unter ihnen nicht statt haben. — — — S. 135.

Por-

Porzlain-Fabrik

13. Febr. 1807. zu Nympfenburg, ist dem obersten Bergamte untergeordnet. R. Bl. 1807 S. 306.

Prämien

m. s. u. Bäume.

Privat-Gründe

deren Kultur. m. s. u. Oede Gründe.

Privatives Eigenthum.

m. s. u. Gemeinde Gründe.

Privilegien

m. s. u. Mooskultur. u. u. Ziegelbrennereien.

Prozesse

in Kultursachen, m. s. u. Kultur-Prozesse.

Radfelgen.

23. Sept. 1812. Die breiten Felgen an allen Rädern der schweren Wägen, sollen künftig unter nachstehenden Bestimmungen durch das ganze Königreich in Anwendung gebracht werden. R. Bl. 1812 S. 1609-12.

1) An jedem gewöhnlich mit 2 Pferden bespannten Fracht, Post, oder Botenwagen, (die Lokal-Vorspanns Pferde welche über steile Berge, oder auf verdorbenen Strassenstreken nöthig sind, nicht mit begriffen) sollen die Radfelgen wenigstens eine Breite von 3 Zoll 6 Linien baierischen Maßes haben.

Für jedes Pferd mehr, sollen auch die Radfelgen um einen Zoll breiter seyn, so daß ein mit zehn Pferden bespannter Wagen Felgen von 10 Zoll 6 Linien Breite haben muß.

Die Radschinen aller Art müßen dabei mit flachen Kopfnägeln oder solchen Kopfschrauben befestigt seyn, die nicht mehr, als einen Viertel-Zoll über den Reif hervor stehen.

2) Die Wägen der Bierbrauer, Mezger, Müller, Mehl- und Früchthändler sollen wenigstens 3 Zoll breite Radfelgen haben.

3) Der nämlichen Bestimmung unterliegen die zweiräderigen Karren, wenn sie auch nur mit zwei, oder gar nur mit einem Pferde bespannt sind.

Ausgenommen von obigen Vorschriften sind:

a) das Militair-Fuhrwesen,

b) die Chaisen und Reisewägen,

c) die Wägen des Landmanns, womit er seine Oekonomie bestellt, seine Ernden und Früchte, seine Baumaterialien und Brennholz u. s. w. zu- und wegführt.

d) Einsweilen wird noch ferner von den No. 1 und 3 genannten Fuhrwesen alles dasjenige ausgenommen, welches direkte nach Sachsen und Böhmen geht, und sich diesfalls mit den darauf lautenden Frachtbriefen auszuweisen vermag.

Das von der Realisirung der breiten Radfelgen abhängige breitere Wagenleise wird allgemein auf 4 Schuh 7 Zoll im Licht, nämlich vom Ende der einen Radfelge, bis zum Anfange der gegenüberstehenden festgesetzt.

In Rücksicht auf die Vorrichtungen und Kosten, die zur Befolgung dieser Verordnung erforderlich sind, wird hiezu von künftigen 1 October anfangend eine Zeitfrist von 3 Jahren gestattet, und bewilliget jedem Fuhrman-Post- oder Botenwagen, der mit den verordnungsmäßigen breitfelgichten Rädern und großen Nagelköpfen auf den Schinnen binnen dieser gesetzlichen Zeitfrist an einer Wegzollstätte des Reiches erscheint, folgenden Nachlaß an seiner tarifmäßigen Weggeldsschuldigkeit.

Diejenigen welche schon in dem Laufe des Etatsjahres 1812 — 1813 die gegebenen Vorschriften erfüllen, erhalten einen anderhalbjährigen Nachlaß des Drittheiles an jener Weggelds-Schuldigkeit.

Wer

Wer zur Erfüllung des Gesetzes erst im Jahre 1813 bis 14 schreitet, erhält diesen Nachlaß nur auf ein Jahr.

Und wer nicht eher als im Jahr 1814 bis 15 dasselbe in Vollziehung setzt, erhält den bewilligten Nachlaß nur auf sechs Monate.

Mit dem ersten Octob. 1815. hören nicht allein alle obige Nachläße, so weit sie bis dahin nicht schon genossen worden sind, gänzlich auf, sondern es wird auch alsdann mit empfindlicher Strafe unnachsichtlich gegen diejenigen vorgeschritten, welche die ihnen zugestandene zur Vorrichtung mehr als hinreichende Zeitfrist unbenützt gelassen haben, dieses gemeinnützige Gesetz in Erfüllung, und an den vorgeschriebenen Fuhrwerken die breiten Radfelgen vorschriftsmäßig in Anwendung zu bringen.

Radschuh.

31. Mai 1790. 26. Dez. 1808.

Radschuhtafeln sind auf allen Bergen und höhern Hügeln auszusetzen. Für jeden Unterlassungs und Entschädigungs-Fall, wegen nicht eingehängten Radschuh, soll eine Strafe von 6. fl. bezahlt werden, von welchen dem Angeber oder dem Wegmacher jedesmal die Hälfte als Antheil zufällt.

G. S. v. J. 17.7. S. 117. R. Bl. 1809. S. 9.

Raupen, schädliche, deren Vertilgung.

1. März 1805. 9. April 1805.

Jeder Grundbesitzer ohne Unterschied, hat die Reinigung seiner Hecken und Bäume in dem Frühling bei 2 Rthl. Strafe zu bewirken, und sämmtliche Polizeibehörden sind aufgefordert, mit

Fr. R. Bl. 1805 S. 83. S. 154.

dem Vollzug dieser Verordnung bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen.

Repsöl.

12. Juli 1804. Bei den Kirchen soll anstatt Baumöl, das Repsöel, oder ein anderes taugliches inländisches Brennöhl eingeführt werden. R. Bl. 1804 S. 750. R. Bl. 1805 S. 1050.

Reiffe.

Mitw. nach St. Michaels Tag 1536. Zu diesen soll kein Erlen bei 32 Pfenning Strafe von jedem Reiß mehr abgehauen werden. G. S. v. J. 1788 S. 542.

Riede.

Die Errichtung derselben m. s. u. öde Gründe.

Riederstadt.

12. Nov. 1762. Die in den Wäldern und andern Orten übliche Riederstätte werden hiemit abgeschaft, und es soll ohne Vorwissen der Obrigkeit keine nicht mehr gemacht, und von dieser auch ander Gestalt nicht als mit gebührender Maßstab und nur so weit als es ohne völlige Ausödungen der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden. G. S. v. J. 1771. S. 463.

Ringmauern

sollen zum Behuf der Kultur eingeworfen werden. m. s. u. Gräben.

Samenhandel.

9. Nov. 1770. Die Samenhändler, Gärtner, und Landkrämer oder wer sich sonst mittels Patents zu diesen Handel oder auch mit größerem Verlag abgeben will, haben sich gute und unverfälschte Sorten beizuschaffen. G. S. v. J. 1771 S. 473.

Schaafe.

7. Nov. 1774. Jeder Bauer, der eigene besteuerte Gründe besitzt, darf so viele Schaafe halten, als er den Sommer und Herbst über auf seinen eigenen zum Theil auch in bestimmten Maß auf Gemeinde-Gründen halten mag, jene aber welche keinen Ausbau haben, nur 4 Stück. Es soll nicht gestattet werden auf die Gemeinde Weide, wo es nicht Herkommens ist, fremde- oder Bestand Schaafe von Mezgern und Schaaf Treibern, ohne Bewilligung der Gemeinde einzuschlagen, oder die ärmeren Unterthanen durch die vermöglichern zu übertreiben. G.S.v. Jahr 1784 S. 902.

Auch dürfen wider der Gemeinden Willen von einzelnen nicht geflissentlich unter die weise schwarze Schaafe, unter die zweischürige einschürige, und so allerlei Zügel von sonderheitlichen, ausländischen, im Rufe der Schaafseuche stehenden, oder sonst bedenklichen Orten gethan werden, jedoch kann sich jeder auf seinen eigenen Gründen willkührlich beschlagen.

Von den Beamten Pfarrern und den vorzüglicheren Landwirthschaftern ist dem Landmanne in Beförderung der Schaafzucht mit einem guten

Bei-

Beyspiele vorauszugehen, und die ärmeren mit ein oder dem andern in Bestand, oder auf Borg zu verleihenden Mutterschaafe zu unterstützen.

23. Sept. 1811. Den Ausländern ist gestattet, wie es an der Gränze nicht wohl zu verwehren ist, inner Landes ihre Schaafe zur Weidenschaft einzuschlagen, und es ist hievon nur die Essito-Maut nach dem Tarife zu erheben. R. Bl. 1811 S. 1556.

Werden die vom ausländischen Vieh, während der Weide im Inlande erzeugten Produkte jeder Art wieder ausgeführt, so sind die bestimmten Essito Gebühren zur Hälfte zu entrichten.

Schälwaldungen.

m. s. u. Waldungen.

Schiffahrt.

25. Mai 1808. Allen Schiffern und Floßmeistern an der Donau, dem Inn und dem Lech ist untersagt, wenn ein anderer Schiffer in ihrem Distrikte Güter ladet, ihm dieses auf irgend eine Weise zu verwehren, noch ihn anzuhalten, daß er den Schiffern des Orts, für die daselbst eingenommene Ladung eine Entschädigung an Geld, oder sogenanntes Länd-Geld bezahle. R. Bl. 1808 S. 1297.

Jedem berechtigten Schiffer und Floßmeister steht es frei, Güter allenthalben zu laden, und sie ungehindert zu verführen.

Diese Befugniß erstrekt sich jedoch bloß auf die berechtigten diesseitigen Unterthanen, fremde, welche mit ihren Schiffen in das Königreich kommen und daselbst an einigen Orten Güter und

Pro-

Produkte einladen wollen, sind von dem Lände-Geld nur alsdann befreit, wenn sie von ihrer Regierung Beweise vorlegen können, daß bey ihnen den baier. Unterthanen ohne Entrichtung einer solchen Abgabe überall, wo sie Ladungen einnehmen wollen, dieses ungehindert gestattet wird. Im entgegengesetzten Falle müßen sie an jedem Orte, wo sie laden, von andern Gegenständen das bisher gewöhnliche Aversum dem Schiffer des Orts bezahlen.

Die Beschau der Schiffe wird an denjenigen Orten, wo sie Herkommens ist, noch ferner gestattet, und den Beschaumeistern ist dafür das bisherige Beschaugeld mit 3 kr. 3 pf. bis 15 kr. von jedem Fahrzeug nach der Größe desselben zu entrichten. Die letzte Abgabe ist, aber als das Maximum zu betrachten, und darf nicht überstiegen werden.

10. Dez. 1803. Gemäß einer an die kais. königl. Mautämter erlassenen Verordnung ist der Auftrag, daß die für blose Reisende bestehende Erlaubniß zur Ausfuhr von 2500 fl. baaren Geldes nicht auf die regelmässig und allzuoft wiederkehrende Schiffleute anwendbar seyn könne, durch eine neuerlich erlassene Verordnung dahin modifizirt worden, daß den baierischen Schiffmeistern nicht nur dasjenige baare Geld in Ausfuhr passirt werden solle, was sie nach einem bei der Eintritt Staation vorzunehmenden Ausweis baar mit nach Oesterreich gebracht, oder für die Spesen zu erholen haben, sondern daß auch ein geringer Ueberschuß von wenigen Gulden über die ausgewiesene Summe ihnen R. Bl. 1803. S. 1014.

nen nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann; würden aber die Schiffmeister mit sich mehr Geld aus Oesterrich führen wollen, so haben sie hiezu einen kaiserl. königl. Paß nöthig, welcher bei der kaiserl. königl. Regierung zu Linz nachgesucht werden muß.

Schiff- und Floßleute

10. Nov. 1812. Die Legitimations-Urkunden haben die Schiff- und Floßleute bei der General-Postdirektion zu erholen. Botenordnung.

Allen Schiff- und Floß- auch Frachtgewerbtreibenden Fuhrleuten ist verboten Briefe, offene Frachtstücke allein ausgenommen, sodann Frachtstücke, die nicht über 15 Pfund baierischen Gewichtes wiegen, oder Geld ohne Patent zu verführen. Sie sind auch wie die Boten an die Verfertigung einer getreuen Karte und derselben Vorzeigung bei den Polizei- und Mautbehörden angewiesen. Ueber die Gewerbstreite der Schiff- und Floßleute, so wie über die Postbeeinträchtigungsfälle treten die nämlichen Bestimmungen wie bei den Botenwesen ein.

Schlitten.

18. April 1807. In Tirol sollen alle Fahr- und Transport-Schlitten mit alleiniger Ausnahme der Renn- und Landes-Schlitten das nämliche Geleiße wie die Wagen haben. R. Bl. 1807 S. 718.

Schullehrer.

Die Theilnahme derselben an Gemeinde-Gründen m. s. u. Gemeinde-Gründe.

Schwerd-

Schwerdfeger-Fabrikate.

27. Juni 1786. Den fremden Schwerdfegern ist erlaubt, ihre Fabrikate zu offenen Marktzeiten, so wie den inländischen ganz allein feil zu haben; dergleichen Arbeiten und Gefäße dürfen die in- und ausländischen Handelsleute und Krämer weder in noch ausser dem Marktszeiten bei Konfiskations-Strafe verdebitiren. G. S. v. Jahr 1788 S. 695.

Schweine.

1. August 1778. Die Schweine, nach vorläufiger Ringlung, wo es Herkommens ist, dürfen in Zeiten, ehe die Gefrier aufgeht, und das Erdreich weich wird, auf die Weide getrieben werden. G. S. v. J. 1784. S. 111.

Söldner.

Die Theilnahme derselben an Gemeinde-Gründen, m. s. u. Gemeinde-Gründe.

Spatzen,

die Ausrottung derselben.

7. Nov. 1774. Dieses Mandat bestimmt die Einlieferung einer gewissen Anzahl Spatzenköpfe, jedoch nur in 3 nacheinander folgenden Jahren von 1775 anfangend. G. S. v. J. 1784. S. 904.

Spergelbau.

16. Sept. 1794. 15. Febr. 1802. Der Spergel wird nebst andern Futterkräutern als Zehendfrei erklärt und der Anbau desselben besonders anempfohlen. G. S. v. J. 1797 S. 304. R. Bl. 1802 S. 319.

Spinnerei.

12. Jän. 1762. Nicht nur die Bauersleute auf dem Lande, sondern auch die gemeine schlechte Bürgersleute in den Städten und Märkten sollen ihre Kinder G. S. v. J. 1771 S. 384

gleich

gleich in der ersten Jugend, sobald es nur die Leibeskräfte zulassen, in dem Wollen- Flachs- und Werchgespunnst sowohl mit der Spindel als den Spinnrädern unterrichten, und selbe hiedurch von dem schädlichen Müßiggange abgewöhnen, indem widrigenfalls der Hausvater bestraft, und ihre Kinder auf ihre Kosten in dem Arbeitshause in der erwähnten Beschäftigung unterrichtet werden würden.

Bei der nämlichen Strafe haben die Hausväter auch ihre Ehehalten und Dienstboten ohne Unterschied des Geschlechts, soviel ohne Abbruch der nöthigen Hausarbeit geschehen kann, zu den bemeldten Gespunnst anzuhalten, und bei ihrer Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer- und Anlags-Tagen das von den Seinigen gesponnene Quantum von Zeit zu Zeit anzuzeigen, damit gegen den saumseligen Hausvater, oder widerspenstigen Ehehalt, mit obiger und anderer empfindlicher Strafe ohne weitere Rückfrage verfahren werde.

Den ledigen und unangesessenen Leuten ist in dem Falle, wenn sie der Weberei und der Woll- und Garngespunnst sowohl mit der Spindel, als mit den Rädern genugsam kundig sind, von den Obrigkeiten weder der Heiraths-Konsens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlassung, vielweniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handthierung zu verweigern.

3. Jän. 1762. Jedoch wird zu obigen Eheligungs-Konsens noch vorausgesetzt, daß sich die bemeldten Personen mit ihren Spinnen und Weben hinlänglich ernä- G. S. v. J. 1771. S. 460.

nä-

nähren können, auch bei dem landesherrl. Spinnhause über ihre Geschicklichkeit hinlängliche Probe abgelegt haben, und desfalls ein Zeugniß erhalten, welches Niemanden ertheilt wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigstens zwei Schneller, wo 20 auf ein Pfund gehen, spinnen kann, oder in der Weberei eine besondere Fertigkeit und Geschicklichkeit besitzt.

12. Jän. 1762. Das Garn soll nicht nach dem Gewicht, sondern den Faden und Schneller nach abgehaspelt und verkauft werden. G. S. v. Jahr 1771. S. 386.

Jeder zum Verkauf bringende Schneller von dem Leingespunnst soll 700 Faden in Umfang, und jeder Faden 2 baierische Ellen in der Länge halten, auch jedes zu hundert Fäden unterbunden seyn. Zu diesem Behuf besteht bei den Aemtern ein eigener gebrannter Schneller Haspel, welcher zum Muster und Muttermaße dient; jeder, welcher Leingarn, das nicht in der angegebenen Art abgehaspelt ist, bei sich finden läßt, verfällt nebst der Konfiskation in eine Strafe von 1 Rchsthlr. wovon die Hälfte dem Aufbringer, die zweite Hälfte aber dem Aerar gebührt.

19. Mai 1767. Es wird gestattet, daß die Unterthanen noch ferners bei der seit unfürdenklichen Zeiten hergebrachten Spinnerei nach denen Strehnen und Glöbeln verbleiben, und solche fortsetzen mögen; jedoch wird dabei verordnet, daß jeder Strehelfaden den Haspelumkreis 1 1/4 Ellen richtig, in der Anzahl, Länge oder Dicke aber jedes Strehel regelmäßig 2400 Fäden, und jedes Gloibl das Doppelte halten muß. G. S. v. J. 1788. S. 626.

Die

Diejenigen Strehel, welche weniger als 2200 Fäden halten sollten, sind ohne allen mindesten Anstand nicht nur allein der wirklichen Konfiskation unterworfen, sondern derjenige, welcher dieselbe feilbiethet, neben Konfiszirung des mangelhaften Garn, noch sonderbar auch um dessen Werth ganz ohnnachläßig zu bestrafen, dahingegen bei denjenigen Streheln, welche über die 2200 Fäden halten, mit der wirklichen Konfiskation zu dispensiren ist.

Staatswirthschaftliche Gegenstände, Kompetenz-Verhältnisse in Kultur-Gegenständen.

29. Okt. 1806. 25. Aug. 1808. Die Oberaufsicht und Leitung über die Agrikultur gehört zu dem Ministerium des Innern, und zwar so, wie die übrigen staatswirthschaftlichen Gegenstände zur Polizei-Sektion bei demselben. R. Bl. 1806 S. 426. R. Bl. 1808 S. 1958.

30. Jan. 1810. Alle Kultur-Streitigkeiten gehören in erster Instanz vor die Landgerichte, mit Ausschluß der Polizei-Kommissariate und Stadtgerichte. R. Bl. 1810 S. 209.

17. Juli 1808. 8. Aug. 1810. In zweiter Instanz kömmt die Judikatur den General-Kreiskommissariaten und in dritter dem geheimen Rathe zu, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen. R. Bl. 1808 S. 1665. R. Bl. 1810 S. 643.

8. August 1808. Den Gutsherrlichen Herrschafts-Gerichten ist die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten überlassen. R. Bl. 1808 S. 642.

16. Aug. 1812. Die Anordnungen in Hinsicht auf allgemeine Landeskultur in diesen Gerichten stehen den General-Kreiskommissariaten zu. R. Bl. 1812 S. 1517.

Im

25. Okt. 1804. Im Zweifel, ob eine Sache für die Kultur- oder Justizstellen geeignet sey, ist jedesmal höchsten Orts anzufragen, und Entschließung darüber zu erholen. R. Bl. 1804 S. 936.

13. Febr. 1805. Die Entscheidung der Frage, ob und wie viel jede Klasse der Gemeinde-Glieder von den Gemeinden-Gründen erhält, stehet den Kultursstellen zu, wenn nicht ein Individuum das Privat-Eigenthum eines Theiles oder des Ganzen, durch besondere Acquisitions-Titel erweisen kann, indem das Genußrecht noch kein Eigenthumsrecht an den Gemeinde-Gründen begründet. R. Bl. 1805 S. 729.

22. Febr. 1808. In einer Beschwerde wegen gleichheitlichen Antheil an den zur Kultur zu vertheilenden Gemeinde-Gründen, kann die mit angebrachte Präjudizial-Frage über die Qualität der Mitgemeinschaft, als ein ohne weitläufiger Cognition leicht zu entscheidender Titel nicht von der Hauptsache selbst getrennt, sondern muß mit ihr von der Behörde, wohin diese gehört, auch entschieden werden. R. Bl. 1808 S. 825.

10. April 1776. Bei den Landes-Kulturstreitigkeiten, ist vor der Entscheidung die Kammeral-Erinnerung in den zwei Fällen sub poena nullitatis nothwendig, wenn erstens die Frage ist: ob der quästionirte öde Grund Staats-Eigenthum sey, oder zweitens der Streit einem Urbars-Unterthan betrift. G. S. v. J. 1784 S. 918.

10. Juni 1809. In allen Kultur-Angelegenheiten und Gemeinheits-Theilungen, wo ein zum Staatsvermögen gehörendes Gebäude oder eine andere mit Gemeinde- oder Weiderecht versehene Realität kon- R. Bl. 1809 S. 997.

kur-

kurirt, welche nicht unter der besondern Aufsicht einer königlichen Zentral-Stelle steht, erscheint die k. Finanz-Direktion als Parthei und fiskalische Behörde.

Jedes Rentamt, in dessen Bezirk eine Gemeinde-Theilung vorgenommen werden soll, bei welcher eine solche Staats-Realität betheiliget ist, hat sogleich von der Modalität derselben Nachricht einzuziehen, und der k. Finanz-Direktion über die vorgeschriebenen Punkte Anzeige zu machen.

Sollte ein Fremder oder ein Mitglied der Gemeinde auf gerichtliche Theilung provoziren, oder würde die k. Finanz-Direktion einen solchen Antrag nöthig finden; so hat das treffende Stadt- oder Landgericht die betreffende Finanz-Direktion von dem anberaumten Augenschein und Instruktions-Termin mittels Bericht in Kenntniß zu setzen und ihr zu überlassen, ob sie hiezu einen Deputirten abordnen, oder ihre Erklärung schriftlich abgeben will.

Die in Sache ergehenden Urtheile sind der k. Finanz-Direktion gleichfalls in vim publ. zum weitern Benehmen vorzulegen.

In Forstsachen.

3. März 1789. Wenn es sich nicht um das Einforstungs-Recht sondern nur um die Art der Ausübung desselben, folglich um einen Forstpolizei-Gegenstand handelt, sind die Administrativ-Behörden die verhandelnden und entscheidenden Stellen. G. S. v. J. 1797. S. 172.

Die

13. April 1804. Die Untersuchung der Rechts-Titel der Eingeforsteten wird unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten den Justizbeamten übertragen. R. Bl. 1804 S. 381.

18. Jan. 1805. Alle Differenzien und Streitigkeiten über die Ablösung der Forstservituten, dann ob, wie und nach welchem Maßstabe sie entschädiget werden sollen, haben die Untergerichte und Landes-Direktionen als verordnete Instanzen in Kultursſachen zu entscheiden R. Bl. 1805 S. 129 §. 50.

In Handels- und Merkantilsachen.

m. s. u. Handelsgericht u. u. Wechsel; eignen sich aber derlei Gegenstände zur Polizei-Gerichtsbarkeit, so bilden die Land- und Untergerichte, Polizei-Kommissariate und Polizei-Direktionen die erste Instanz, und die General-Kreiskommissariate die zweite Instanz; — betrift der Streit die Summe von 400, oder ein jus perpetuum, so kann der Rekurs an den geheimen Rath ergriffen werden. m. s. i. d. I. Bd. u. Kreiskommissariate.

17. Juli 1808. 24. Sept. 1808. 8. Aug. 1810. — R. Bl. 1808 S. 1666 u. 2523 R. Bl. 1810 S. 643.

Straßen- und Wasserbau

m. s. i. d. Abth. Finanz.

Streurechen

m. s. u. Forstlasten u. u. Laubrechen.

Tag-

Taglöhner

24. März 1762. welche nichts zu hauen und zu bauen haben, dürfen kein Vieh halten. m. s. u. Viehstand. G. S. v. Jahr 1771 S. 453.

Tauben

20. Aug. 1804. sind vom Anfange des März bis zur Mitte des Maimonats, dann vom Anfange Septembers bis zum Schlusse des Oktobers im Schlage verschlossen zu halten. Fr. R. Bl. 1804. S. 192.

Ausser diesem Zeitraume sind die auf den besäten Feldern angetroffen werden, rechtlos, und der Feldeigenthümer kann sie fangen oder erlegen.

Trockene Gründe.

24. März 1762. Bei sperr und trockenen Gründen ist entweder auf die Bewässerung, oder wo es großer Kosten halber nicht seyn kann, auf den Wicken- und Heidebau anzutragen. G. S. v. J. 1771. S. 455.

Tuchfabrikation.

2. März 1747. Die inländische Tuchmacher sollen ihre verfertigte Waaren mit den Anfangs-Buchhaben ihres Namens, und den Buchstaben B. M. bezeichnen. G. S. v. J. 1784 S. 533-534.

Die Miliz sowohl als die Livrebedienten sollen in Landtuch gekleidet werden, auch der Burger und Bauersmann soll kein anderes als Landtuch tragen.

Tuch-

Tuchhandel.

10. Aug. 1804. Den inländischen Tuchmachern ist nebst den von ihnen selbst fabrizirten Tüchern zugleich die dahin einschlägige im Inlande fabrizirte Zugehörung an Unterfutter, Kameelhaar, Knöpfen rc. zu verkaufen bewilliget. G.Jud. 1806 S. 387.

15. Mai 1802. Tuchscherer können von Tuchmachern rohe Tücher kaufen, oder selbst verfertigen, auch zur Vervollkommnung bringen, dann Stückweiß verkaufen. — — — S. 387.

Veräußerung

der Gemeinde-Theile, m. s. u. Gemeinde-Gründe.

Verjährung

des Weide-Rechts, m. s. u. Weide.

Vertheilung

der Gemeinde-Gründe, m. s. u. Gemeinde-Gründe.

Vertheilungs-Maßstab

m. s. u. Gemeinde-Gründe, unter öde Gründe, u. u. Gemeinde-Waldungen.

Verzäunung

m. s. u. Zäune.

Viehstand

24. März 1762. 12. Nov. 1762. Niemand ist berechtiget mehr Vieh zu halten, als er mit eigenen Futter zu überwintern vermag, daher bleibt den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, verboten Vieh zu halten, ausser die Gemeinde will ihnen solches gutwillig gestatten, oder es walten sonst solche Umstände vor, bei welchen die Obrigkeit von Amtswegen derlei Leuten zu ihrer und ihrer Kinder Nahrung ein Stück Vieh gestatten kann. G. S. v. J. 1771 S. 456. S. 464.

Alle

2. April 1794. Alle zwei Jahre sollen die Tabellen über den Viehstand verfertiget, und zwar allemal spätestens den 1. Juni eingesendet werden. G. S. v. J. 1797 S. 284 §. 52.

Viehtränken.

Neuburg 9. März 1782. Die nächst den Viehtriften erfindlichen Lachen und Pfützen sollen sogleich abgezapft und trocken gemacht; das Hornvieh vor dessen Aus= und Eintrieb zu Haus oder bei den ordentlichen Brunnen getränkt, auch da, wo noch keine Tränken vorhanden, solche angelegt werden. G. S. v. J. 1788. S. 652.

Viehzucht.

20. Okt. 1779. Jene, welche in den Dorfschaften zur Haltung der Wucher= oder Springthiere verbunden sind, sollen sich gutes, gesundes und taugliches Zuchtvieh beischaffen, auch die Gerichts=Obrigkeiten und die Obleute hierauf pflichtmäßige Obsicht tragen. G. S. v. J. 1784 S. 948.

19. May 1784. Den Mangel an Zuchtvieh sollen die Dorfs=Führer zeitlich erinnern, und im nicht fruchtenden Falle bei Obrigkeit die Anzeige machen. — — — S. 1477.

26. April 1785. Die Haltung der Wucherthiere von Seiten der Pfarrer ist ein für allemal abgestellt, wenn sie wegen Haltung dieser Thiere von den Gemeinden etwas genossen haben, soll dieses der Gemeinde ebenfalls angelassen verbleiben. G. S. v. J. 1788 S. 823 §. 34.

Wachs.

27. Mai 1803. Die Bestimmungen eines Polizeisatzes für das Wachs soll künftig unterbleiben, und der natürlichen Wirkung der freien Conkurrenz überlassen werden. R. Bl. 1803 S. 356.

Waldungen.

Allgemeine Bestimung.

7. Okt. 1803. Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten, sind unter die oberste Staats-Kuratel gestellt. R. Bl. 1803 S. 829 §. XI.

Gemeinde-Waldungen.

24. März 1762. Die Gemeinden, welche einen Holzmangel haben, sollen ihre öden Gründe zum Theil zu Waldungen machen. G. S. v. J. 1771. S. 454.

3. Juni 1762. In den Gemeinde-Waldungen soll das nöthige Brenn- und Bauholz, ausgenommen die zu einem Hauptbau erforderlichen größeren Stammhölzer nur in einem Gemein-Schlag gehauen werden, damit solcher Platz zum jungen Holz-Anflug allein, und der Ueberrest von dem Gemeinwalde zum Viehtrieb gewiedmet werden möge. — — — S. 459.

6. Okt. 1792. Die Gemeinden sollen an der Abtheilung ihrer eigenen Gemeinde Holzgründe nicht gehindert, sondern ihnen solche jedesmal, jedoch nicht anderst gestattet werden, als daß sowohl die Abtheilung, als auch besonders die künftige Beholzung unter landesherrlicher Forstaufsicht und Auszeige zu geschehen hat. G. S. v. J. 1797 S. 261.

Auch

3. Juli 1801. 2. Jän. 1806. Auch die bisher sogenannten Stadt- und Marktkammerwaldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintretten, können mit Beobachtung der über die Art der Vertheilungen verordneten Vorschriften unter die Gemeinde Glieder abgetheilt werden, so ferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen, oder Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegende Hypotheken gesichert werden. G. S. v. J. 1802. S. 85. R. Bl. 1806 S. 43.

15. Juli 1812. Wenn von einem Theil der Gemeinde-Glieder oder von allen bei der geeigneten Unterbehörde das Gesuch um Abtheilung einer Gemeinde-Waldung angebracht wird, so hat diese vor allem ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünschenden Gemeinde-Glieder aufzunehmen, und von beiden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden soll, vollständig zu Protokoll zu nehmen. R. Bl. 1812 S. 1565-67.

Hierauf ist mit Zuziehung der Partheien und des einschlägigen Forstamtes ein Augenschein auf dem zur Abtheilung verlangten Objekte vorzunehmen.

Die Unterbehörde hat demnächst von dem betreffenden Forstamte ein technisches Gutachten über das angebrachte Abtheilungs-Gesuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächen Inhalt, die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der befraglichen Waldung sich über die Fragen ob diese als Waldung beizubehalten, oder auf andere Art zu benutzen sein mögte, ob

und

und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich sey, und endlich im erstern Falle auf welche Art dieselbe am zweckmäßigsten und nützlichsten ausgeführt werden könne, umständlich verbreiten soll. Dieses technische Gutachten ist von der Forstbehörde jederzeit auf Requisition der verhandelnden Behörde ungesäumt und vollständig zu ertheilen.

Nach dieser Instruktion legt das Landgericht oder Mediatuntergericht die Akten mit seinem motivirten Gutachten dem vorgesetzten General-Kommissariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeinde-Schulden oder Lasten für Gemeinde-Bedürfnisse haften, für die Sicherung und Surrogirung derselben nach den Bestimmungen der obigen Verordnung vom 2 Jänner 1806 und des Edikts über das Gemeinde-Wesen vom 24. Septemb. 1808 die Vorschläge der betreffenden Kommunal-Administration erholet, und so endlich die ganz instruirte Sache mit seinem eignen umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Kultur und der Gemeinde Verhältnisse zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage: ob die Abtheilung der Gemeinde-Waldung statt haben solle, oder nicht, worüber sich die allerhöchste Stelle nach Gutbefinden die Vernehmung der General Forst-Administration vorbehaltet, einsendet. Erst nach Erfolg der Entscheidung ist sodann die Wald-Abtheilung, wenn selbe bewilliget worden ist, nach Vorschrift der Kulturgesetze vorzunehmen, und zu vollziehen.

Die

Die General-Kommissariate werden Sorge tragen, daß die hier vorgeschriebene vorgängige Instruktion mit der Gründlichkeit und Beschleunigung, welche die Sache erfordert, jederzeit vollendet werde.

3. Mai Ist es ein Gemeindewald, so wird die Grund- G. S. v. J.
1793. herrschaft vernommen. 1797 S. 270.

6. Okt. Die Forstbehörde soll darauf bedacht nehmen, — — —
1792. daß die Abtheilungen nur in solchen Richtungen S. 261.
gestattet werden, damit der ganze Wald immerhin in ordentliche, die Privattheile durchschneidende Gehaue und Schläge eingetheilt, somit hiedurch für die Perpetuität des Holzstandes für den Nachwuchs und für die Ersparung vieler unnöthigen dem Holze zum Abbruch gereichenden Wege vorgesehen werden könne.

Eben so soll auch bei der Vertheilung und nachhin bei den jährlichen Holzanschlägen auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bauholzes gedacht werden, damit die Gemeinde sowohl für das Privat- als öffentliche Bedürfniß z. B. zu Brücken, Beschlachten und anderen Gemeinde-Gebäuden gedeckt sey.

29. April Nur in Buchenwaldungen, worin wegen dem — — —
1796. neuen Anflug Dunkelhiebe geführt werden müssen, S. 828.
soll das Schlagweishauen eine Ausnahme machen.

Ueber die Art der Vertheilung nach dem Hoffuß oder nach einem andern Maßstabe, sollen sich die Unterthanen bei ihrer Ortsobrigkeit vergleichen, und wenn dieses nicht zu Stande kommt, so haben selbe die Betheiligten zu hören, und so-

dann

dann auf Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die wegen Gemeindsabtheilungen erlassenen Mandate und den bisherigen Besitzstand zu sprechen, wo sodann die Abtheilung wie in andern Kultursgegenständen statt hat.

19. Okt. 1795. Was den grösseren und kleineren Flächeninhalt der Holztheile, und die darnach zu bemessende Thunlich- oder Unthunlichkeit der Vertheilung betrift, so hängt dieses von der lokalen Vorfrage ab: ob ein jedes Gemeindeglied aus seinem Antheile künftig und mit Rücksicht auf die Perpetuität des Holzstandes eben so viel Holz beziehen könne, als es zuvor rechtmäßig und mit den übrigen Gemeindsgliedern unschädlich aus den gemeinschaftlichen Wald gezogen hätte. Dieses zu entscheiden ist die Sache der Forstbehörde. G.S. v. J. 1797 S. 330.

Kann sich eine Gemeinde über den Maßstab nicht vereinigen, oder wird von einem ansehnlichen Theile derselben widersprochen, so soll der Besitzstand, das heißt, die bisherige Benutzung eines jeden Gemeindegliedes zum Maßstab angenommen werden, kann dieses nicht entscheiden, so soll der nehmliche Maßstab gelten, welcher vermög neuester Verordnung bei den übrigen Gemeindsvertheilungen angenommen ist, nehmlich: wenn dem ganzen, drei Viertl und halben Hof 3 Tagwerke betreffen; so solle Einviertel- und Einachtel-Gütler 2, Einsechzehntler 1/32tl und ein Leerhäußler 1 Tagwerk erhalten.

Es soll für die Gemeinde-Bedürfnisse ein unverletzbarer Reserveschlag vorbehalten bleiben; daher ist entweder, wo es thunlich und die Gemein-

meinde sich hiezu versteht, auf einen besondern leicht zu hegenden, und den Holzdiebereien nicht zu sehr ausgesetzten, auch mit einem tauglichen Boden eine solche Reserve einzubehalten, oder es ist gleich bei der ersten Anlegung der Schläge eine solche Eintheilung durch die Forstbehörde anzugeben, und der Gemeinde zur unüberschreitbaren Vorschrift zu machen, damit schon in der Anzahl der Jahresschläge die jeweiligen gemeinen, sowohl ständigen als zufälligen Bedürfnisse vollkommen gedeckt sind.

In diesem Falle also haben sämmtliche Theilhaber sammt und sonders zum gemeinen Bedürfnisse beizutragen, und wenn dasselbe nur aus den Theilen einiger Gemeindeglieder zu erholen thunlich oder hinreichend; so muß denselben für solchen Fall dafür von den übrigen der Ersatz, entweder in natura oder im Gelde geleistet werden, wozu sich alle gleich bei der ersten Vertheilung verbindlich zu erklären haben.

19. Okt. 1795. Ein solcher Holztheil, obgleich derselbe kein eigentliches Pertinenz vom Gute ist, soll dennoch niemal davon wegveräussert werden können. In besonderen einzelnen Fällen, wo die Lage der Umstände von genannter Regel eine Ausnahme nothwendig machen wird, hat die Landes-Regierung über die Modification zu entscheiden, oder ihr Gutachten zu erstatten. G. S. v. J. 1797. S. 331.

8. Jän. 1796. — — — S. 332.

6. Okt. 1792. Da wo in einer Gemeinde auch Hofmarkts-Unterthanen sich befinden, sollen die Grundherrschaften mit ihren Erinnerungen, ohne daß durch die beschränkte Veräusserlichkeit die ihren Grund- — — — S. 261. 262.

un-

unterthanen zugefallenen Antheile quoad proprietatem aut quoad jurisdictionem wesentliche Ein und Zugehörigen zu den Hauptgütern werden, doch wegen ihrem dabei versirenden Interesse gehört werden.

19. Okt. 1795. Es ist ein vorzügliches Augenmerk darauf zu nehmen, daß solche Waldtheile nie unter die Grundbarkeiten gezogen werden können, und deßwegen muß bei jedem Anlasse die Vorsicht eintretten, daß dieses bestimmt ausgedrückt werde, daher solche von der Vertheilung an eigenthümlich gewordene Waldtheile nie unter die Schätzung der Güter in Rücksicht der Laudemien gezogen, noch in die Saal- und Lagerbücher eingetragen, noch hierauf von den Grundherrn andere Bürden gelegt werden sollen. G. S. v. J. 1797 S. 331.

Stiftungs-Waldungen.

17. Dez. 1804. Die Verwaltung über die den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen gehörigen Waldungen, und Gehölze soll den bestehenden Churfürstlichen Forstämtern in Baiern übertragen werden. R. Bl. 1805. S. 61.

Bei diesen Waldungen hört aller Natural-Holz- und Streugenuß wie er immer Namen haben mag, gänzlich auf, wogegen den bisherigen Perzipienten eine verhältnißmäßige Entschädigung zugesichert wurde.

Die Churfürstl. Forst-Inspektionen und Forstämter sollen unter ihren Amtspflichten in die volle Verwaltungs-Befugniß dieser Waldungen, und in Anwendung der forstwirthschaftlichen Grundsätze eintretten, dagegen hat auch gegen Aufhebung aller bisher von den verschiedenen Holzaufsehern,

und sogenannten Holzhäyen aus den geistlichen Fonden bezogenen Diäten und Gehalte, das Forstpersonale die verordnungsmäßige Forstgebühren gleich bei den churfürstlichen Kammeral-Waldungen ungeschmälert zu beziehen.

Mit der Verrechnung der jährl. Forsterträgnisse, soll es übrigens genau so gehalten werden, wie es die Forstinstruktion vom 12 April 1805. §. 21. in Hinsicht der churfürstl. Kameral-Waldungen enthält jedoch mit den hiebei vorgeschriebenen Modifikationen.

Die Forstämter sollen an Niemand unter welchem Titel solches immer gefodert würde, außer auf Spezial Anweisung weder einiges Holz noch Streu abreichen, sondern Forstordnungsmässig mit dem Verkaufe der thunlichen Quantität verfahren. Die Ansprüche der Holzperzipienten sollen vorschriftsmäßig geprüft und entschädiget werden.

Die auf den Kirchen-Waldungen haftenden Grunddienstbarkeiten, so weit solche sich rechtlich gründen, bleiben einsweil auf die bisherige Art darauf liegen, doch ist in der Folge bedacht zu nehmen, daß eine angemessene Abwürdigungs-Art erzielet werden kann.

21. Jan. 1805. Vorschrift; wie von der Verwaltung und den bisherigen Holzaufsehern die tabellarischen Anzeigen hergestellt werden müssen. R. Bl. 1805. S. 187.

Schälwaldungen

14. Mai 1796. sind, wo es immer schicklich und thunlich ist G. S. v. J. 1797 S. 833.
25. Juni 1796. anzulegen; der Forster welcher den ersten grösten S. 859.

und

und schönsten Schälwald erzielet, erhält von jedem Tagwerk ein Prämium von einen Dukaten.

Wässerung.

17. Nov. 1762. An jenen Orten wo die Gemein=Wässer für Wiesen und Mühlen nicht zugleich hinreichen, gebührt den Angränzern die Wässerung nur an Sonn= und Feiertagen, dann am Vorabend, während welcher Zeit das Malter eingestellt werden soll. G. S. v. J. 1771 S. 462.

Weber.

m. s. u. Färberei.

Wechsel.

Wechselgericht.

31. Jän. 1806. Die Kompetenz des Wechsel= und Merkantilgerichts in Handlungs=Gegenständen wurde dahin ausgedehnt, und bestimmt, daß alle Merkantil=Schuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten untereinander für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäfte entstehen, bey dessen Eingehung die wechselfähigen Kontrahenten sich das Wechsel= und Merkantil=Gericht ausdrücklich bedungen haben, zur Kognition des Wechsel= und Merkantilgerichtes gehören sollen. R. Bl. 1806 S. 43.

26. Jän. 1807. In Augsburg wird ein eigenes Wechselgericht erster Instanz angeordnet. R. Bl. 1807 S. 219.

30. Mai 1811. Das Wechsel= und Merkantilgericht erster Instanz in München wird mit dem Stadtgerichte daselbst vereiniget. R. Bl. 1811 S. 733.

Die

24. Juli 1808. Die Appellations-Gerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen. R. Bl. 1808. S. 1794.

24. Nov. 1812. Die Kompetenz der hiesigen Wechselgerichte erster und zweiter Instanz wird auf die gesammten Bezirke des Isar- Regen- Unterdonau- und Salzach-Kreises ausgedehnt. R. Bl. 1812. S. 1994.

— — — Auf gleiche Art soll vom Tage der Erscheinung gegenwärtiger Verordnung die im Jahre 1785 öffentlich durch den Druck kund gemachte und für die ehedem churfürstl. baier. oberpfälzisch neuburgischen und Sulzbachischen Lande vorgeschriebene Wechsel- und Merkantil-Ordnung sammt den in der Folge erschienenen nachträglich und erläuternde Verordnungen nunmehr als allein in diesen Fällen gültige Gesetze unter Abwürdigung der in einigen Bezirken des Isar-Regen-Unterdonau- und Salzachkreises bisher beobachteten andern Wechsel-Ordnungen und Statuten von den Gerichten angewendet werden; jedoch soll diesen Gesetzen in Hinsicht der Bezirke auf welche sie ursprünglich nicht ausgedehnt waren, keine rückwirkende, und auf vorhergegangene Kontrakte sich beziehende Kraft beigelegt werden können. — — —

31. Jän. 1806. Die Firmen der Handelsleute sollen bei dem Wechselgerichte immatrikulirt werden. R. Bl. 1806 S. 43.

Wechselordnung.

24. Nov. 1785. Die erneuerte Wechselordnung erstreckt sich nicht nur auf die baierisch- und oberpfälzische, sondern auch auf die neuburg- und sulzbachischen Län- G. S. v. J. 1788 S. 59.

Länder, dann die auswärtige dazu gehörige Herrschaften.

Fälle, die in der Wechselordnung allenfalls nicht bemerkt sind, soll man der Billigkeit nach entscheiden, und hauptsächlich die in Augsburg erneuerte Wechselordnung (G. S. v. J. 1784. S. 102) zur Richtschnur nehmen.

Weide.

3. Juni 1762. Wenn in einem Bezirk der mindere Theil ein so anderes Stück von der Brache anbaut, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Felde die Viehe-Weide nicht verwehrt seyn, jedoch darf sie G. S. v. J. 1771 S. 459.
10. Nov. 1790. nur unter fleißiger Hut und ohne Schaden des angebauten Stücks ausgeübt werden; und alles Weiden anders als unter der Hut und Geisel ist verboten. G. S. v. J. 1799 S. 206.

14. Jän. 1803. Diejenigen so ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hüter, oder sonst zu sichern, ausser dem müßen sie nicht nur wegen den Vergehen des sorglosen Eingriffes, in fremdes Eigenthum büßen, sondern auch vollen Ersatz leisten. Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig der Strafe und des Ersatzes, sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins-Schätzungs- oder sonstigen Prozeß-Kosten, und mag sie alsdann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen. R. Bl. 1808 S. 58.

Auf

29. Nov. 1788. Auf den vorhandenen und dem Staate gehörigen Weiseläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen und andern öden Gründen, wird Niemanden ohne Beweis der Saalbücher oder andern bewährten Ankunfts-Titel (worunter die Verjährung nicht gehört) die Weide gestattet, es sey denn, daß sie für diesen Genuß in recognitionem domini directi eine gewisse der Größe und Güte des Grundes angemessene Reichniß jährlich abstatten, oder auf selbe eine ihnen gefällige Gerechtigkeit nehmen, bei Strafe und Abpfändung des Viehes. G. S. v. J. 1797 S. 165.

Wegen der Viehweide soll Niemand gehindert werden, einen öden Grund zu kultiviren. Diejenigen, welche ihre Wiesen zwei- oder dreimädig machen wollen, sind gegen alle von den Weidnutzern dagegen gemacht werdende Einschreitungen und Wiedersetzlichkeiten zu schützen und zu handhaben, auch darauf zu halten, daß von den untergeordneten Gerichten und Obrigkeiten dawieder nicht gehandelt werde.

18. Juli 1803. Eine Entschädigung wegen ausgeübter Weide ist bei jenen Gründen auf keine Art zulässig, die schon in Privat-Eigenthum übergegangen sind. R. Bl. 1803 S. 499.

15. März 1808. Auf Aecker während ihrer Fruktifikation und Wiesen während der Hägezeit soll die Weide ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung, und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch (Gerner. Mand. v. 24. März 1762. G. S. v. J. 1771 S. 454) ohne Entschädigung R. Bl. 1808 S. 677.

digung weichen; jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen statt.

Der Eigenthümer kann nach der ihm zukommenden Benutzungs-Freiheit die Weide auch von seinen leeren Feldern und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. In diesem Falle muß er aber den Weidberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit ohne Unterschied des Rechts-Titels worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werths des entfernten Weidegenusses entschädigen.

Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Kulturbehörden zu entscheiden.

In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung, und nach den Kulturgesetzen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann auch kein Retentions-Recht ausgeübt werden. Ausser dem hat aber die Weide, oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs- oder urtheilsmäßig geleisteter, oder rechtskräftig aberkannter Schadloshaltung zu weichen.

15. März 1808. Künftig soll die offene Zeit zur Ausübung der Weide anstatt des bisherigen Michaelis und Georgi-Ziels mit dem 1ten Oktober beginnen und mit dem 1ten April enden. R. Bl. 1808 S. 678.

Neuburg 10. Mai 1783. Das Weiderecht auf fremden Grund und Boden, welcher bereits zu einem Felde umgelegt ist, G. S. v. J. 1788 S. 663

kann

kann nur zu der Zeit, wenn das Vieh den Früchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, ausgeübt werden.

6. Juli 1793. Diejenigen, welche ihre Wiesen zweimädig machen, sind befugt, dessen ungeachtet ihr Vieh noch zu ganz auf die übrige Gemeinde-Weide zu treiben. G. S. v. J. 1797. S. 271.

Wenn jedoch ein oder mehrere Gemeinds-Gsieder nicht auf eigenthümlichen, sondern auf bloßen Gemeinds-Gründen nach den bestehenden Kulturs-Mandaten die Kultur einschlagen, und davon mehrere oder weniger Tagwerk entweder zu Aecker oder Wiesen einfangen, so ist allerdings derjenige, welcher sein Mitweiderecht zum Theil oder ganz in anderer Benutzung einbringt, als auf die Mitweidenschaft pro Rata entsagend anzusehen, kann dahero in soweit auf die Mitweidenschaft auf solcher Gemeind-Weide nicht, wohl aber, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt, Anspruch machen.

18. März 1805. Wenn ein Unterthan auf seinen arrondirten Gründen zur Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeindschaft sich abgeschieden hat, so kann er nach den Kultursgesetzen nicht mehr genöthiget werden, sein Vieh mit der Heerde zu treiben, sondern es steht ihm dadurch frei, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen, so wie ihm dadurch die Ueberbürdung eines Beitrags zu den Hüterlohn, und jeder andere Prozeß von selbst wegfällt, ohne daß die übrigen Verhältnisse und Ansprüche des R. Bl. 1805 S. 487.

neuerbauten Unterthans in Ansehung der Gemeinde und darauf verbundenen Rechte verändert werden.

10. Nov. 1790. Das Austreiben des Viehes bei Nacht (auf den Alpen allein ausgenommen) ist verboten. G. S. v. J. 1799. S. 204.

— — Wenn eine Gemeinde bei ihren zahlreichen Zuchtviehe, bei den anfänglich noch gering stehenden Futter-Kräuterbau, auch etwa wegen Mangel an hinreichenden Wiesgründen eine Nachtweide bedürfen würde, und ihr solche nicht anderstwo angewiesen wäre, so soll sie nicht gehindert werden, nach gepflogener Untersuchung der Umstände, und übrigens der Kultur unschädlich einen eigens dazu erkießenen, jedoch nur auf die Zahl des Zuchtviehes bemessenen Platz wohl verwahrlich einzufangen. — — — S. 207.

Sollte aber seiner Zeit die Kultur und besonders der Futterkräuterbau solcher Gestalt zu nehmen, daß eine Gemeinde auch dieser Nachtweide für ihr Zuchtvieh nicht mehr bedürfen würde, so solle es derselben, wenn die größere Zahl der darauf Weidberechtigten damit einverstanden ist, freistehen auch diese Plätze unter sich zu vertheilen, und nach eines jeden besten Nutzen zu kultiviren.

Neuburg 24. Mai 1783. Die Mitweidberechtigte sollen nach der Normal-Verordnung vom 7. Decemb. 1770. §. 8. durch gütlichen und nöthigen Falls von Amtswegen nach eintretender Billigkeit durchgreifenden Vergleich dergestalten auseinander gesetzt werden, daß von jedem Tagwerk Wiesen zu Ablösung aller zu frühzeitigen Frühlings- und Herbsthuth, welch letztere in Zukunft rücksichtlich erhalten mögender mehrfacher Benutzung erst in Mitte Sep- G. S. v. J. 1788. S. 665.

tem-

tember anzufangen hat, an die Gemeinde-Kassa alljährlich 1 fl. bezahlt und verrechnet, so daß auch diejenigen zu Wiesen gemachte Gründe von denen, welche per modum servitutis die Weide darauf hergebracht haben, fürohin nur so fern als es ohne Schaden und Abbruch der Kulturgesetze und des Eigenthumsrecht geschehen mag, gleichfalls nur zur offenen Zeit betrieben, und dieser festgesetzte Termin unter keinerlei Vorwand irgend eines ohnehin als verderblicher Mißbrauch anzusehenden widrigen Herkommens unterbrochen; so fort die zur zeitherigen unerlaubten Nachtweide bestimmt gewesene öde Plätze nach hierunter vorhin schon verordneter Proportion, und billiger Verhältniß eines jeden Mitglieds-Besitzthums und Gemeindetheilhabung ordentlich repartirt, und eines jeden eigener Benutzung fortan überlassen werden soll. m. s. a. u. **Viehtränken.**

19. Mai 1784. Die Weidenschaften sollen von den Mitgemeinern nicht überschlagen werden; die Dorfsführer sollen auch vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß kein krankes Vieh auf die Weide getrieben werde. G. S. v. J. 1788 S. 1477.

Weihnachtsbäume

m. s. u. **Bäume.**

Wiedereinlöhnungsrecht

m. s. u. **Gemeinde-Gründe.**

Wiesen.

10. Nov. 1790. Bei solchen Wiesen, welche zu Urbarsgütern gehören, wenn sie zwei- oder dreimädig gemacht worden, soll bei Veränderungsfällen kein höhrer Laudemial- oder Leibkaufs-Abschlag darauf gelegt, noch die Steuern erhöhet werden. G. S. v. J. 1799. S. 207.

6. Okt. 1792. Derjenige, welcher eine einmädige Wiese zwei- G. S. v. J.
mädig macht, oder umreißt, und ackermäßig in 1797. S. 26.
Kultur und bessere Erträgniß bringt, soll sich der in dem General-Mandat vom 20. Oktober 1779 enthaltenen Begünstigungen, und Freijahre zu erfreuen haben, nach deren Umlaufe sofort das Zehendrecht nach der angeführten Stelle des Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. einzutreten hat.
m. s. u. öde Gründe.

Wickenbau

m. s. u. trockene Gründe.

Wildschaden.

9. Aug. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich R. Bl. 1806
1806. in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das S. 294.
Wild zugefügten Schadens derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königl. Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfe. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht

im

im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern, wie in Kultursachen und anderen Polizeifällen, vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt, und abgethan werden.

Wollengespunnst

m. s. u. Spinnerei.

Wucherthiere

m. s. u. Viehzucht.

Zäune.

7. Juli 1790. Es sollen aller Orten lebendige Zäunen angelegt, und die unnöthige Mittelzäune gänzlich abgethan werden. Die Gemeinden sind daher zur Zieglung lebendiger Häge anzuweisen, wozu ihnen eine gewisse Länge von Ruthen zugetheilt, und die Setzlinge des tauglichen Staudenwerks von den Forstämtern unentgeldlich ausgezeigt werden sollen. Jene, welche sich aus freiem Antriebe hierin auszeichnen, erhalten ein Prämium von 30 fl. und wenn die Länge des Zauns beträchtlich ist, ein Mehreres oder das Doppelte. G. S. v. J. 1797. S. 201

3. May 1793. — — — S. 268.

3. Nov. 1771. Die Zäune bei den Saamfeldern sollen die Jäger wegen den Wild bei Kassation und Schaden-Ersatz nicht beschädigen. G. S. v. J. 1784. S. 113 §. 6.

14. Jan. 1803. Kein Kulturs-Unternehmer ist verbunden, bei Verbesserung seiner Gründe dieselbe mit Zäune einzuschließen, um das Vieh davon abzuhalten; es findet dahero auch die desfalls von den Gerichts-Dienern vorgenommene Zaunvisitation nicht mehr statt. m. s. a. u. Hirten u. u. Wildschaden. R. Bl. 1803 S. 58.

Zehenden.

6. Okt. 1792. Einem jeden Zehendmanne stehet nach dem Cod. civ. p. 2. C. 10. §. 11. frei, seinen Grund und Boden nach eigenen Gefallen zu verändern, G. S. v. J. 1797 S. 262.

ändern, wenn gleich dem Zehend-Herrn per indirectum Schaden und Abbruch dadurch geschieht. Wenn aber der Zehendmann seine einmädigen Wiesen würde liegen lassen, und dieses aus böser Absicht und in fraudem decimatoris geschehen wäre, so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersatz und Entschädigungen angehalten werden.

Wenn schon zuvor ein Pfarrer auf einer solchen Wiese den Großzehend gehabt hätte, und er durch derselben Rändigung und den ihm darauf entgehenden Zehenden so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet, so solle sich desfalls entweder gütlich verglichen oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden.

Hinsichtlich der Zehend-Befreiung s. m. u. **Freijahre, Futterkräuter, Moos-Gründe.**

7. Nov. 1803. Die Zehendfreiheit der öden und abgetheilten Gemeinds-Gründe und einmädigen Wiesen, beschränkt sich auf die nächsten 25 Jahre, das heißt bis zu Ende des Jahrs 1828. Nach diesen Zeitraum hört alle Zehendfreiheit auf. Neuburg. R. Bl. 1803 S. 790.

23. Aug. 1806. Jedem Zehendholden, welcher von seinem Zehendherrn mit unbilligen Forderungen beschwert zu seyn glaubt, bleibt freigestellt, vor der betreffenden Gerichtsstelle sein Recht zu verfolgen. R. Bl. 1806 S. 315.

Sind die Zehendherrn, rücksichtlich dieser Zehenden, die k. Lehensvasallen, so ist die Klage bei dem Appellations-Gerichte gegen das k. Fiskalamt anzubringen.

Ge-

Gemeinden, als solche, können nicht gegen die Zehendherrn klagbar auftreten, wenn sie nicht zehendbare Güter in der Gemeinheit besitzen.

Die Bestimmungen des Zehend-Quantums nach der Verschiedenheit der zehendbaren Gründe, so wie auch die Ueberlassung des nöthigen Zehend-Quantums zur Sustentation der Seelsorger sind Gegenstände, welche nicht von dem Richter, sondern von der Gesetzgebung ihre Erledigung erhalten müssen. Bis hierin eine neue Verordnung erfolgt, hat es bei den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben.

Es ist in der Billigkeit gegründet, und den allerhöchsten bei mehrern Gelegenheiten erklärten Gesinnungen vollkommen angemessen, daß bei einem Verkaufe oder einer Verpachtung von Zehenden die Zehendholden den Vorzug haben sollen. Diesem nach wird verordnet:

Daß jeder Zehendherr, welcher seinen Zehend nicht selbst beziehen, sondern entweder verkaufen oder verpachten will, solchen vor allen dem Zehendholden selbst, oder der betreffenden Gemeinde, von welcher er zu beziehen ist, zum Kaufe oder zum Pachte anzubieten schuldig seyn soll.

Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht zu Stande kömmt, so ist der Verkauf oder die Verpachtung des Zehends durch öffentliche Versteigerung vorzunehmen, wobei die Zehendholden und Gemeinden mitlizidiren können.

Nach geendigter Versteigerung kömmt jedoch dem Zehendholden und Gemeinden kein Einstands-Recht mehr zu.

Zie-

Ziegel- und Kalköfen

Errichtung.

4. April 1800. In den heroberen Staaten ist Jedermann ohne Unterschied das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalks erlaubt, und es wird mit besonderem Wohlgefallen angesehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalköfen im Lande gebaut, und dabei vorzüglich Torf und Steinkohlen genützt werden. G. S. v. J. 1802. S. 177.

Größe der Ziegelsteine.

11. April 1805. Ein ausgebrannter Ziegelstein soll 14 Zoll lang und 7 breit, $2\frac{1}{2}$ dick ohne Aushohlung geliefert werden. Die Guggeiseln sollen 14 Zoll lang $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Zoll dick seyn. Die Pflasterstückeln sollen 2 Zoll in der Dicke haben. Bei den Größern soll das Quadrat einen Schuh, bei kleinern aber das Quadrat 9 Zölle betragen. R. Bl. 1805. S. 505.

Die Polizei-Stellen haben diejenigen Steine, welche nicht nach diesem Modelle verfertiget sind, zu konfiszziren.

15. Juli 1808. Bestimmung der Größe für die Provinz Bamberg mit dem Beisatze, daß die nicht gehörig ausgebrannten konfiszirt werden sollen, und die Maurer und Dachdecker welche ein nicht ausgebranntes oder in Beziehung auf die Größe nicht entsprechendes Materiale verarbeiten, ohne eine Anzeige diesfalls gemacht zu haben, in eine Strafe von 10 Rchsthlr. verfallen. R. Bl. 1808 S. 1634.

Handel mit Ziegel und Kalk

30. April 1800. soll sowohl im In- als Auslande freigegeben werden. G. S. v. J. 1802. S. 180.

Zu-

Zubaugüter.

30. Juli Der Besitz von Zubaugütern, welche einen G. S. v. J.
1723. eigenen Maier tragen, ist in der Regel verboten. 1771 S. 452.
Nur den Bürgern in den Städten und Märkten und den Unterthanen auf dem Lande wird gestattet, daß sie und ihre Erben die durch Kultur oder Gründe von neuem aufrichtenden Maierschaften, Güter und Grundstücke zubauweise innhaben und genießen mögen.

3. Mai Die Zubaugüter sollen besonders, jedoch wie G. S. v. J.
1779. die Hauptgüter laudemisirt, die hierinnen ermes- 1784 S. 384.
sene neue Maierschaftsfristen aber besonders erholet, und mit der Maierschaftsfrist des Hauptgutes niemals vermengt, noch beide in eine einzige zusammengeworfen werden. m. s. a. u. **Maierschaftsfristen.**

22. Juli Zubaugüter, bei denen die Häuser noch wirk- G. S. v. Jahr
1783. lich vorhanden sind, sollen längstens binnen einem 1784 S. 445.
29. Mai
1789. Jahre a die publicationis an besondere Maier 1797. S. 187.
abgetreten werden, und sind im Wiedersetzungs-Falle von der Obrigkeit vom Amtswegen plus licitando zu verkaufen. Nach Abfluß dieser Frist, muß hievon ein halb Prozent Recognition von jedem Hundert der Schätzung bezahlt werden.

Jene neue Zubau-Güter, bei welchen dermal keine Häuser und Oekonomie-Gebäude mehr vorhanden, doch aber die eigenen Grundstücke noch auszufinden sind, müßen dergestalt zur neuen Bemaierung gebracht werden, daß die Häuser der fahrläßigen Besitzer, welche die Häuser in Abgang kommen ließen, und wenn diese nicht

mehr

mehr am Leben sind, die konnivirende Gutsherrschaft ex propriis herzustellen haben, und zwar binnen 6 Monaten sub priori praejudicio.

Von jenen Zubaugütern, die vom Hofgut nicht mehr auszuscheiden sind, kommt einstweilen die Recognition mit $\frac{1}{4}$ Prozent zu entrichten.

12. Dez. 1801. Wenn bei dem Zubaugute solche Realitäten befindlich sind, welche dem Hauptgute mangeln, und durch deren Abgang das letztere einen großen Schaden litte, so können diese Realitäten zu dem Hauptgute hingetauscht werden. G. S. v. J. 1802. S. 102.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 2

München 1813

Bibl.Mont. 4784-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725878-8